



A9-0233/2023

5.7.2023

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Luftqualität und saubere Luft für Europa (Neufassung)
(COM(2022)0542 – C9-0364/2022 – 2022/0347(COD))

Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und
Lebensmittelsicherheit

Berichtersteller: Javi López

(Neufassung – Artikel 110 der Geschäftsordnung)

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG.....	165
ANLAGE: LISTE DER ORGANISATIONEN UND PERSONEN, VON DENEN DER BERICHTERSTATTER BEITRÄGE ERHALTEN HAT	170
MINDERHEITENANSICHT	171
ANLAGE: SCHREIBEN DES RECHTSAUSSCHUSSES	172
ANLAGE: STELLUNGNAHME DER BERATENDEN GRUPPE DES JURISTISCHEN DIENSTES DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS, DES RATES UND DER KOMMISSION	174
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR VERKEHR UND TOURISMUS.....	176
VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES.....	245
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS	246

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Luftqualität und saubere Luft für Europa (Neufassung)
(COM(2022)0542 – C9-0364/2022 – 2022/0347(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren – Neufassung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0542),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 192 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0364/2022),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 22. Februar 2023¹,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten²,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Rechtsausschusses vom 27. Juni 2023 an den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit gemäß Artikel 110 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,
 - gestützt auf die Artikel 110 und 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Tourismus,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A9-0233/2023),
- A. in der Erwägung, dass der Vorschlag der Kommission nach Auffassung der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission keine anderen inhaltlichen Änderungen enthält als diejenigen, die im Vorschlag als solche ausgewiesen sind, und dass sich der Vorschlag in Bezug auf die Kodifizierung der unveränderten Bestimmungen der bisherigen Rechtsakte mit jenen

¹ ABl. L 146 vom 27.4.2023, S. 46.

² ABl. C 77 vom 28.3.2002, S. 1.

Änderungen auf eine reine Kodifizierung der bestehenden Rechtstexte ohne inhaltliche Änderungen beschränkt;

1. legt unter Berücksichtigung der Empfehlungen der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Im Dezember 2019 legte die Europäische Kommission mit ihrer Mitteilung „Der europäische Grüne Deal“⁴⁰ einen ehrgeizigen Fahrplan vor, mit dem die EU den Übergang zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft vollziehen soll und der darauf abzielt, das Naturkapital der EU zu schützen, zu bewahren und zu verbessern und gleichzeitig die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen vor umweltbedingten Risiken und Auswirkungen zu schützen. In Bezug auf saubere Luft **wurde im europäischen Grünen Deal insbesondere zugesagt**, die Luftqualität weiter zu verbessern und die EU-Luftqualitätsnormen stärker an die Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) anzupassen. Ferner wurde eine Verschärfung der Bestimmungen über Überwachung, Modellierung und Luftqualitätspläne angekündigt.

⁴⁰ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Der europäische Grüne Deal (COM(2019) 640 final).

Geänderter Text

(2) Im Dezember 2019 legte die Europäische Kommission mit ihrer Mitteilung „Der europäische Grüne Deal“⁴⁰ einen ehrgeizigen Fahrplan vor, mit dem die EU den Übergang zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft vollziehen soll und der darauf abzielt, das Naturkapital der EU zu schützen, zu bewahren und zu verbessern und gleichzeitig die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen vor umweltbedingten Risiken und Auswirkungen zu schützen. In Bezug auf saubere Luft **hat sich die Kommission insbesondere verpflichtet**, die Luftqualität weiter zu verbessern und die EU-Luftqualitätsnormen stärker an die Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) anzupassen. Ferner wurde eine Verschärfung der Bestimmungen über Überwachung, Modellierung und Luftqualitätspläne angekündigt.

⁴⁰ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Der europäische Grüne Deal (COM(2019) 640 final).

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Der Null-Schadstoff-Aktionsplan enthält auch eine Vision für 2050, nach der die Luftverschmutzung auf ein Niveau gesenkt werden soll, das als nicht mehr schädlich für die Gesundheit und die natürlichen Ökosysteme gilt. Zu diesem Zweck sollte **ein schrittweiser** Ansatz im Hinblick auf aktuelle und künftige EU-Luftqualitätsnormen verfolgt werden, indem **intermediäre** Luftqualitätsnormen für das Jahr 2030 und darüber hinaus festgelegt werden und eine Perspektive für die Angleichung an die Luftqualitätsleitlinien der WHO bis spätestens 2050 entwickelt wird, die auf einem Mechanismus zur regelmäßigen Überprüfung beruht, um den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung zu tragen. Angesichts des Zusammenhangs zwischen der Verringerung der Umweltverschmutzung und der Dekarbonisierung sollte das langfristige Null-Schadstoff-Ziel parallel zur Verringerung der Treibhausgasemissionen gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴² verfolgt werden.

⁴² Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

Geänderter Text

(4) Der Null-Schadstoff-Aktionsplan enthält auch eine Vision für 2050, nach der die Luftverschmutzung auf ein Niveau gesenkt werden soll, das als nicht mehr schädlich für die Gesundheit und die natürlichen Ökosysteme gilt. Zu diesem Zweck sollte **ein ehrgeiziger** Ansatz im Hinblick auf aktuelle und künftige EU-Luftqualitätsnormen verfolgt werden, indem Luftqualitätsnormen für das Jahr 2030 und darüber hinaus **in regelmäßigen Abständen** festgelegt werden und eine Perspektive für die **kontinuierliche vollständige** Angleichung an die **aktuellsten** Luftqualitätsleitlinien der WHO **zur Erreichung des Null-Schadstoff-Ziels** bis spätestens 2050 entwickelt wird, die auf einem Mechanismus zur regelmäßigen Überprüfung beruht, um den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung zu tragen. Angesichts des Zusammenhangs zwischen der Verringerung der Umweltverschmutzung und der Dekarbonisierung sollte das langfristige Null-Schadstoff-Ziel parallel zur Verringerung der Treibhausgasemissionen gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴² verfolgt werden.

⁴² Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Im September 2021 veröffentlichte die WHO neue Leitlinien für die Luftqualität, die auf einer umfassenden Synthese der wissenschaftlichen Erkenntnisse über die gesundheitlichen Auswirkungen der Luftverschmutzung beruhen. In den Schlussfolgerungen dieser Luftqualitätsleitlinien wird insbesondere hervorgehoben, wie wichtig eine Senkung der Schadstoffkonzentrationen auf allen Ebenen ist, und es werden die Vorteile dieser Maßnahmen für die öffentliche Gesundheit und die Umwelt klar aufgezeigt. Die vorliegende Richtlinie trägt den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und der Notwendigkeit Rechnung, die Luftqualitätsnormen der Union vollständig an die jüngsten Luftqualitätsleitlinien der WHO anzugleichen, um die Gesamtziele des Null-Schadstoff-Aktionsplans zu erreichen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) Der gesellschaftliche Nutzen einer kontinuierlichen und verbesserten Verringerung der Luftverschmutzung überwiegt die damit verbundenen Kosten bei Weitem. Nach Schätzungen der Kommission belaufen sich die jährlichen direkten Kosten für die Umsetzung der verschiedenen politischen Szenarien, die in der Folgenabschätzung zu dieser

Richtlinie analysiert wurden, auf zwischen 3,3 Mrd. EUR und 7 Mrd. EUR, und der Gegenwert des Gesundheits- und Umweltnutzens wird auf zwischen 36 Mrd. EUR und 130 Mrd. EUR im Jahr 2030 beziffert, wodurch belegt wird, dass die Vorteile der Luftqualitätspolitik die Umsetzungskosten bei Weitem überwiegen. Seit dem Jahr 2000 sind die Luftschadstoffemissionen in der Union dank der Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten kontinuierlich zurückgegangen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Beim Ergreifen der einschlägigen Maßnahmen zur Verwirklichung des Null-Schadstoff-Ziels in Bezug auf die Luftverschmutzung auf Unionsebene und auf nationaler Ebene sollten sich die Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission vom Vorsorgeprinzip **und** vom Verursacherprinzip leiten lassen, die im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankert sind, sowie vom Grundsatz der Schadensvermeidung des europäischen Grünen Deals. Dabei sollten sie unter anderem Folgendem Rechnung tragen: dem Beitrag, den eine bessere Luftqualität zur öffentlichen Gesundheit, zur Qualität der Umwelt, zum Wohlergehen der Bürger, zum Wohlstand der Gesellschaft, zur Beschäftigung und zur Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft leistet; der Energiewende, der Stärkung der Energiesicherheit und der Bekämpfung der Energiearmut; der sicheren Lebensmittelversorgung zu erschwinglichen Preisen; der Entwicklung nachhaltiger und intelligenter Mobilitäts-

Geänderter Text

(5) Beim Ergreifen der einschlägigen Maßnahmen zur Verwirklichung des Null-Schadstoff-Ziels in Bezug auf die Luftverschmutzung auf Unionsebene und auf nationaler Ebene sollten sich die Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission vom Vorsorgeprinzip, vom Verursacherprinzip **und vom Grundsatz der Vorbeugung und Beseitigung von Umweltbeeinträchtigungen an ihrem Ursprung** leiten lassen, die im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankert sind, sowie vom Grundsatz der Schadensvermeidung des europäischen Grünen Deals **und der Achtung des Menschenrechts auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt**. Dabei sollten sie unter anderem Folgendem Rechnung tragen: dem Beitrag, den eine bessere Luftqualität zur öffentlichen Gesundheit, zur Qualität der Umwelt **und zur Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme**, zum Wohlergehen der Bürger, **zur Gleichstellung und zum Schutz empfindlicher und gefährdeter**

und Verkehrslösungen; den Auswirkungen von Verhaltensänderungen; der Fairness und Solidarität zwischen und in den Mitgliedstaaten im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, ihre nationalen Gegebenheiten, etwa der Besonderheiten von Inseln, und der Notwendigkeit, im Laufe der Zeit Konvergenz zu erreichen; der Notwendigkeit einer fairen und sozial gerechten Gestaltung des Übergangs durch geeignete Bildungs- und Ausbildungsprogramme; den besten verfügbaren und neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen, insbesondere vom WHO veröffentlichten Erkenntnissen; der Notwendigkeit, Risiken im Zusammenhang mit der Luftverschmutzung bei Investitions- und Planungsentscheidungen zu berücksichtigen; der Kosteneffizienz und der Technologieneutralität im Hinblick auf die Verringerung von Luftschadstoffemissionen; der Verbesserung der Umweltintegrität und der Anhebung des Ambitionsniveaus im Laufe der Zeit.

Bevölkerungsgruppen, zu den Gesundheitskosten, zum Erreichen der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG), zur Rolle der Zivilgesellschaft, zum Wohlstand der Gesellschaft, zur Beschäftigung und zur Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft leistet; der Energiewende, der Stärkung der Energiesicherheit und der Bekämpfung der Energiearmut; der sicheren Lebensmittelversorgung zu erschwinglichen Preisen; der Entwicklung nachhaltiger und intelligenter Mobilitäts- und Verkehrslösungen *und ihrer Infrastruktur*; den Auswirkungen von Verhaltensänderungen; *den Auswirkungen der Fiskalpolitik*; der Fairness und Solidarität zwischen und in den Mitgliedstaaten im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, ihre nationalen Gegebenheiten, etwa der Besonderheiten von Inseln, und der Notwendigkeit, im Laufe der Zeit Konvergenz zu erreichen; der Notwendigkeit einer fairen und sozial gerechten Gestaltung des Übergangs durch geeignete Bildungs- und Ausbildungsprogramme, *auch für Angehörige der Gesundheitsberufe*; den besten verfügbaren und neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen, insbesondere vom WHO veröffentlichten Erkenntnissen; der Notwendigkeit, Risiken im Zusammenhang mit der Luftverschmutzung bei Investitions- und Planungsentscheidungen zu berücksichtigen; der Kosteneffizienz, *den besten verfügbaren Technologien* und der Technologieneutralität im Hinblick auf die Verringerung von Luftschadstoffemissionen; der Verbesserung der Umweltintegrität und Anhebung des Ambitionsniveaus im Laufe der Zeit *gemäß dem Grundsatz des Regressionsverbots, der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert ist.*

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Diese Richtlinie leistet einen Beitrag zum Erreichen der Nachhaltigkeitsziele, insbesondere zu den Nachhaltigkeitszielen 3, 7, 10, 11 und 13.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) In dem mit dem Beschluss (EU) 2022/591 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022⁴³ angenommenen achten allgemeinen Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030 wird **das Ziel** festgelegt, eine schadstofffreie Umwelt zu erreichen sowie die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen, Tiere und Ökosysteme vor umweltbedingten Risiken und negativen Auswirkungen zu schützen, und zu diesem Zweck ist darin vorgesehen, dass die Überwachungsmethoden, die Information der Öffentlichkeit und der Zugang zu Gerichten verbessert werden müssen. Dies dient als Richtschnur für die in dieser Richtlinie festgelegten Ziele.

(6) In dem mit dem Beschluss (EU) 2022/591 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022⁴³ angenommenen achten allgemeinen Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030 wird **als eines der vorrangigen Ziele** festgelegt, eine schadstofffreie Umwelt zu erreichen sowie die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen, Tiere und Ökosysteme vor umweltbedingten Risiken und negativen Auswirkungen zu schützen, und zu diesem Zweck ist darin **unter anderem** vorgesehen, dass die Überwachungsmethoden, **die grenzüberschreitende Koordinierung**, die Information der Öffentlichkeit und der Zugang zu Gerichten verbessert werden müssen. Dies dient als Richtschnur für die in dieser Richtlinie festgelegten Ziele.

⁴³ Beschluss (EU) 2022/591 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030 (ABl. L 114 vom 12.4.2022, S. 22).

⁴³ Beschluss (EU) 2022/591 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030 (ABl. L 114 vom 12.4.2022, S. 22).

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Kommission sollte die wissenschaftlichen Erkenntnisse in Bezug auf Schadstoffe, ihre Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie die technologische **Entwicklung** regelmäßig überprüfen. Auf der Grundlage der Überprüfung sollte die Kommission bewerten, ob die geltenden Luftqualitätsnormen noch angemessen sind, um die Ziele dieser Richtlinie zu erreichen. Die erste Überprüfung sollte bis zum 31. Dezember 2028 durchgeführt werden, um zu bewerten, ob die Luftqualitätsnormen auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Informationen aktualisiert werden müssen.

Geänderter Text

(7) Die Kommission sollte die wissenschaftlichen Erkenntnisse in Bezug auf Schadstoffe, ihre Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt, **die gesundheitliche Ungleichheit, luftverschmutzungsbedingte direkte und indirekte Gesundheitskosten, Kosten für Umweltschutzmaßnahmen und verhaltensbezogene, steuerliche** sowie technologische **Entwicklungen** regelmäßig überprüfen. Auf der Grundlage der Überprüfung sollte die Kommission bewerten, ob die geltenden Luftqualitätsnormen noch angemessen sind, um die Ziele dieser Richtlinie zu erreichen. Die erste Überprüfung sollte bis zum 31. Dezember 2028 durchgeführt werden, um zu bewerten, ob die Luftqualitätsnormen auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Informationen aktualisiert werden müssen. **Die Kommission sollte den Beitrag der Rechtsvorschriften der Union, in denen Emissionsnormen für Quellen der Luftverschmutzung festgelegt werden, zum Erreichen der durch diese Richtlinie festgelegten Luftqualitätsnormen regelmäßig überprüfen und gegebenenfalls Vorschläge für zusätzliche Maßnahmen der Union vorlegen.**

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Modellierungsanwendungen **sollten** angewandt werden, damit Punktdaten im Hinblick auf die räumliche Verteilung der Konzentration interpretiert werden können, um die Aufdeckung von Verstößen gegen Luftqualitätsnormen zu unterstützen; diese Daten fließen auch in die Luftqualitätspläne und die Festlegung von Probenahmestellen ein. Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, zusätzlich zu den in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen an die Überwachung der Luftqualität für Überwachungszwecke Informationsprodukte und ergänzende Instrumente (z. B. regelmäßige Evaluierungs- und Qualitätsbewertungsberichte, Online-Politikanwendungen) zu nutzen, die im Rahmen der Erdbeobachtungskomponente des EU-Weltraumprogramms, insbesondere des Copernicus-Dienstes zur Überwachung der Atmosphäre (Copernicus Atmosphere Monitoring Service, CAMS), bereitgestellt werden.

Geänderter Text

(10) **Gegebenenfalls sollten** Modellierungsanwendungen angewandt werden, damit Punktdaten im Hinblick auf die räumliche Verteilung der Konzentration **von Schadstoffen** interpretiert werden können, um die Aufdeckung von Verstößen gegen Luftqualitätsnormen zu unterstützen; diese Daten fließen auch in die Luftqualitätspläne **und Luftqualitätsfahrpläne** und die Festlegung von Probenahmestellen ein. Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, zusätzlich zu den in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen an die Überwachung der Luftqualität für Überwachungszwecke Informationsprodukte und ergänzende Instrumente (z. B. regelmäßige Evaluierungs- und Qualitätsbewertungsberichte, Online-Politikanwendungen) zu nutzen, die im Rahmen der Erdbeobachtungskomponente des EU-Weltraumprogramms, insbesondere des Copernicus-Dienstes zur Überwachung der Atmosphäre (Copernicus Atmosphere Monitoring Service, CAMS), bereitgestellt werden.

Änderungsantrag 10

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11**

Vorschlag der Kommission

(11) Es ist wichtig, dass Schadstoffe, die zunehmend Anlass zur Besorgnis geben, wie ultrafeine Partikel, Ruß und elementarer Kohlenstoff sowie Ammoniak und das oxidative Potenzial von Partikeln, wie von der WHO empfohlen überwacht werden, um das wissenschaftliche Verständnis ihrer Auswirkungen auf

Geänderter Text

(11) Es ist wichtig, dass Schadstoffe, die zunehmend Anlass zur Besorgnis geben, wie ultrafeine Partikel, Ruß und elementarer Kohlenstoff sowie Ammoniak und das oxidative Potenzial von Partikeln, wie von der WHO empfohlen überwacht werden, um das wissenschaftliche Verständnis ihrer Auswirkungen auf

Gesundheit und Umwelt zu fördern.

Gesundheit und Umwelt zu fördern **und um Grenzwerte für sie im Rahmen der ersten Überprüfung dieser Richtlinie im Jahr 2028 festzulegen. Die Kommission sollte weiterhin die wissenschaftlichen Entwicklungen bezüglich anderer Schadstoffe, die nicht unter diese Richtlinie fallen, überwachen und bewerten, ob es notwendig ist, ihre Bestimmungen auf diese Schadstoffe auszuweiten.**

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Es sollten ausführliche Messungen von Partikeln im ländlichen Hintergrund vorgenommen werden, um genauere Kenntnisse über die Auswirkungen **dieses Schadstoffs** zu erhalten und geeignete Strategien zu entwickeln. Diese Messungen sollten im Einklang mit denen des Programms über die Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa („EMEP“) erfolgen, das gemäß dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE), angenommen durch Beschluss 81/462/EWG des Rates vom 11. Juni 1981⁴⁴, sowie gemäß den dazugehörigen Protokollen, einschließlich des 2012 überarbeiteten Protokolls zur Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon von 1999, erstellt wurde.

Geänderter Text

(12) Es sollten ausführliche Messungen von Partikeln, **Ruß, Quecksilber und Ammoniak** im ländlichen Hintergrund vorgenommen werden, um genauere Kenntnisse über **die grenzüberschreitenden Einträge und die Auswirkungen dieser Schadstoffe** zu erhalten und geeignete Strategien zu entwickeln, **einschließlich der möglichen Einführung von Grenzwerten, Zielwerten oder kritischen Werten**. Diese Messungen sollten im Einklang mit denen des Programms über die Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa („EMEP“) erfolgen, das gemäß dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE), angenommen durch Beschluss 81/462/EWG des Rates vom 11. Juni 1981⁴⁴, sowie gemäß den dazugehörigen Protokollen, einschließlich des 2012 überarbeiteten Protokolls zur Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und

bodennahem Ozon von 1999, erstellt wurde.

⁴⁴ Beschluss 81/462/EWG des Rates vom 11. Juni 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (ABl. L 171 vom 27.6.1981, S. 11).

⁴⁴ Beschluss 81/462/EWG des Rates vom 11. Juni 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (ABl. L 171 vom 27.6.1981, S. 11).

Begründung

Änderung zur Wahrung der internen Logik des Textes.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt insgesamt ist es von besonderer Bedeutung, den Ausstoß von Schadstoffen an der Quelle zu bekämpfen und die effizientesten Maßnahmen zur Emissionsminderung zu ermitteln und auf lokaler, nationaler und unionsweiter Ebene anzuwenden, insbesondere im Hinblick auf Emissionen aus der Landwirtschaft, der Industrie, dem Verkehr und der Energieerzeugung. Deshalb sind Emissionen von Luftschadstoffen zu vermeiden, zu verhindern oder zu verringern und angemessene Luftqualitätsnormen festzulegen, **wobei die einschlägigen Normen, Leitlinien und Programme der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zu berücksichtigen sind.**

Geänderter Text

(15) Zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt insgesamt ist es von besonderer Bedeutung, den Ausstoß von Schadstoffen an der Quelle zu bekämpfen und die effizientesten Maßnahmen zur Emissionsminderung zu ermitteln und auf lokaler, nationaler und unionsweiter Ebene anzuwenden, insbesondere im Hinblick auf Emissionen aus der Landwirtschaft, der Industrie, dem Verkehr, **Heiz- und Kühlanlagen** und der Energieerzeugung. **Die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union, etwa die europäischen Normen für Emissionen von Fahrzeugen oder Industrieemissionen, sind von entscheidender Bedeutung, um die Luftverschmutzung weiter zu verringern.** Deshalb sind Emissionen von Luftschadstoffen zu vermeiden, zu verhindern oder zu verringern und angemessene Luftqualitätsnormen **auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse, wie sie in den aktuellsten Leitlinien der WHO über die Luftqualität veröffentlicht sind,**

und im Einklang mit dem Null-Schadstoff-Aktionsplan für 2050 festzulegen.

Begründung

Neuformulierung zur Angleichung an die Änderungen am Wortlaut bei der Erwähnung der Luftqualitätsleitlinien der WHO und der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie an die Anhänge I und VII.

Änderungsantrag 13

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Die Landwirtschaft trägt in erheblichem Maße zur Luftverschmutzung bei: Auf sie entfallen etwa 93 % der gesamten Ammoniakemissionen in der Union, während der Anteil der Landwirtschaft an den Emissionen von Methan, der Vorstufe der Bildung von bodennahem Ozon, und von Partikeln wie PM₁₀ bei rund 54 % der Gesamtemissionen dieses Gases in der Union liegt. Die Mitgliedstaaten sollten die erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung von Emissionen aus der Landwirtschaft sowie aus anderen Sektoren ergreifen; dazu könnten unter anderem Maßnahmen zur Reduzierung der Emissionen im Zusammenhang mit der Nutztierhaltung, wie Systeme zum Stickstoffmanagement und emissionsarme Stallhaltungssysteme, die nachhaltige Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Abfällen, nachhaltige Anbauverfahren, Präzisionslandwirtschaft, die effiziente Nutzung von Ressourcen und alternative Energiequellen zählen.

Begründung

Die Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich.

Änderungsantrag 14

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15b) Die Kommission sollte die Vereinbarkeit eines jeden einschlägigen Entwurfs einer Maßnahme bzw. eines jeden Legislativvorschlags, einschließlich Haushaltsvorschlägen, mit den in dieser Richtlinie festgelegten Luftqualitätsnormen vor der Annahme der Maßnahme oder des Vorschlags bewerten, und sie sollte diese Bewertung in die Folgenabschätzungen zu diesen Maßnahmen oder Vorschlägen aufnehmen und das Bewertungsergebnis zum Zeitpunkt der Annahme öffentlich zugänglich machen. Die Kommission sollte anstreben, ihre Entwürfe von Maßnahmen und Legislativvorschläge an die Ziele der vorliegenden Richtlinie anzupassen. Wenn sie nicht mit den Zielen der vorliegenden Richtlinie im Einklang stehen, sollte die Kommission im Rahmen der Bewertung der Kohärenz ihre Gründe hierfür darlegen.

Begründung

Die Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich.

Änderungsantrag 15

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15 c (neu)**

(15c) Luftschadstoffemissionen aus dem Verkehr stellen ein besonderes Risiko für die Gesundheit der Menschen, die in städtischen Gebieten und in der Nähe von Verkehrsknotenpunkten leben, dar. Die Mitgliedstaaten und die zuständigen regionalen und lokalen Behörden sollten daher die Umsetzung von Plänen für nachhaltige städtische Mobilität in Betracht ziehen und in emissionsfreie Technologien und Maßnahmen, die einen Übergang zu aktiven, öffentlichen und nachhaltigen Verkehrssystemen ermöglichen, sowie in die Schaffung von Grünflächen und Fußgängerbereichen in Städten investieren, um die Luftverschmutzung und die Verkehrsüberlastung, insbesondere in städtischen Gebieten, im Einklang mit der Mitteilung der Kommission vom 9. Dezember 2020 mit dem Titel „Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität: Den Verkehr in Europa auf Zukunftskurs bringen“ zu verringern. Die Mitgliedstaaten sollten überdies alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Aufbau einer Infrastruktur für alternative Kraftstoffe, insbesondere einer elektrischen Ladeinfrastruktur für leichte und schwere Nutzfahrzeuge, zu beschleunigen, und regelmäßig Prüfungen der Qualität der Verkehrsinfrastruktur durchführen, um die Bereiche zu ermitteln, in denen für Entlastung und eine Optimierung der Infrastruktur gesorgt werden muss, sowie gegebenenfalls unter Rückgriff auf Unionsmittel geeignete Maßnahmen ergreifen,

Begründung

Die Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15d) Allein die Luftverschmutzung aus dem Seeverkehr führt jährlich zu mehr als 50 000 vorzeitigen Todesfällen in der Union^{1a}. Während der schädlichste Teil der Abgase aus dem Seeverkehr die Schwefeldioxidbelastung ist, sollte NOx nicht außer Acht gelassen werden. Die Auswirkungen des Seeverkehrs auf die Umwelt und die Küstengemeinden, sowohl in Bezug auf die Schädigung des Ökosystems als auch in Bezug auf die öffentliche Gesundheit, könnten durch eine umfassende Elektrifizierung des Kurzstreckenseeverkehrs und des städtischen Seeverkehrs, zusätzlich zu Nullemissionsanforderungen und Infrastruktur am Liegeplatz, abgemildert werden. Darüber hinaus würde eine vollständige Aufnahme des Seeverkehrsraums der Union in das SOx-Emissions-Überwachungsgebiet (SECA) und das NOx-Emissions-Überwachungsgebiet (NECA) erheblich zu einer Verringerung der Luftverschmutzung in Häfen und Hafentätern sowie Unionsgewässern beitragen.

^{1a} Brandt, J., Silver, J. D. und Frohn, L. M.: Assessment of Health-Cost Externalities of Air Pollution at the National Level using the EVA Model System, CEEH Scientific Report No 3, 2011.

Begründung

Die Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Es wurde wissenschaftlich nachgewiesen, dass Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel, Blei, Benzol, Kohlenmonoxid, Arsen, Kadmium, Nickel, einige polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe und Ozon **erhebliche negative Auswirkungen** auf die menschliche Gesundheit haben. Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt entstehen aufgrund der Immissionskonzentrationen.

Geänderter Text

(16) Es wurde wissenschaftlich nachgewiesen, dass Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel, Blei, Benzol, Kohlenmonoxid, Arsen, Kadmium, Nickel, einige polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe und Ozon **eine Reihe von erheblichen schädlichen Auswirkungen** auf die menschliche Gesundheit haben, **die zu einem vorzeitigen Tod führen können, und dass es keinen erkennbaren Schwellenwert gibt, unterhalb dessen diese Stoffe keine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen. Diese Stoffe schädigen die meisten Organsysteme und werden mit vielen schwächenden Krankheiten in Verbindung gebracht, z. B. Asthma bei Kindern und Erwachsenen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronisch obstruktive Lungenerkrankungen, Lungenentzündung, Schlaganfall, Diabetes, Lungenkrebs, Beeinträchtigung der kognitiven Entwicklung und Demenz.** Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt entstehen aufgrund der Immissionskonzentrationen **in der Luft und aufgrund von Ablagerungen.**

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 16 a (neu)

(16a) Luftverschmutzung wirkt sich sowohl kurz- als auch langfristig auf den menschlichen Körper aus, und zwar in einer Weise, die der Gesundheit abträglich ist. Auch wenn die Luftverschmutzung ein universelles Gesundheitsproblem ist, das alle Menschen betrifft, sind die Risiken nicht gleichmäßig über die Bevölkerung verteilt, sondern einige Personengruppen sind stärker gefährdet als andere. Empfindliche und gefährdete Bevölkerungsgruppen, wie Menschen mit bestimmten Vorerkrankungen (z. B. Atemwegs- oder Herz-Kreislauf-Erkrankungen), Schwangere, Neugeborene, Kinder, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen oder Menschen mit unzureichendem Zugang zur medizinischen Versorgung, und Arbeitnehmer, die in ihrem Beruf einem besonders hohen Maß an Luftverschmutzung ausgesetzt sind, sind offenbar am stärksten gefährdet, wie Studien zeigen, die einen Zusammenhang zwischen Luftverschmutzung und verminderter kognitiver Leistungsfähigkeit bei älteren Menschen herstellen und darauf hinweisen, dass schlechte Luftqualität besonders gefährlich für Kinder ist. Diese Gruppen sollten informiert und geschützt werden. Diese Richtlinie trägt den erhöhten Risiken und besonderen Bedürfnissen empfindlicher Bevölkerungsgruppen und gefährdeter Gruppen in Bezug auf Luftverschmutzung Rechnung und zielt darauf ab, die durch verschmutzte Luft verursachten gesundheitlichen Ungleichheiten zu bekämpfen.

Änderungsantrag 19

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16b) Auch wenn Luftverschmutzung ein großes umweltbedingtes Gesundheitsrisiko ist, von dem alle Bürgerinnen und Bürger und alle EU-Mitgliedstaaten betroffen sind, gibt es zahlreiche Hinweise darauf, dass ein Zusammenhang zwischen sozialökonomischem Status und Luftverschmutzung besteht, was sich insbesondere darin zeigt, dass die Gesundheit von Menschen mit niedrigerem sozioökonomischem Status in der Regel stärker von Luftverschmutzung beeinträchtigt ist als die Gesundheit der Allgemeinbevölkerung, was sowohl auf ihre höhere Exposition als auch ihre größere Vulnerabilität zurückzuführen ist^{1a}. Die Mitgliedstaaten sollten solche Faktoren bei der Ausarbeitung, Umsetzung oder Aktualisierung ihrer Luftqualitätspläne oder Luftqualitätsfahrpläne berücksichtigen, um dem sozialen Aspekt von Luftverschmutzung wirksam Rechnung zu tragen und die sozioökonomischen Auswirkungen der ergriffenen Maßnahmen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

^{1a} Unequal exposure and unequal impacts: social vulnerability to air pollution, noise and extreme temperatures in Europe, Europäische Umweltagentur, 2018.

Änderungsantrag 20

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18**

Vorschlag der Kommission

(18) Die durchschnittliche Exposition der Bevölkerung gegenüber Schadstoffen, die sich nachweislich am stärksten auf die menschliche Gesundheit auswirken – Partikel (PM_{2,5}) und Stickstoffdioxid (NO₂) – sollte gemäß den Empfehlungen der WHO reduziert werden. Zu diesem Zweck sollte zusätzlich zu den Grenzwerten eine Verpflichtung zur Verringerung der durchschnittlichen Exposition gegenüber diesen Schadstoffen eingeführt werden.

Geänderter Text

(18) Die durchschnittliche Exposition der Bevölkerung gegenüber Schadstoffen, die sich nachweislich am stärksten auf die menschliche Gesundheit auswirken – Partikel (PM_{2,5}) und Stickstoffdioxid (NO₂) – sollte gemäß den **aktuellsten** Empfehlungen der WHO reduziert werden. Zu diesem Zweck sollte zusätzlich zu den Grenzwerten eine Verpflichtung zur Verringerung der durchschnittlichen Exposition gegenüber diesen Schadstoffen eingeführt werden. **Die Verpflichtung zur Verringerung der durchschnittlichen Exposition sollte diese Grenzwerte, die sich bislang als die am wirksamsten durchsetzbaren Normen erwiesen haben, ergänzen und nicht ersetzen.**

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Die Eignungsprüfung der Luftqualitätsrichtlinien (Richtlinien 2004/107/EG und 2008/50/EG)⁴⁵ hat gezeigt, dass Grenzwerte bei der Senkung von Schadstoffkonzentrationen wirksamer sind als Zielwerte. Zur Verringerung der schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit — unter besonderer Rücksichtnahme auf gefährdete und empfindliche Bevölkerungsgruppen — und auf die Umwelt sollten Grenzwerte für die Konzentration von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Partikeln, Blei, Benzol, Kohlenmonoxid, Arsen, Kadmium, Nickel und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen in der Luft festgelegt werden. Als Marker für das Krebszeugungsrisiko polyzyklischer

Geänderter Text

(19) Die Eignungsprüfung der Luftqualitätsrichtlinien (Richtlinien 2004/107/EG und 2008/50/EG)⁴⁵ hat gezeigt, dass Grenzwerte bei der Senkung von Schadstoffkonzentrationen wirksamer sind als **andere Arten von Luftqualitätsnormen, wie etwa** Zielwerte. Zur Verringerung der schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit — unter besonderer Rücksichtnahme auf gefährdete und empfindliche Bevölkerungsgruppen — und auf die Umwelt sollten Grenzwerte für die Konzentration von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Partikeln, Blei, Benzol, Kohlenmonoxid, Arsen, Kadmium, Nickel und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen in der Luft festgelegt

aromatischer Kohlenwasserstoffe in der Luft sollte Benzo[a]pyren dienen.

werden. *Um einen wirksamen Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die Ökosysteme sicherzustellen, sollten diese Grenzwerte regelmäßig im Lichte der jüngsten Empfehlungen der WHO aktualisiert werden.* Als Marker für das Krebsrisiko polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoffe in der Luft sollte Benzo[a]pyren dienen.

⁴⁵ Eignungsprüfung der Luftqualitätsrichtlinien vom 28. November 2019 (SWD(2019) 427 final).

⁴⁵ Eignungsprüfung der Luftqualitätsrichtlinien vom 28. November 2019 (SWD(2019) 427 final).

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Ozon ist ein grenzüberschreitender Schadstoff, der sich in der Atmosphäre durch Emissionen von Primärschadstoffen bildet, die Gegenstand der Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁶ sind. Fortschritte im Hinblick auf die in dieser Richtlinie vorgesehenen Zielvorgaben für die Luftqualität und langfristigen Ziele für Ozon sollten anhand der Ziele und Emissionsreduktionsverpflichtungen gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2284 und durch die Umsetzung von kosteneffizienten Maßnahmen und *der Luftqualitätspläne* bestimmt werden.

Geänderter Text

(21) Ozon ist ein grenzüberschreitender Schadstoff, der sich in der Atmosphäre durch Emissionen von Primärschadstoffen bildet, die *teilweise* Gegenstand der Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁶ sind. *Bodennahes Ozon beeinträchtigt nicht nur die menschliche Gesundheit, sondern auch die Vegetation und die Ökosysteme, was zu einem Rückgang der Ernteerträge und des Waldwachstums sowie zu einem Verlust der Artenvielfalt führt.* Fortschritte im Hinblick auf die in dieser Richtlinie vorgesehenen Zielvorgaben für die Luftqualität und langfristigen Ziele für Ozon sollten anhand der Ziele und Emissionsreduktionsverpflichtungen gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2284 und durch die Umsetzung von kosteneffizienten Maßnahmen, *Luftqualitätsfahrplänen* und *Luftqualitätsplänen* bestimmt werden.

⁴⁶ Richtlinie (EU) 2016/2284 des

⁴⁶ Richtlinie (EU) 2016/2284 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1).

Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1).

Begründung

Die Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Die Zielwerte für Ozon und langfristigen Ziele der Gewährleistung eines wirksamen Schutzes vor schädlichen Auswirkungen der Ozonexposition auf die menschliche Gesundheit sowie auf die Vegetation und die Ökosysteme sollten im Lichte der jüngsten Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation aktualisiert werden.

Geänderter Text

(22) Die Zielwerte für Ozon und langfristigen Ziele der Gewährleistung eines wirksamen Schutzes vor schädlichen Auswirkungen der Ozonexposition auf die menschliche Gesundheit sowie auf die Vegetation und die Ökosysteme sollten im Lichte der jüngsten Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation **regelmäßig** aktualisiert werden.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Zum Schutz der gesamten Bevölkerung **bzw.** gefährdeter und besonders empfindlicher Bevölkerungsgruppen vor kurzen Expositionen gegenüber erhöhten **Ozonkonzentrationen** sollten eine Alarmschwelle für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Partikel (PM₁₀ und PM_{2,5})

Geänderter Text

(23) Zum Schutz der gesamten Bevölkerung **und insbesondere** gefährdeter **Gruppen** und besonders empfindlicher Bevölkerungsgruppen vor kurzen Expositionen gegenüber erhöhten **Schadstoffkonzentrationen** sollten eine Alarmschwelle **und eine Informationsschwelle** für Schwefeldioxid,

und Ozon **bzw. eine Informationsschwelle für Ozonkonzentrationen** in der Luft festgelegt werden. Bei Überschreitung dieser Schwellenwerte sollte die Öffentlichkeit über die **Gefahren** der Exposition informiert und bei Überschreitung der Alarmschwelle sollten **gegebenenfalls** kurzfristige Maßnahmen zur Senkung der Schadstoffwerte ergriffen werden.

Stickstoffdioxid, Partikel (PM₁₀ und PM_{2,5}) und Ozon in der Luft festgelegt werden. Bei Überschreitung dieser Schwellenwerte sollte die Öffentlichkeit über die **mit** der Exposition **verbundenen Gefahren für die Gesundheit** informiert und bei Überschreitung der Alarmschwelle sollten kurzfristige Maßnahmen zur Senkung der Schadstoffwerte ergriffen werden. **Für andere regulierte Schadstoffe werden keine Alarm- und Informationsschwellen festgelegt, da bei den Nachweisen für die gesundheitlichen Auswirkungen dieser Schadstoffe häufig nur die Auswirkungen einer längeren Exposition betrachtet werden. Sofern wissenschaftliche Erkenntnisse über die Auswirkungen einer kürzeren Exposition vorliegen, sollte die Kommission prüfen, ob es notwendig ist, Alarm- und Informationsschwellen für diese Schadstoffe einzuführen.**

Begründung

Die Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Wo bereits eine gute Luftqualität gegeben ist, sollte sie aufrechterhalten oder verbessert werden. Wenn die in dieser Richtlinie festgelegten Normen für Luftqualität nicht eingehalten werden oder das Risiko besteht, dass sie nicht eingehalten werden, sollten die Mitgliedstaaten unverzüglich Maßnahmen ergreifen, um die Grenzwerte, Verpflichtungen zur Verringerung der durchschnittlichen Exposition und

Geänderter Text

(25) Wo bereits eine gute Luftqualität gegeben ist, sollte sie aufrechterhalten oder verbessert werden. Wenn die in dieser Richtlinie festgelegten Normen für Luftqualität nicht eingehalten werden oder das Risiko besteht, dass sie nicht eingehalten werden, sollten die Mitgliedstaaten unverzüglich **fortlaufende** Maßnahmen ergreifen, um die Grenzwerte, Verpflichtungen zur Verringerung der durchschnittlichen Exposition und

kritischen Werte einzuhalten und, **soweit möglich**, die Zielwerte für Ozon und langfristigen Ziele zu erreichen.

kritischen Werte einzuhalten und die Zielwerte für Ozon und langfristigen Ziele zu erreichen.

Begründung

Die Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Emissionsbeiträge aus natürlichen Quellen können zwar beurteilt, aber **nicht** beeinflusst werden. Können natürliche Emissionsbeiträge zu Luftschadstoffen mit hinreichender Sicherheit nachgewiesen werden und sind Überschreitungen ganz oder teilweise auf diese natürlichen Emissionsbeiträge zurückzuführen, können diese daher unter den in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen bei der Beurteilung der Einhaltung der Luftqualitätsgrenzwerte und der Verpflichtungen zur Verringerung der durchschnittlichen Exposition unberücksichtigt bleiben. Überschreitungen des Partikel-Grenzwertes aufgrund der Ausbringung von Streusand oder Streusalz auf Straßen können ebenfalls bei der Beurteilung der Einhaltung der Luftqualitätsgrenzwerte unberücksichtigt bleiben, sofern **sinnvolle** Maßnahmen zur Senkung der Konzentrationen getroffen wurden.

Geänderter Text

(29) Emissionsbeiträge aus natürlichen Quellen können zwar beurteilt, aber **in manchen Fällen schwer** beeinflusst werden. Können natürliche Emissionsbeiträge zu Luftschadstoffen mit hinreichender Sicherheit nachgewiesen werden und sind Überschreitungen ganz oder teilweise auf diese natürlichen Emissionsbeiträge zurückzuführen, **die sich der Kontrolle der Mitgliedstaaten entziehen und weder vorhersehbar waren noch gemindert oder abgewendet werden konnten**, können diese daher unter den in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen bei der Beurteilung der Einhaltung der Luftqualitätsgrenzwerte und der Verpflichtungen zur Verringerung der durchschnittlichen Exposition unberücksichtigt bleiben. Überschreitungen des Partikel-Grenzwertes aufgrund der Ausbringung von Streusand oder Streusalz auf Straßen können ebenfalls bei der Beurteilung der Einhaltung der Luftqualitätsgrenzwerte unberücksichtigt bleiben, sofern **nachgewiesen wird, dass alle sinnvollen** Maßnahmen zur Senkung der Konzentrationen getroffen wurden. **Durch die Nichtberücksichtigung dieser Beiträge bei der Beurteilung der Einhaltung der Luftqualitätsgrenzwerte**

und der Verpflichtungen zur Verringerung der durchschnittlichen Exposition sollten die Mitgliedstaaten nicht davon abgehalten werden, Maßnahmen zu ergreifen, um ihre gesundheitlichen Auswirkungen zu verringern.

Begründung

Die Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich.

Änderungsantrag 27

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 29 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(29a) Es ist wichtig, dass die Luftqualität in der Nähe von Luftverschmutzungsschwerpunkten systematisch überwacht wird, an denen der Verschmutzungsgrad in hohem Maß von den Emissionen starker Verschmutzungsquellen beeinflusst wird, durch die Einzelpersonen und Bevölkerungsgruppen einem erhöhten Risiko gesundheitsschädlicher Auswirkungen ausgesetzt sein können. Dazu sollten die Mitgliedstaaten Probenahmestellen an den Luftverschmutzungsschwerpunkten wie Häfen oder Flughäfen einrichten, um die Auswirkungen dieser Quellen auf die Luftverschmutzung besser zu verstehen, und geeignete Maßnahmen ergreifen, um ihre Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

Begründung

Die Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Im Fall von Gebieten mit besonders schwierigen Bedingungen sollte es möglich sein, die Frist, innerhalb deren die Luftqualitätsgrenzwerte erreicht werden müssen, zu verlängern, wenn in bestimmten Gebieten **und Ballungsräumen** trotz der Anwendung geeigneter Maßnahmen zur Verringerung der Verschmutzung akute Probleme hinsichtlich der Einhaltung bestehen. Werden für bestimmte Gebiete **und Ballungsräume** Verlängerungen gewährt, ist jeweils ein umfassender, von der Kommission zu beurteilender Plan zu erstellen, um die Einhaltung innerhalb der Verlängerungsfrist zu gewährleisten.

Geänderter Text

(30) Im Fall von Gebieten mit besonders schwierigen Bedingungen sollte es möglich sein, die Frist, innerhalb deren die Luftqualitätsgrenzwerte erreicht werden müssen, zu verlängern, wenn in bestimmten Gebieten trotz der Anwendung geeigneter Maßnahmen zur Verringerung der Verschmutzung akute Probleme hinsichtlich der Einhaltung bestehen. Werden für bestimmte Gebiete Verlängerungen gewährt, ist jeweils ein umfassender, von der Kommission zu beurteilender Plan zu erstellen, um die Einhaltung innerhalb der Verlängerungsfrist zu gewährleisten.

Begründung

Die Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Für Gebiete, in denen die Schadstoffkonzentrationen in der Luft die einschlägigen Luftqualitätsgrenzwerte, Zielwerte für Ozon oder Verpflichtungen zur Verringerung der durchschnittlichen Exposition überschreiten, sollten Luftqualitätspläne erstellt und aktualisiert werden. Luftschadstoffe werden durch

Geänderter Text

(31) Für Gebiete, in denen die Schadstoffkonzentrationen in der Luft die einschlägigen Luftqualitätsgrenzwerte, Zielwerte für Ozon oder Verpflichtungen zur Verringerung der durchschnittlichen Exposition überschreiten, sollten Luftqualitätspläne erstellt und aktualisiert werden. Luftschadstoffe werden durch

viele verschiedene Quellen und Tätigkeiten verursacht. Damit die Kohärenz zwischen verschiedenen Strategien gewährleistet ist, sollten solche Luftqualitätspläne soweit möglich **aufeinander und** auf die Pläne und Programme gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁸, **der Richtlinie 2001/80/EG**, der Richtlinie (EU) 2016/2284 und der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁹ abgestimmt werden.

⁴⁸ Richtlinie 2010/75/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. L. 334 vom 17.12.2010, S. 17).

⁴⁹ Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (ABl. L 189 vom 18.7.2002, S. 12).

viele verschiedene Quellen und Tätigkeiten verursacht. Damit die Kohärenz zwischen verschiedenen Strategien gewährleistet ist, sollten solche Luftqualitätspläne soweit möglich auf die Pläne und Programme gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁸, der Richtlinie (EU) 2016/2284 und der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁹ abgestimmt werden.

⁴⁸ Richtlinie 2010/75/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. L. 334 vom 17.12.2010, S. 17).

⁴⁹ Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (ABl. L 189 vom 18.7.2002, S. 12).

Begründung

„2001/80/EG“ wird gestrichen, da diese Nummer falsch ist. Die Richtlinie 2001/80/EG wurde durch die Richtlinie 2010/75/EU aufgehoben, die kurz zuvor erwähnt wird.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(31a) Wie in der Rechtsprechung des Gerichtshofes^{1a} geklärt, lassen es die Vorschriften zu Luftqualitätsplänen nicht zu, dass die Frist für die Erfüllung der Luftqualitätsnormen verlängert wird.

Dass ein Luftqualitätsplan erstellt wird, bedeutet jedoch nicht per se, dass ein Mitgliedstaat seinen Pflichten dennoch nachgekommen ist, um sicherzustellen, dass das Luftverschmutzungsniveau die durch diese Richtlinie festgelegten Luftqualitätsnormen nicht überschreitet.

^{1a} Urteil des Gerichtshofs vom 10. November 2020, Europäische Kommission/Italienische Republik, C-644/18, ECLI:EU:C:2020:895, Rn. 154, und Urteil des Gerichtshofs vom 19. November 2014, ClientEarth/The Secretary of State for the Environment, Food and Rural Affairs, C-404/13, ECLI:EU:C:2014:2382, Rn. 49.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Luftqualitätspläne sollten bereits vor 2030 erstellt werden, wenn die Gefahr besteht, dass die Mitgliedstaaten die Grenzwerte oder den Zielwert für Ozon bis zu diesem Zeitpunkt nicht erreichen werden, damit die Schadstoffwerte entsprechend gesenkt werden.

Geänderter Text

(32) Zur Angleichung der Vorschriften der Union an die aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisse und die jüngsten Luftqualitätsleitlinien der WHO werden in dieser Richtlinie die bis 2030 zu erreichenden neuen Luftqualitätsnormen festgelegt. Die Mitgliedstaaten und die zuständigen Behörden sollten angesichts der Frist von 2030 für die neuen Grenzwerte, die in Anhang I Tabelle 1 Abschnitt 1 festgelegt sind, eine andere Art von Luftqualitätsplan, einen sogenannten Luftqualitätsfahrplan, für Gebiete ausarbeiten, in denen die Schadstoffkonzentrationen in der Luft die einschlägigen Luftqualitätsgrenzwerte für 2030 überschreiten. Im Luftqualitätsfahrplan sollten kurz- und langfristige Strategien und Maßnahmen festgelegt werden, um diese Grenzwerte bis spätestens 2030 zu erfüllen. Im

Interesse der Rechtsklarheit und unbeschadet der verwendeten spezifischen Begriffe sollte ein Luftqualitätsfahrplan als Luftqualitätsplan im Sinne des Artikels 4 Nummer 36 betrachtet werden.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) Überschreitet die Konzentration eines Schadstoffs einen Grenzwert, einen Zielwert für Ozon, eine Verpflichtung zur Verringerung der durchschnittlichen Exposition bzw. die Alarmschwelle infolge einer signifikanten Verunreinigung in einem anderen Mitgliedstaat oder besteht die Gefahr einer derartigen Überschreitung, sollten die Mitgliedstaaten miteinander kooperieren. Wegen des grenzüberschreitenden Charakters bestimmter Schadstoffe wie Ozon und Partikel **könnte** bei der Ausarbeitung und Durchführung von Luftqualitätsplänen und Plänen für kurzfristige Maßnahmen sowie bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit eine Koordinierung zwischen benachbarten Mitgliedstaaten notwendig sein. Gegebenenfalls sollten die Mitgliedstaaten weiterhin mit Drittländern zusammenarbeiten, wobei besonderer Wert auf eine frühzeitige Einbeziehung der Beitrittsländer zu legen ist. Die Kommission sollte rechtzeitig über jede Form der Kooperation informiert und aufgefordert werden, sich daran zu beteiligen.

Geänderter Text

(34) Überschreitet die Konzentration eines Schadstoffs einen Grenzwert, einen Zielwert für Ozon, eine Verpflichtung zur Verringerung der durchschnittlichen Exposition bzw. die Alarmschwelle infolge einer signifikanten Verunreinigung in einem anderen Mitgliedstaat oder besteht die Gefahr einer derartigen Überschreitung, sollten die Mitgliedstaaten miteinander kooperieren. Wegen des grenzüberschreitenden Charakters bestimmter Schadstoffe wie Ozon und Partikel **dürfte** bei der Ausarbeitung und Durchführung von Luftqualitätsplänen und Plänen für kurzfristige Maßnahmen sowie bei der **schnellstmöglichen** Unterrichtung der Öffentlichkeit eine **zügige** Koordinierung zwischen benachbarten Mitgliedstaaten notwendig sein. Gegebenenfalls sollten die Mitgliedstaaten weiterhin mit Drittländern zusammenarbeiten, wobei besonderer Wert auf eine frühzeitige Einbeziehung der Beitrittsländer zu legen ist. Die Kommission sollte rechtzeitig über jede Form der Kooperation informiert und aufgefordert werden, sich daran zu beteiligen.

Begründung

Die Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich. Der Änderungsantrag steht in Zusammenhang mit den Änderungen von Artikel 1.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

(35) Die Mitgliedstaaten und die Kommission müssen Informationen über die Luftqualität sammeln, austauschen und verbreiten, damit die Kenntnisse über die Auswirkungen der Luftverschmutzung erweitert und geeignete Strategien entwickelt werden können. Zu den aktuellen Informationen über die Konzentrationen aller regulierten Schadstoffe in der Luft sowie zu Luftqualitätsplänen und Plänen für kurzfristige Maßnahmen sollte auch die Öffentlichkeit problemlos Zugang haben.

Geänderter Text

(35) Die Mitgliedstaaten und die Kommission müssen Informationen über die Luftqualität sammeln, austauschen und verbreiten, damit die Kenntnisse über die Auswirkungen der Luftverschmutzung erweitert und geeignete Strategien entwickelt werden können. Zu den aktuellen Informationen über die Konzentrationen aller regulierten Schadstoffe in der Luft sowie zu Luftqualitätsplänen, ***Luftqualitätsfahrplänen*** und Plänen für kurzfristige Maßnahmen sollte auch die Öffentlichkeit problemlos ***in kohärenter und leicht verständlicher Form*** Zugang haben.

Begründung

Änderung zur Angleichung an die Änderungen im Text wie etwa von Artikel 19 Absatz 4 und Artikel 15 Absatz 3.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(35a) Nach dem Index für digitale Wirtschaft und Gesellschaft (DESI) mangelt es mehr als 40 % der Erwachsenen in der Union an digitalen Grundkompetenzen^{1a}. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass die gemäß dieser Richtlinie zu

*veröffentlichenden Informationen
gegebenenfalls auch über nicht-digitale
Kommunikationskanäle mitgeteilt werden.*

*^{1a} Index für digitale Wirtschaft und
Gesellschaft (DESI) 2022 ([https://digital-
strategy.ec.europa.eu/de/policies/desi](https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/desi)).*

Begründung

Die Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

(40) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Ist die menschliche Gesundheit infolge eines Verstoßes gegen die Artikel 19, 20 **und** 21 dieser Richtlinie geschädigt worden, so sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die von solchen Verstößen betroffenen Personen bei der jeweils zuständigen Behörde Ersatz für diesen Schaden verlangen und erwirken können. Mit **den in** dieser Richtlinie **festgelegten Vorschriften über Schadenersatz, Zugang zu Gerichten und Sanktionen** wird das Ziel verfolgt, im Einklang mit Artikel 191 Absatz 1 AEUV schädliche Auswirkungen der Luftverschmutzung auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu vermeiden, zu verhüten und zu verringern. Sie **zielen** somit darauf ab, im Einklang mit Artikel 37 der Charta ein hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität in die Politik der Union

Geänderter Text

(40) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Ist die menschliche Gesundheit **und das Wohlbefinden** infolge eines Verstoßes gegen die Artikel **13**, 19, 20 **oder** 21 dieser Richtlinie geschädigt worden, so sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die von solchen Verstößen betroffenen Personen bei der jeweils zuständigen Behörde Ersatz für diesen Schaden verlangen und erwirken können. Mit dieser Richtlinie wird das Ziel verfolgt, im Einklang mit Artikel 191 Absatz 1 AEUV schädliche Auswirkungen der Luftverschmutzung auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu vermeiden, zu verhüten und zu verringern. Sie **zielt** somit darauf ab, im Einklang mit Artikel 37 der Charta ein hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität in die Politik der Union einzubeziehen und nach dem Grundsatz der nachhaltigen

einzu beziehen und nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung sicherzustellen, und **setzen** damit die in den Artikeln 2 und 3 der Charta verankerte Verpflichtung zum Schutz des Rechts auf Leben und des Rechts auf Unversehrtheit konkret um. Im Zusammenhang mit dem Schutz der menschlichen Gesundheit trägt diese Richtlinie ferner zum Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor Gericht gemäß Artikel 47 der Charta bei.

Entwicklung sicherzustellen, und **setzt** damit die in den Artikeln 2, 3, 7 und 35 der Charta verankerte Verpflichtung zum Schutz des Rechts auf Leben und des Rechts auf Unversehrtheit, **des Rechts auf Privatleben und des Rechts auf gesundheitliche Versorgung** konkret um. Im Zusammenhang mit dem Schutz der menschlichen Gesundheit trägt diese Richtlinie ferner zum Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor Gericht gemäß Artikel 47 der Charta bei. **Darüber hinaus erkennt sie das von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution 76/300 vom 28. Juli 2022 anerkannte Menschenrecht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt an und schützt es**

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 40 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(40a) Widerlegbare Vermutungen sind ein gemeinsamer Mechanismus zur Linderung der Beweisschwierigkeiten eines Klägers unter Wahrung der Rechte des Beklagten. Widerlegbare Vermutungen gelten nur, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Um eine gerechte Risikoverteilung aufrechtzuerhalten und eine Umkehr der Beweislast zu vermeiden, sollte von einem Kläger verlangt werden, hinreichend relevante Beweise, einschließlich wissenschaftlicher Daten, vorzubringen, die die Vermutung nahelegen, dass der Verstoß den Schaden verursacht oder zu seinem Auftreten beigetragen hat. Angesichts der Schwierigkeiten bei der Beweisführung, mit denen Geschädigte konfrontiert sind, insbesondere in komplexen Fällen, würde der Mechanismus der widerlegbaren

Vermutung einen gerechten Ausgleich zwischen den Rechten der Personen, die unter Gesundheitsschäden leiden, und den zuständigen Behörden schaffen. Es sollte auch möglich sein, einschlägige wissenschaftliche Daten als Nachweise im Einklang mit dem nationalen Recht zu verwenden. Sind solche einschlägigen wissenschaftlichen Daten nicht verfügbar, sollte es möglich sein, andere Nachweise zur Untermauerung des Anspruchs im Einklang mit dem nationalen Recht zu verwenden. Da die Luftqualitätsnormen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse über die schädlichen Auswirkungen der Luftverschmutzung auf die menschliche Gesundheit festgelegt werden, ist Luftverschmutzung bei einem Überschreiten der Grenzwerte möglicherweise schädlich für die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden der ihr ausgesetzten Personen^{1a}.

^{1a} Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil in der Rechtssache Fadeyeva/ Russland, 55723/00, (EGMR, 9. Juni 2005), Rn. 87.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Mit dieser Richtlinie wird ein Null-Schadstoff-Ziel für die Luftqualität festgelegt, damit die Luftqualität in der Union schrittweise auf ein Niveau gehoben wird, das nach wissenschaftlichen Erkenntnissen als nicht mehr schädlich für die menschliche Gesundheit **und** die natürlichen Ökosysteme gilt, wodurch ein Beitrag zur Verwirklichung einer schadstofffreien Umwelt bis spätestens

Geänderter Text

(1) Mit dieser Richtlinie wird ein Null-Schadstoff-Ziel für die Luftqualität festgelegt, damit die Luftqualität in der Union schrittweise auf ein Niveau gehoben wird, das nach **den besten verfügbaren und aktuellsten** wissenschaftlichen Erkenntnissen als nicht mehr schädlich für die menschliche Gesundheit, die natürlichen Ökosysteme **und die biologische Vielfalt** gilt, wodurch ein

2050 geleistet wird.

Beitrag zur Verwirklichung einer schadstofffreien Umwelt bis spätestens 2050 geleistet wird.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) In dieser Richtlinie werden **intermediäre** Grenzwerte, Zielwerte, Verpflichtungen zur Verringerung der durchschnittlichen Exposition, Konzentrationsziele für die durchschnittliche Exposition, kritische Werte, **Informationsschwellen, Alarmschwellen und langfristige Ziele („Luftqualitätsnormen“)** festgelegt, die bis 2030 erreicht und anschließend gemäß Artikel 3 regelmäßig überprüft werden müssen.

Geänderter Text

(2) In dieser Richtlinie werden Grenzwerte, Zielwerte, Verpflichtungen zur Verringerung der durchschnittlichen Exposition, Konzentrationsziele für die durchschnittliche Exposition **und** kritische Werte festgelegt, die **so bald wie möglich und spätestens** bis 2030 erreicht und anschließend gemäß Artikel 3 regelmäßig überprüft werden müssen. **Zudem werden die langfristigen Ziele, Informationsschwellen und Alarmschwellen im Rahmen der Luftqualitätsnormen festgelegt.**

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Darüber hinaus trägt diese Richtlinie dazu bei, die Ziele der Union in den Bereichen Verringerung der Umweltverschmutzung, biologische Vielfalt und Ökosysteme im Einklang mit dem achten Umweltaktionsprogramm gemäß dem Beschluss (EU) 2022/591 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁵ umzusetzen.

Geänderter Text

(3) Darüber hinaus trägt diese Richtlinie dazu bei, die Ziele der Union in den Bereichen Verringerung der Umweltverschmutzung, biologische Vielfalt und Ökosysteme im Einklang mit dem achten Umweltaktionsprogramm gemäß dem Beschluss (EU) 2022/591 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁵ umzusetzen **und größere Synergieeffekte zwischen der Luftqualitätspolitik der Union und anderen einschlägigen Unionspolitiken, insbesondere der Klima-, der Verkehrs- und der Energiepolitik, zu**

erreichen.

⁵⁵ Beschluss (EU) 2022/591 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030 (ABl. L 114 vom 12.4.2022, S. 22).

⁵⁵ Beschluss (EU) 2022/591 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030 (ABl. L 114 vom 12.4.2022, S. 22).

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

3. Maßnahmen zur Überwachung der Luftqualität, der langfristigen Tendenzen und der Auswirkungen von Maßnahmen der Union und der Mitgliedstaaten auf die Luftqualität;

Geänderter Text

3. Maßnahmen zur Überwachung der Luftqualität, der langfristigen Tendenzen und der Auswirkungen von Maßnahmen der Union und der Mitgliedstaaten **sowie von Maßnahmen, die in Zusammenarbeit mit Drittländern festgelegt werden**, auf die Luftqualität;

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

4. Maßnahmen zur Gewährleistung des Zugangs der Öffentlichkeit zu **den** Informationen **über die Luftqualität**;

Geänderter Text

4. Maßnahmen zur Gewährleistung **der unionsweiten Harmonisierung der Informationen über die Luftqualität** und des Zugangs der Öffentlichkeit zu **diesen** Informationen;

Begründung

Änderung im Hinblick auf die Kohärenz mit den Änderungen von Artikel 22, der EU-weit harmonisierte Luftqualitätsindizes vorschreibt.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

6. Maßnahmen zur Förderung der verstärkten Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten bei der Verringerung der Luftverschmutzung.

Geänderter Text

6. Maßnahmen zur Förderung der verstärkten Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten, **regionalen und lokalen Behörden innerhalb und zwischen den Mitgliedstaaten sowie mit Drittländern, die eine gemeinsame Grenze mit der Union haben**, bei der Verringerung der Luftverschmutzung.

Begründung

Diese Änderung ist erforderlich, um die Kohärenz des Textes sicherzustellen. In den meisten Fällen machen Luftverschmutzung und schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt an der Grenze des Mitgliedstaats nicht Halt, und zwar insbesondere dann, wenn sich eine Fabrik in der Nähe der Grenze befindet. Dies erfordert die Entwicklung zuverlässiger und effizienter Methoden der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, auch mit Beitrittskandidaten und Nicht-EU-Mitgliedstaaten, um in kürzester Zeit und möglichst effizient eingreifen zu können, wie auch gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 37 vorgesehen.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Bis zum 31. Dezember 2028 und danach alle fünf Jahre und öfter, wenn wesentliche neue wissenschaftliche Erkenntnisse dies erfordern, überprüft die Kommission die wissenschaftlichen Erkenntnisse in Bezug auf Luftschadstoffe und ihre Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt, die für die Erreichung des in Artikel 1 festgelegten Ziels relevant sind, und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor.

Geänderter Text

(1) Bis zum 31. Dezember 2028 und danach alle fünf Jahre und öfter, wenn wesentliche neue wissenschaftliche Erkenntnisse dies erfordern, überprüft die Kommission die wissenschaftlichen Erkenntnisse in Bezug auf Luftschadstoffe und ihre Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt, die für die Erreichung des in Artikel 1 festgelegten Ziels relevant sind, und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor. **Die Überprüfung wird**

unverzüglich nach der Veröffentlichung der aktuellsten Luftqualitätsleitlinien der WHO durchgeführt.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Um die in Artikel 1 festgelegten Ziele zu erreichen, wird bei der Überprüfung bewertet, ob diese Richtlinie überarbeitet werden muss, um eine Angleichung an die Luftqualitätsleitlinien der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und die neuesten wissenschaftlichen Informationen zu gewährleisten.

Geänderter Text

Um die in Artikel 1 festgelegten Ziele zu erreichen, wird bei der Überprüfung bewertet, ob diese Richtlinie überarbeitet werden muss, um eine **vollständige und laufende** Angleichung an die **aktuellsten** Luftqualitätsleitlinien der Weltgesundheitsorganisation (WHO), **die jüngste Überprüfung durch das WHO-Regionalbüro für Europa** und die neuesten wissenschaftlichen Informationen zu gewährleisten.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) neueste wissenschaftliche Informationen der WHO und anderer einschlägiger Organisationen,

Geänderter Text

a) neueste wissenschaftliche Informationen **der einschlägigen Einrichtungen der Union**, der WHO und anderer einschlägiger **wissenschaftlicher** Organisationen,

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) technologische Entwicklungen, die sich auf die Luftqualität auswirken, und

Geänderter Text

b) **Verhaltensänderungen, haushaltspolitische und** technologische

ihre Beurteilung,

Entwicklungen, die sich auf die Luftqualität auswirken, und ihre Beurteilung,

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) **tatsächliche** Luftqualität und damit verbundene Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt in den Mitgliedstaaten,

c) Luftqualität und damit verbundene Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt in den Mitgliedstaaten,

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) luftverschmutzungsbedingte direkte und indirekte Gesundheits- und Umweltkosten sowie eine Kosten-Nutzen-Analyse,

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) bei der Umsetzung anderer einschlägiger Unionsvorschriften erzielte Fortschritte, insbesondere im Bereich Klima, Verkehr und Energie,

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**db) Einführung strengerer
Luftqualitätsnormen durch einzelne
Mitgliedstaaten gemäß Artikel 193 AEUV.**

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Die Kommission unterstützt das WHO-
Regionalbüro für Europa und arbeitet bei
der Überwachung und Bewertung der
wissenschaftlichen Erkenntnisse über
gesundheitliche Auswirkungen der
Luftverschmutzung eng mit ihm
zusammen.**

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**2a. Bei der ersten regelmäßigen
Überprüfung bis zum 31. Dezember 2028
schlägt die Kommission gegebenenfalls
Grenzwerte, Zielwerte oder kritische
Werte für die Luftschadstoffe vor, die von
den in Artikel 10 genannten
Großmessstationen gemessen wurden,
derzeit aber nicht in Anhang I enthalten
sind. Diese Werte entsprechen den
aktuellsten wissenschaftlichen
Erkenntnissen dazu, was für den Schutz
der menschlichen Gesundheit und der
Umwelt erforderlich ist. Im Rahmen der
ersten regelmäßigen Überprüfung
veröffentlicht die Kommission eine**

Bewertung der Möglichkeit, den Zielwert für Ozon in einen Grenzwert umzuwandeln, und fügt gegebenenfalls einen Legislativvorschlag an.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Wenn die Kommission dies als Ergebnis der Überprüfung für angemessen hält, legt sie einen Vorschlag zur Überarbeitung der Luftqualitätsnormen oder zur Erfassung anderer Luftschadstoffe vor.

Geänderter Text

(4) Wenn die Kommission dies als Ergebnis der Überprüfung für angemessen hält, legt sie einen Vorschlag zur Überarbeitung der Luftqualitätsnormen oder zur Erfassung anderer Luftschadstoffe vor. ***Bei der Ausarbeitung eines solchen Vorschlags ist der Grundsatz des Rückschrittsverbots zu beachten.***

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. „Luftqualitätsnormen“ sind Grenzwerte, Zielwerte, Verpflichtungen zur Verringerung der durchschnittlichen Exposition, Ziele für die durchschnittliche Expositionskonzentration, kritische Werte, Informationsschwellen und Alarmschwellen;

Begründung

Der Begriff wird in Artikel 1 Absatz 2 verwendet. Er wurde auch hier aufgenommen, damit alle Begriffsbestimmungen im Interesse größerer Klarheit und der Kohärenz des Textes in ein und demselben Artikel zu finden sind.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 21

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

21. „objektive Schätzung“ ist eine Beurteilungsmethode zur Gewinnung quantitativer oder qualitativer Informationen über die Konzentration oder Ablagerung eines Schadstoffs durch Expertenurteil und kann den Einsatz statistischer Instrumente, von Fernerkundung und In-situ-Sensoren umfassen;

entfällt

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 23

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

23. „Messstationen für den städtischen Hintergrund“ sind Standorte in städtischen Gebieten, an denen die Werte repräsentativ für die Exposition der allgemeinen städtischen Bevölkerung sind;

23. „Messstationen für den städtischen Hintergrund“ sind Standorte in städtischen Gebieten, an denen die Werte repräsentativ für die Exposition der allgemeinen städtischen Bevölkerung, **einschließlich empfindlicher und gefährdeter Bevölkerungsgruppen in städtischen Gebieten**, sind;

Begründung

Änderung zur Angleichung an das Konzept „empfindliche und gefährdete Bevölkerungsgruppen“ gemäß Artikel 4 Nummer 39.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 24

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

24. „Messstationen für den ländlichen Hintergrund“ sind Standorte in ländlichen

24. „Messstationen für den ländlichen Hintergrund“ sind Standorte in ländlichen

Gebieten mit niedriger Bevölkerungsdichte, an denen die Werte repräsentativ für die Exposition der allgemeinen ländlichen Bevölkerung sind;

Gebieten mit niedriger Bevölkerungsdichte, an denen die Werte repräsentativ für die Exposition der allgemeinen ländlichen Bevölkerung, ***einschließlich empfindlicher und gefährdeter Bevölkerungsgruppen in ländlichen Gebieten***, sind;

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

24a. Ein
„Luftverschmutzungsschwerpunkt“ ist ein Ort, an dem der Verschmutzungsgrad in hohem Maße von den Emissionen starker Verschmutzungsquellen beeinflusst wird, wobei hier etwa nahegelegene überlastete und stark befahrene Straßen, Autobahnen oder sonstige Straßen, eine einzige industrielle Quelle oder ein Industriegebiet mit vielen Quellen, Häfen, Flughäfen, die intensive Beheizung von Wohngebäuden oder eine Kombination daraus zu nennen sind;

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 26

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

26. „Grenzwert“ ist ein Wert, ***der nicht überschritten werden darf und*** der aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse mit dem Ziel festgelegt wird, schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt zu vermeiden, zu verhüten oder zu verringern;

26. „Grenzwert“ ist ein Wert, der aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse mit dem Ziel festgelegt wird, schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt zu vermeiden, zu verhüten oder zu verringern, ***und der innerhalb eines bestimmten Zeitraums erreicht werden muss und nach Erreichen nicht überschritten werden darf;***

Begründung

Änderung zur Klarstellung. Der Satzteil „nicht überschritten werden darf“ wird ans Ende gestellt.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 28

Vorschlag der Kommission

28. „Indikator für die durchschnittliche Exposition“ ist ein anhand von Messungen an Messstationen für den städtischen Hintergrund in der Gebietseinheit auf NUTS-Ebene *1* gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 oder, sofern sich in der Gebietseinheit keine städtischen Gebiete befinden, an Messstationen für den ländlichen Hintergrund ermittelter Durchschnittswert für die Exposition der Bevölkerung, der dazu dient zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Verringerung der durchschnittlichen Exposition und das Ziel für die durchschnittliche ExpositionsKonzentration für diese Gebietseinheit eingehalten bzw. erreicht wurden;

Geänderter Text

28. „Indikator für die durchschnittliche Exposition“ ist ein anhand von Messungen an Messstationen für den städtischen Hintergrund in der Gebietseinheit auf NUTS-Ebene *2* gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 oder, sofern sich in der Gebietseinheit keine städtischen Gebiete befinden, an Messstationen für den ländlichen Hintergrund ermittelter Durchschnittswert für die Exposition der Bevölkerung, der dazu dient zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Verringerung der durchschnittlichen Exposition und das Ziel für die durchschnittliche ExpositionsKonzentration für diese Gebietseinheit eingehalten bzw. erreicht wurden;

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 29

Vorschlag der Kommission

29. „Verpflichtung zur Verringerung der durchschnittlichen Exposition“ ist eine prozentuale Reduzierung der durchschnittlichen Exposition der Bevölkerung einer Gebietseinheit auf NUTS-Ebene *1* gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁷, ausgedrückt

Geänderter Text

29. „Verpflichtung zur Verringerung der durchschnittlichen Exposition“ ist eine prozentuale Reduzierung der durchschnittlichen Exposition der Bevölkerung einer Gebietseinheit auf NUTS-Ebene *2* gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁷, ausgedrückt

als Indikator für die durchschnittliche Exposition, die für das Bezugsjahr mit dem Ziel festgesetzt wird, schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu verringern, und die in einem bestimmten Zeitraum erreicht werden muss;

⁵⁷ Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1).

als Indikator für die durchschnittliche Exposition, die für das Bezugsjahr mit dem Ziel festgesetzt wird, schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu verringern, und die in einem bestimmten Zeitraum erreicht werden muss **und nach Erreichen des Ziels nicht überschritten werden darf**;

⁵⁷ Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1).

Begründung

Änderung zur Angleichung an den Wortlaut der Begriffsbestimmung in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 26.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 30

Vorschlag der Kommission

30. „Ziel für die durchschnittliche Expositionskonzentration“ ist ein Niveau des Indikators für die durchschnittliche Exposition, das mit dem Ziel, schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu verringern, **erreicht werden muss**;

Geänderter Text

30. „Ziel für die durchschnittliche Expositionskonzentration“ ist ein Niveau des Indikators für die durchschnittliche Exposition, das mit dem Ziel, schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu verringern, **festgelegt wird, innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu erreichen ist und nach Erreichen nicht überschritten werden darf**;

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 35

Vorschlag der Kommission

35. „Emissionsbeiträge aus natürlichen Quellen“ sind Schadstoffemissionen, die nicht unmittelbar oder mittelbar durch menschliche Tätigkeit verursacht werden, einschließlich Naturereignissen wie Vulkanausbrüchen, Erdbeben, geothermischen Aktivitäten, Freilandbränden, Stürmen, Meeressicht oder der atmosphärischen Aufwirbelung oder des atmosphärischen Transports natürlicher Partikel aus Trockengebieten;

Geänderter Text

35. „Emissionsbeiträge aus natürlichen Quellen“ sind Schadstoffemissionen, die nicht unmittelbar oder mittelbar durch menschliche Tätigkeit verursacht werden, einschließlich Naturereignissen wie Vulkanausbrüchen, Erdbeben, geothermischen Aktivitäten, Freilandbränden, Stürmen, Meeressicht oder der atmosphärischen Aufwirbelung oder des atmosphärischen Transports natürlicher Partikel aus Trockengebieten, **die der betreffende Mitgliedstaat durch politische Maßnahmen nicht hätte verhindern oder mindern können;**

Begründung

Änderung zur Angleichung an die Änderungen in Anhang I.

Änderungsantrag 64

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 35 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Änderung zur Anpassung an die Änderungen in Artikel 19, um zwischen den Luftqualitätsplänen zu unterscheiden, die angenommen werden müssen, um die Einhaltung neuer Grenzwerte sicherzustellen, und den Plänen, die bei Überschreitung der Grenzwerte angenommen werden müssen.

Geänderter Text

35a. Ein „Luftqualitätsfahrplan“ ist ein Luftqualitätsplan, der vor Ablauf der Frist für die Erreichung neuer Grenzwerte gemäß Anhang I Abschnitt 1 Tabelle 1 angenommen wird und in dem kurz- und langfristige Strategien und Maßnahmen zur Einhaltung dieser Grenzwerte festgelegt werden;

Begründung

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 36

Vorschlag der Kommission

36. „Luftqualitätspläne“ sind Pläne, in denen Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte, der Zielwerte für Ozon oder der Verpflichtungen zur Verringerung der durchschnittlichen Exposition festgelegt sind;

Geänderter Text

36. „Luftqualitätspläne“ sind Pläne, in denen Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte, der Zielwerte für Ozon oder der Verpflichtungen zur Verringerung der durchschnittlichen Exposition festgelegt sind, **nachdem diese überschritten wurden**;

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 38

Vorschlag der Kommission

38. „betroffene Öffentlichkeit“ ist die von der Überschreitung der Luftqualitätsnormen betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse an den Entscheidungsverfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der Verpflichtungen aus dieser Richtlinie, einschließlich Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Schutz der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt einsetzen **und alle Anforderungen des nationalen Rechts erfüllen**;

Geänderter Text

38. „betroffene Öffentlichkeit“ ist die von der Überschreitung der Luftqualitätsnormen betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse an den Entscheidungsverfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der Verpflichtungen aus dieser Richtlinie, einschließlich Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Schutz der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt einsetzen;

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 39

Vorschlag der Kommission

39. „empfindliche und gefährdete Bevölkerungsgruppen“ sind

Geänderter Text

39. „empfindliche und gefährdete Bevölkerungsgruppen“ sind

Bevölkerungsgruppen, die auf die **Exposition gegenüber** Luftverschmutzung **sensibler** reagieren als die durchschnittliche Bevölkerung, weil sie eine höhere Empfindlichkeit oder eine niedrigere Schwelle für gesundheitliche Auswirkungen aufweisen oder sich schlechter selbst schützen können.

Bevölkerungsgruppen, die **dauerhaft oder vorübergehend empfindlicher oder sensibler** auf die **Auswirkungen der** Luftverschmutzung reagieren als die durchschnittliche Bevölkerung, **und zwar aufgrund spezifischer Merkmale, die die gesundheitlichen Folgen der Exposition verstärken, oder** weil sie eine höhere Empfindlichkeit oder eine niedrigere Schwelle für gesundheitliche Auswirkungen aufweisen oder sich schlechter selbst schützen können.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Zulassung von Messsystemen (Methoden, Ausrüstung, Netze, Laboratorien);

Geänderter Text

b) Zulassung von Messsystemen (**Orte**, Methoden, Ausrüstung, Netze, Laboratorien) **und Sicherstellung des ordnungsgemäßen Funktionierens und einer angemessenen Wartung des Messstellennetzes**;

Begründung

Änderung zur Angleichung an die Änderungen in Anhang IV Teil D Nummer 10 a (neu).

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Sicherstellung der Genauigkeit der Messungen;

Geänderter Text

c) Sicherstellung der Genauigkeit der Messungen **sowie der Übertragung und des Austausches von Messdaten, einschließlich der Einhaltung der Datenqualitätsziele gemäß Anhang V**;

Begründung

Änderung zur Angleichung an die Pflichten gemäß Artikel 22 und 23 über die Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit und die Meldung von Informationen an die Kommission.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Sicherstellung der Genauigkeit der Modellierungsanwendungen;

Geänderter Text

d) Sicherstellung der Genauigkeit der Modellierungsanwendungen **zur Luftqualität**;

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) Zusammenarbeit mit den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission;

Geänderter Text

g) Zusammenarbeit mit den übrigen Mitgliedstaaten, **Drittländern** und der Kommission;

Begründung

Änderung zur Wahrung der Kohärenz des Textes (z. B. Erwägung 34 und Artikel 2 Absatz 1 Nummern 3 und 6).

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

h) Erstellung von Luftqualitätsplänen;

Geänderter Text

h) Erstellung von Luftqualitätsplänen **und Luftqualitätsfahrplänen**;

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ia) Bereitstellung und Führung eines stündlich aktualisierten Luftqualitätsindex und anderer einschlägiger Informationen für die Öffentlichkeit.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) In allen Gebieten, in denen der Wert der Schadstoffe die für diese Schadstoffe festgelegte Beurteilungsschwelle unterschreitet, **genügen** zur Beurteilung der Luftqualität **Modellierungsanwendungen, orientierende Messungen, Techniken der objektiven Schätzung oder eine Kombination davon.**

(4) In allen Gebieten, in denen der Wert der Schadstoffe die für diese Schadstoffe festgelegte Beurteilungsschwelle unterschreitet, **genügt** zur Beurteilung der Luftqualität **eine Kombination aus Modellierungsanwendungen und orientierenden Messungen.**

Begründung

Änderung zur Angleichung an die Änderungen von Absatz 5.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) **Ergibt** die Modellierung eine Überschreitung eines Grenzwerts oder eines Zielwerts für Ozon in einem Teil des Gebiets, der nicht von ortsfesten

(5) **Ergeben** die Modellierung **oder orientierende Messungen** eine Überschreitung eines Grenzwerts oder eines Zielwerts für Ozon in einem Teil des

Messungen erfasst wird, so sind **während mindestens eines Kalenderjahrs** nach der Feststellung der Überschreitung zusätzliche ortsfeste **oder orientierende** Messungen zur Beurteilung der Konzentration des betreffenden Schadstoffs durchzuführen.

Gebiets, der nicht von ortsfesten Messungen erfasst wird, so sind **innerhalb von sechs Monaten** nach der Feststellung der Überschreitung zusätzliche ortsfeste **Messstationen** zur Beurteilung der Konzentration des betreffenden Schadstoffs **einzurichten und während mindestens eines Kalenderjahrs nach der Feststellung der Überschreitung Messungen** durchzuführen.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Zusätzlich zur Überwachung gemäß Artikel 10 überwachen die Mitgliedstaaten **gegebenenfalls** die Werte von ultrafeinen Partikeln gemäß Anhang III Buchstabe D und Anhang VII **Abschnitt 3**.

Geänderter Text

(7) Zusätzlich zur Überwachung gemäß Artikel 10 überwachen die Mitgliedstaaten die Werte von ultrafeinen Partikeln, **Ruß, Ammoniak und Quecksilber** gemäß Anhang III Buchstabe D und Anhang VII **Abschnitte 3, 3a, 3b und 3c**.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1 - Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Standort der Probenahmestellen ist repräsentativ für die Exposition gefährdeter Gemeinschaften und die Exposition einer oder mehrerer empfindlicher oder gefährdeter Bevölkerungsgruppen.

Begründung

Änderung zur Angleichung an die Änderungen des Anhangs VIII.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) In Gebieten, in denen der Wert der Schadstoffe die Beurteilungsschwelle gemäß Anhang II überschreitet, darf die Anzahl der Probenahmestellen für jeden Schadstoff nicht unter der in Anhang III Buchstabe A und Buchstabe C **Tabellen 3 und 4** festgelegten Mindestanzahl von Probenahmestellen liegen.

Geänderter Text

(2) In Gebieten, in denen der Wert der Schadstoffe die Beurteilungsschwelle gemäß Anhang II überschreitet, darf die Anzahl der Probenahmestellen für jeden Schadstoff nicht unter der in Anhang III Buchstabe A und Buchstabe C festgelegten Mindestanzahl von Probenahmestellen liegen.

Begründung

Änderung zur Korrektur eines Tippfehlers im Kommissionsvorschlag. Die Tabellen 3 und 4 beziehen sich auf Fälle, in denen die Zahl der Messstellen um 50 % reduziert werden kann, was im folgenden Absatz behandelt wird.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die Zahl der orientierenden Messungen der Zahl der ortsfesten Messungen entspricht, die ersetzt werden, und die orientierenden Messungen mindestens zwei Monate pro Kalenderjahr dauern;

Geänderter Text

c) die Zahl der orientierenden Messungen der Zahl der ortsfesten Messungen entspricht, die ersetzt werden, und die orientierenden Messungen mindestens zwei Monate pro Kalenderjahr dauern, **wobei dieser Zeitraum gleichmäßig über das Kalenderjahr verteilt ist;**

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Jeder Mitgliedstaat sorgt gemäß

Geänderter Text

(5) Jeder Mitgliedstaat sorgt gemäß

Anhang IV dafür, dass sich durch die Verteilung, die für die Berechnung der Indikatoren für die durchschnittliche Exposition gegenüber PM_{2,5} und **NO₂** verwendet wird, ein angemessenes Bild der Exposition der allgemeinen Bevölkerung ergibt. Die Anzahl der Probenahmestellen darf nicht unter der gemäß Anhang III Buchstabe B vorgesehenen Anzahl liegen.

Anhang IV dafür, dass sich durch die Verteilung, die für die Berechnung der Indikatoren für die durchschnittliche Exposition gegenüber PM_{2,5} und **Stickstoffdioxid (NO₂)** verwendet wird, ein angemessenes Bild der Exposition der allgemeinen Bevölkerung ergibt. Die Anzahl der Probenahmestellen darf nicht unter der gemäß Anhang III Buchstabe B vorgesehenen Anzahl liegen.

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Probenahmestellen, an denen in den vorangegangenen drei Jahren Überschreitungen etwaiger Grenzwerte gemäß Anhang I Abschnitt 1 gemessen wurden, werden nicht verlagert, sofern nicht **aufgrund besonderer Umstände, einschließlich der Raumentwicklung**, eine Verlagerung erforderlich ist. Eine Verlagerung von Probenahmestellen erfolgt innerhalb des Gebiets ihrer räumlichen Repräsentativität und stützt sich auf Modellierungsergebnisse.

Geänderter Text

(7) Die Probenahmestellen, an denen in den vorangegangenen drei Jahren Überschreitungen etwaiger Grenzwerte gemäß Anhang I Abschnitt 1 gemessen wurden, werden nicht verlagert, sofern nicht eine Verlagerung **absolut** erforderlich ist. Eine Verlagerung von Probenahmestellen erfolgt innerhalb des Gebiets ihrer räumlichen Repräsentativität, **stellt die Kontinuität der Messungen sicher** und stützt sich auf Modellierungsergebnisse.

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Jeder Mitgliedstaat richtet mindestens eine Großmessstation pro **10** Millionen Einwohner an einer Messstation für den städtischen Hintergrund ein. Mitgliedstaaten mit weniger als **10** Millionen Einwohnern richten mindestens eine Großmessstation an einer Messstation für den städtischen

Geänderter Text

Jeder Mitgliedstaat richtet mindestens eine Großmessstation pro **2** Millionen Einwohner an einer Messstation für den städtischen Hintergrund ein. Mitgliedstaaten mit weniger als **2** Millionen Einwohnern richten mindestens eine Großmessstation an einer Messstation für den städtischen

Hintergrund ein.

Hintergrund ein.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Messungen an allen Großmessstationen für den städtischen Hintergrund umfassen ortsfeste **oder orientierende** Messungen der Größenverteilung ultrafeiner Partikel und des oxidativen Potenzials von Partikeln.

Geänderter Text

(5) Die Messungen an allen Großmessstationen für den städtischen Hintergrund umfassen ortsfeste Messungen der Größenverteilung ultrafeiner Partikel und des oxidativen Potenzials von Partikeln.

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) ortsfeste Messungen von Partikeln (PM₁₀ und PM_{2,5}), Stickstoffdioxid (NO₂), Ozon (O₃), Ruß (BC), Ammoniak (NH₃) und ultrafeinen Partikeln (UFP).

Geänderter Text

a) ortsfeste Messungen von Partikeln (PM₁₀ und PM_{2,5}), Stickstoffdioxid (NO₂), **Schwefeldioxid (SO₂), Kohlenmonoxid (CO)**, Ozon (O₃), Ruß (BC), Ammoniak (NH₃) und ultrafeinen Partikeln (UFP).

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) ortsfeste **oder orientierende** Messungen von Partikeln (PM_{2,5}), um mindestens Informationen über ihre Gesamtmassenkonzentration und ihre Konzentration von Staubinhaltsstoffen im Jahresdurchschnitt im Einklang mit Anhang VII Abschnitt 1 zu erhalten;

Geänderter Text

b) ortsfeste Messungen von Partikeln (PM_{2,5}), um mindestens Informationen über ihre Gesamtmassenkonzentration und ihre Konzentration von Staubinhaltsstoffen im Jahresdurchschnitt im Einklang mit Anhang VII Abschnitt 1 zu erhalten;

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 6 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) ortsfeste **oder orientierende** Messungen von Arsen, Kadmium, Nickel, des gesamten gasförmigen Quecksilbers, von Benzo[a]pyren und der übrigen in Artikel 8 Absatz 6 genannten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe sowie der Gesamtablagerung von Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel, Benzo[a]pyren und der übrigen in Artikel 8 Absatz 6 genannten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe dienen.

Geänderter Text

c) ortsfeste Messungen von Arsen, Kadmium, Nickel, des gesamten gasförmigen Quecksilbers, von Benzo[a]pyren und der übrigen in Artikel 8 Absatz 6 genannten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe sowie der Gesamtablagerung von Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel, **Blei, Benzol**, Benzo[a]pyren und der übrigen in Artikel 8 Absatz 6 genannten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe dienen.

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Messungen von partikel- und gasförmigem zweiwertigem Quecksilber **können** ebenfalls an Großmessstationen für den städtischen Hintergrund und für den ländlichen Hintergrund durchgeführt werden.

Geänderter Text

(7) Messungen von partikel- und gasförmigem zweiwertigem Quecksilber **werden** ebenfalls an Großmessstationen für den städtischen Hintergrund und für den ländlichen Hintergrund durchgeführt.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Anforderungen für Gebiete, in denen die Werte unterhalb der Grenzwerte, der Zielwerte für Ozon und der Konzentrationsziele für die durchschnittliche Exposition, **aber**

Geänderter Text

Anforderungen für Gebiete, in denen die Werte unterhalb der Grenzwerte der Zielwerte für Ozon und der Konzentrationsziele für die

oberhalb der Beurteilungsschwellen liegen

durchschnittliche Exposition liegen

Begründung

Streichung des Verweises auf Beurteilungsschwellen, da er nicht mit Absatz 4 dieses Artikels vereinbar ist. Wenn die Mitgliedstaaten bestrebt sind, die bestmögliche Luftqualität zu erreichen, gibt es keinen Grund, diese Verpflichtung nur auf die Gebiete zu beschränken, in denen die Konzentrationen über den Beurteilungsschwellen liegen.

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) In Gebieten, in denen die Ozonkonzentrationen unterhalb des Zielwerts für Ozon liegen, ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um diese Werte unter den Zielwerten für Ozon zu halten und **bemühen sich darum**, die langfristigen Ziele gemäß Anhang I Abschnitt 2 zu erreichen – soweit Faktoren wie der grenzüberschreitende Charakter der Ozonbelastung und die meteorologischen Gegebenheiten dies zulassen **und sofern etwaige erforderliche Maßnahmen keine unverhältnismäßigen Kosten mit sich bringen**.

Geänderter Text

(2) In Gebieten, in denen die Ozonkonzentrationen unterhalb des Zielwerts für Ozon liegen, ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um diese Werte unter den Zielwerten für Ozon zu halten und die langfristigen Ziele gemäß Anhang I Abschnitt 2 zu erreichen – soweit Faktoren wie der grenzüberschreitende Charakter der Ozonbelastung und die meteorologischen Gegebenheiten dies zulassen. **Nach dem Erreichen der langfristigen Ziele halten die Mitgliedstaaten die Ozonkonzentrationen unter den langfristigen Zielen.**

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. In Gebietseinheiten auf NUTS-Ebene 1 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003, in denen die Indikatoren für die durchschnittliche Exposition gegenüber $\text{PM}_{2,5}$ und NO_2 unter dem

Geänderter Text

3. In Gebietseinheiten auf NUTS-Ebene 2 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003, in denen die Indikatoren für die durchschnittliche Exposition gegenüber $\text{PM}_{2,5}$ und NO_2 unter dem

jeweiligen Wert der in Anhang I Abschnitt 5 festgelegten Konzentrationsziele für die durchschnittliche Exposition gegenüber diesen Schadstoffe liegen, halten die Mitgliedstaaten die Werte dieser Schadstoffe unter dem Konzentrationsziel für die durchschnittliche Exposition.

jeweiligen Wert der in Anhang I Abschnitt 5 festgelegten Konzentrationsziele für die durchschnittliche Exposition gegenüber diesen Schadstoffe liegen, halten die Mitgliedstaaten die Werte dieser Schadstoffe unter dem Konzentrationsziel für die durchschnittliche Exposition.

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Mitgliedstaaten bemühen sich, die bestmögliche Luftqualität und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt und die menschliche Gesundheit im Einklang mit den von der WHO veröffentlichten Leitlinien für die Luftqualität und unterhalb der Beurteilungsschwellen gemäß Anhang II zu erreichen und zu erhalten.

Geänderter Text

(4) Die Mitgliedstaaten bemühen sich, die bestmögliche Luftqualität und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt und die menschliche Gesundheit im Einklang mit den **jüngsten** von der WHO veröffentlichten Leitlinien **und den Überprüfungen des WHO-Regionalbüros für Europa** für die Luftqualität und unterhalb der Beurteilungsschwellen gemäß Anhang II zu erreichen und zu erhalten, **wobei sie dem Schutz empfindlicher und gefährdeter Bevölkerungsgruppen besondere Aufmerksamkeit widmen.**

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verpflichtungen zur Verringerung der durchschnittlichen Exposition gegenüber PM_{2,5} und NO₂ gemäß Anhang I Abschnitt 5 Buchstabe B in ihrer gesamten Gebietseinheit auf NUTS-Ebene **1**, in der die Konzentrationsziele für die durchschnittliche Exposition gemäß

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verpflichtungen zur Verringerung der durchschnittlichen Exposition gegenüber PM_{2,5} und NO₂ gemäß Anhang I Abschnitt 5 Buchstabe B in ihrer gesamten Gebietseinheit auf NUTS-Ebene **2**, in der die Konzentrationsziele für die durchschnittliche Exposition gemäß

Anhang I Abschnitt 5 Buchstabe C
überschritten werden, eingehalten werden.

Anhang I Abschnitt 5 Buchstabe C
überschritten werden, eingehalten werden.

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die in Anhang I Abschnitt 1 Tabelle 1 festgelegte Frist für die Einhaltung der Grenzwerte kann gemäß Artikel 18 verlängert werden.

Geänderter Text

(6) Die in Anhang I Abschnitt 1 Tabelle 1 festgelegte Frist für die Einhaltung der Grenzwerte **für die in Artikel 18 Absatz 1 genannten Schadstoffe** kann gemäß Artikel 18 verlängert werden.

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Alarmschwellen für die Konzentrationen von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid **und** Partikeln (PM₁₀ und PM_{2,5}) in der Luft sind in Anhang I Abschnitt 4 Buchstabe A festgelegt.

Geänderter Text

(1) Die Alarmschwellen für die Konzentrationen von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Partikeln (PM₁₀ und PM_{2,5}) **und Ozon** in der Luft sind in Anhang I Abschnitt 4 Buchstabe A festgelegt.

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die **Alarm- und** Informationsschwellen für Ozon sind in Anhang I Abschnitt 4 Buchstabe B festgelegt.

Geänderter Text

(2) Die Informationsschwellen für **die Konzentrationen von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Partikeln (PM₁₀ und PM_{2,5}) und Ozon** sind in Anhang I Abschnitt 4 Buchstabe B festgelegt.

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Wird eine der in Anhang I Abschnitt 4 Buchstabe A festgelegten Alarmschwellen überschritten, so führen die Mitgliedstaaten unverzüglich die Sofortmaßnahmen durch, die in den gemäß Artikel 20 erstellten Plänen für kurzfristige Maßnahmen vorgesehen sind.

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Bei Überschreitung einer in Anhang I Abschnitt 4 festgelegten Alarmschwelle **oder Informationsschwelle** ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um die Öffentlichkeit spätestens innerhalb weniger Stunden **unter Verwendung unterschiedlicher** Medien- und Kommunikationskanäle und **unter Gewährleistung eines breiten Zugangs** der Öffentlichkeit **zu informieren**.

(3) Bei Überschreitung einer in Anhang I Abschnitt 4 festgelegten Alarmschwelle ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um die Öffentlichkeit spätestens innerhalb weniger Stunden **auf kohärente und leicht verständliche Weise mit ausführlichen Einzelheiten über die Schwere der Überschreitung und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit und mit Vorschlägen für den Schutz der Bevölkerung mit besonderem Schwerpunkt auf empfindlichen und gefährdeten Bevölkerungsgruppen zu informieren. Die Mitgliedstaaten nutzen unterschiedliche** Medien- und Kommunikationskanäle und **gewährleisten einen breiten Zugang** der Öffentlichkeit.

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 3 a (neu)

(3a) Bei Überschreitung einer in Anhang I Abschnitt 4 festgelegten Informationsschwelle ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um die Öffentlichkeit und insbesondere empfindliche und schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen spätestens innerhalb weniger Stunden auf kohärente, barrierefreie und leicht verständliche Weise zu informieren.

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 4

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Öffentlichkeit gemäß Anhang IX Nummern 2 und 3 so bald wie möglich über festgestellte oder vorhergesagte Überschreitungen einer Alarmschwelle oder Informationsschwelle informiert wird.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Öffentlichkeit gemäß Anhang IX Nummern 2 und 3 so bald wie möglich **auf kohärente und leicht verständliche Weise** über festgestellte oder vorhergesagte Überschreitungen einer Alarmschwelle oder Informationsschwelle informiert wird.

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe b

b) Gebietseinheiten auf NUTS-Ebene 1, in denen Überschreitungen der Verpflichtungen zur Verringerung der durchschnittlichen Exposition auf natürliche Quellen zurückzuführen sind.

b) Gebietseinheiten auf NUTS-Ebene 2, in denen Überschreitungen der Verpflichtungen zur Verringerung der durchschnittlichen Exposition auf natürliche Quellen zurückzuführen sind.

Änderungsantrag 101

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission Listen dieser Gebiete und Gebietseinheiten auf NUTS-Ebene **1** gemäß Absatz 1 zusammen mit Angaben zu den Konzentrationen und Quellen **sowie** Nachweisen dafür vor, dass die Überschreitungen auf natürliche Quellen zurückzuführen sind.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission Listen dieser Gebiete und Gebietseinheiten auf NUTS-Ebene **2** gemäß Absatz 1 zusammen mit:

- a)* Angaben zu den Konzentrationen und Quellen;
- b)* Nachweisen dafür vor, dass die Überschreitungen auf natürliche Quellen zurückzuführen sind **und von dem betreffenden Mitgliedstaat nicht vorhergesehen, verhindert oder gemindert werden konnten, gegebenenfalls einschließlich der Nachweise für die Auswirkungen der durch den Klimawandel verursachten Störungen des Ökosystems, die zu solchen Überschreitungen führen;**
- c)* **Informationen über die Durchführung der einschlägigen Maßnahmen im Rahmen der gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/1119 angenommenen nationalen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel.**

Begründung

Die Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes zwingend erforderlich.

Änderungsantrag 102

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Wurde die Kommission gemäß Absatz 2 über eine natürlichen Quellen zuzurechnende Überschreitung unterrichtet, so **gilt** diese Überschreitung nicht als Überschreitung im Sinne dieser Richtlinie.

Geänderter Text

3. Wurde die Kommission gemäß Absatz 2 über eine natürlichen Quellen zuzurechnende Überschreitung unterrichtet, **so prüft sie die Nachweise und teilt dem Mitgliedstaat mit, ob** diese Überschreitung **möglicherweise** nicht als Überschreitung im Sinne dieser Richtlinie gilt.

Begründung

Erforderliche Änderung, um die Kohärenz des Artikels sicherzustellen. Angesichts der Menge an neuen Nachweisen, die ein Mitgliedstaat vorlegen muss, damit die Überschreitung für die Zwecke der Einhaltung der Vorschriften berücksichtigt wird, sollte klargestellt werden, dass die Kommission die Nachweise überprüfen und den Mitgliedstaat entsprechend informieren wird.

Änderungsantrag 103

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten können für das jeweilige **Jahr** Gebiete bestimmen, in denen die Grenzwerte für PM₁₀ in der Luft aufgrund der Aufwirbelung von Partikeln nach der Ausbringung von Streusand oder Streusalz auf Straßen im Winterdienst überschritten werden.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten können für den jeweiligen **Monat** Gebiete bestimmen, in denen die Grenzwerte für PM₁₀ in der Luft aufgrund der Aufwirbelung von Partikeln nach der Ausbringung von Streusand oder Streusalz auf Straßen im Winterdienst überschritten werden.

Änderungsantrag 104

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

(1) Können aufgrund standortspezifischer Ausbreitungsbedingungen, orografischer Grenzen, **ungünstiger klimatischer**

Geänderter Text

(1) Können aufgrund **außergewöhnlicher und unvermeidbarer** standortspezifischer Ausbreitungsbedingungen, orografischer

Bedingungen oder grenzüberschreitender Einträge in einem bestimmten Gebiet die Grenzwerte für Partikel (PM₁₀ und PM_{2,5}) oder Stickstoffdioxid nicht innerhalb der in Anhang I Abschnitt 1 Tabelle 1 festgelegten Frist eingehalten werden, so kann ein Mitgliedstaat diese Frist einmalig für dieses bestimmte Gebiet um höchstens fünf Jahre verlängern, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Grenzen oder grenzüberschreitender Einträge in einem bestimmten Gebiet die Grenzwerte für Partikel (PM₁₀ und PM_{2,5}) oder für Stickstoffdioxid nicht innerhalb der in Anhang I Abschnitt 1 Tabelle 1 festgelegten Frist eingehalten werden, so kann ein Mitgliedstaat diese Frist für dieses bestimmte Gebiet einmalig um höchstens fünf Jahre verlängern, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe -a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-a) die Schadstoffwerte in der Luft in dem betreffenden Gebiet unter den in Anhang I Abschnitt 1 Tabelle 2 festgelegten Grenzwerten liegen;

Begründung

Änderung zur Angleichung an die Änderung von Anhang I Abschnitt 5 Buchstabe B.

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) für das Gebiet, für das die Verlängerung gelten soll, wird ein **Luftqualitätsplan** gemäß Artikel 19 Absatz 4 erstellt, der die in Artikel 19 Absätze 5 bis 7 aufgeführten Anforderungen erfüllt;

a) für das Gebiet, für das die Verlängerung gelten soll, wird ein **Luftqualitätsfahrplan** gemäß Artikel 19 Absatz -1 erstellt, der die in Artikel 19 Absätze 5 bis 7 aufgeführten Anforderungen erfüllt;

Begründung

Änderung zur Angleichung an eine Änderung der Reihenfolge, die sich durch eine andere Änderung in Artikel 19 ergibt, durch die Absatz 4 an den Anfang des Artikels verschoben

wird, sowie an die Einführung des Begriffs „Luftqualitätsfahrplan“.

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Der **Luftqualitätsplan** gemäß Buchstabe a, der durch die in Anhang VIII Buchstabe B aufgeführten Informationen in Bezug auf die betreffenden Schadstoffe ergänzt wird, **zeigt** auf, wie die Zeiträume, in denen die Grenzwerte überschritten werden, so kurz wie möglich gehalten werden sollen;

Geänderter Text

b) Der **Luftqualitätsfahrplan** gemäß Buchstabe a, der durch die in Anhang VIII Buchstabe B aufgeführten Informationen in Bezug auf die betreffenden Schadstoffe ergänzt wird, **und die jährlichen Prognosen zur Entwicklung der Emissionen und Konzentrationen in dem betreffenden Gebiet bis zum Erreichungstermin zeigen** auf, **wie die Grenzwerte bis zum Ablauf der aufgeschobenen Frist erreicht werden sollen und wie** die Zeiträume, in denen die Grenzwerte überschritten werden, so kurz wie möglich gehalten werden sollen;

Begründung

Änderung zur Angleichung im Zusammenhang mit der Aufnahme des Begriffs „Luftqualitätsfahrplan“.

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) in dem **Luftqualitätsplan** gemäß Buchstabe a wird dargelegt, wie die Öffentlichkeit und insbesondere empfindliche und gefährdete Bevölkerungsgruppen über die Folgen der Verlängerung für die menschliche Gesundheit und die Umwelt informiert werden;

Geänderter Text

c) in dem **Luftqualitätsfahrplan** gemäß Buchstabe a wird dargelegt, wie die Öffentlichkeit und insbesondere empfindliche und gefährdete Bevölkerungsgruppen **auf kohärente und leicht verständliche Weise** über die Folgen der Verlängerung für die menschliche Gesundheit und die Umwelt informiert

werden;

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) in dem **Luftqualitätsplan** gemäß Buchstabe a wird dargelegt, wie zusätzliche Mittel, auch über die einschlägigen Finanzierungsprogramme der Mitgliedstaaten und der Union, mobilisiert werden sollen, um die Verbesserung der Luftqualität in dem Gebiet, für das die Verlängerung gelten soll, zu beschleunigen.

Geänderter Text

d) in dem **Luftqualitätsfahrplan** gemäß Buchstabe a wird dargelegt, wie zusätzliche Mittel, auch über die einschlägigen Finanzierungsprogramme der Mitgliedstaaten und der Union, **soweit eine solche Finanzierung vorgesehen ist**, mobilisiert werden sollen, um die Verbesserung der Luftqualität in dem Gebiet, für das die Verlängerung gelten soll, zu beschleunigen.

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Ein Mitgliedstaat, der der Ansicht ist, dass Absatz 1 anwendbar ist, teilt dies der Kommission mit und übermittelt ihr den **Luftqualitätsplan** gemäß Absatz 1 und alle relevanten Informationen, die die Kommission benötigt, um festzustellen, ob der für die Verlängerung geltend gemachte Grund und die in diesem Absatz festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei berücksichtigt die Kommission die voraussichtlichen Auswirkungen der von Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen auf die gegenwärtige und die zukünftige Luftqualität in den Mitgliedstaaten sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Unionsmaßnahmen.

Geänderter Text

Ein Mitgliedstaat, der der Ansicht ist, dass Absatz 1 anwendbar ist, teilt dies der Kommission mit und übermittelt ihr den **Luftqualitätsfahrplan** gemäß Absatz 1 und alle relevanten Informationen, die die Kommission benötigt, um festzustellen, ob der für die Verlängerung geltend gemachte Grund und die in diesem Absatz festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei berücksichtigt die Kommission die voraussichtlichen Auswirkungen der von Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen auf die gegenwärtige und die zukünftige Luftqualität in den Mitgliedstaaten sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Unionsmaßnahmen. **Sofern die gemäß Absatz 1 Buchstabe b bereitgestellten jährlichen Prognosen aufzeigen, dass die im Luftqualitätsfahrplan festgelegten**

Maßnahmen unzureichend sind, um den Grenzwert des von der Verschiebung des Erreichungstermins betroffenen Schadstoffs zu erreichen, aktualisieren die Mitgliedstaaten den Luftqualitätsfahrplan und überarbeiten die darin vorgesehenen Maßnahmen, um das Erreichen bis zu dieser Frist sicherzustellen.

Begründung

Änderung zur Angleichung im Zusammenhang mit der Aufnahme des Begriffs „Luftqualitätsfahrplan“.

Änderungsantrag 111

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Luftqualitätspläne

Luftqualitätspläne **und
Luftqualitätsfahrpläne**

Begründung

Änderung zur Angleichung an die Änderungen von Artikel 19 Absatz 4.

Änderungsantrag 112

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz -1 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1) Liegen die im vorhergehenden Kalenderjahr gemessenen Schadstoffwerte in einem Gebiet oder einer Gebietseinheit auf NUTS-Ebene 2 ab dem [drei Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] über einem Grenz- oder Zielwert, der gemäß Anhang I Abschnitt 1 Tabelle 1 und Anhang I Abschnitt 2 Buchstabe B bis zum 1. Januar 2030

erreicht werden muss, so erstellt der betreffende Mitgliedstaat so bald wie möglich, spätestens jedoch zwei Jahre nach dem Kalenderjahr, in dem die Überschreitung des Schadstoffs gemessen wurde, einen Luftqualitätsfahrplan für den betreffenden Schadstoff, um die jeweiligen Grenzwerte oder den Zielwert für Ozon bis zum Ablauf der Frist für die Erreichung der Werte zu erreichen.

Ist ein Mitgliedstaat verpflichtet, für den Schadstoff gemäß Unterabsatz 1 einen Luftqualitätsfahrplan gemäß Unterabsatz 1 sowie einen Luftqualitätsplan gemäß Absatz 1 dieses Artikels zu erstellen, so kann er einen kombinierten Luftqualitätsfahrplan gemäß den Absätzen 5, 6 und 7 dieses Artikels erstellen und für jeden von den Plänen erfassten Grenzwert Informationen über die erwarteten Auswirkungen der Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte gemäß Anhang VIII Buchstabe a Nummern 5 und 6 vorlegen. Ein solcher kombinierter Luftqualitätsfahrplan muss geeignete Maßnahmen enthalten, um alle damit verbundenen Grenzwerte zu erreichen und den Zeitraum der Überschreitung so kurz wie möglich zu halten.

Begründung

Änderung aus Gründen der inneren Logik des Textes. Absatz 4 wurde an diese Stelle verschoben, da dies sinnvoller ist.

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Überschreiten in bestimmten Gebieten die Schadstoffwerte in der Luft einen Grenzwert gemäß Anhang I Abschnitt 1,

Geänderter Text

Überschreiten in bestimmten Gebieten die Schadstoffwerte in der Luft einen Grenzwert gemäß Anhang I Abschnitt 1,

erstellen die Mitgliedstaaten für diese Gebiete so bald wie möglich, spätestens jedoch zwei Jahre nach dem Kalenderjahr, in dem die Überschreitung eines Grenzwerts festgestellt wurde, Luftqualitätspläne. In diesen Luftqualitätsplänen werden geeignete Maßnahmen festgelegt, um die betreffenden Grenzwerte einzuhalten und den Zeitraum der Überschreitung so kurz wie möglich zu halten, in jedem Fall unterhalb von drei Jahren nach dem Ende des Kalenderjahrs, in dem die erste Überschreitung **gemeldet** wurde.

erstellen die Mitgliedstaaten für diese Gebiete so bald wie möglich, spätestens jedoch zwei Jahre nach dem Kalenderjahr, in dem die Überschreitung eines Grenzwerts festgestellt wurde, Luftqualitätspläne. In diesen Luftqualitätsplänen werden **alle geeigneten und ausreichenden** Maßnahmen festgelegt, um die betreffenden Grenzwerte einzuhalten und den Zeitraum der Überschreitung so kurz wie möglich zu halten, in jedem Fall unterhalb von drei Jahren nach dem Ende des Kalenderjahrs, in dem die erste Überschreitung **festgestellt** wurde.

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Wenn im dritten Kalenderjahr nach **Erstellung** des **Luftqualitätsplans** weiterhin Grenzwerte überschritten werden, aktualisieren die Mitgliedstaaten den Luftqualitätsplan und die darin enthaltenen Maßnahmen und ergreifen im folgenden Kalenderjahr zusätzliche wirksamere Maßnahmen, um den Zeitraum der Überschreitung so kurz wie möglich zu halten.

Geänderter Text

Wenn im dritten Kalenderjahr nach **Ende** des **Kalenderjahres, in dem die erste Überschreitung festgestellt wurde**, weiterhin Grenzwerte überschritten werden, aktualisieren die Mitgliedstaaten den Luftqualitätsplan und die darin enthaltenen Maßnahmen, **einschließlich ausführlicher aktueller Informationen über den Stand der Umsetzung der in Anhang VIII Buchstabe B Nummer 1 genannten Richtlinien**, und ergreifen im folgenden Kalenderjahr zusätzliche wirksamere Maßnahmen, um den Zeitraum der Überschreitung so kurz wie möglich zu halten, **in jedem Fall aber nicht länger als ein Kalenderjahr nach der Aktualisierung des Luftqualitätsplans**.

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Überschreiten die Schadstoffwerte in der Luft in einer bestimmten Gebietseinheit auf NUTS-Ebene **1** den Zielwert für Ozon gemäß Anhang I Abschnitt 2, so erstellen die Mitgliedstaaten so bald wie möglich, spätestens jedoch zwei Jahre nach dem Kalenderjahr, in dem die Überschreitung des Zielwerts festgestellt wurde, Luftqualitätspläne für diese Gebietseinheiten auf NUTS-Ebene **1**. In diesen Luftqualitätsplänen werden geeignete Maßnahmen festgelegt, um den Zielwert für Ozon zu erreichen und den Zeitraum der Überschreitung so kurz wie möglich zu halten.

Geänderter Text

Überschreiten die Schadstoffwerte in der Luft in einer bestimmten Gebietseinheit auf NUTS-Ebene **2** den Zielwert für Ozon gemäß Anhang I Abschnitt 2, so erstellen die Mitgliedstaaten so bald wie möglich, spätestens jedoch zwei Jahre nach dem Kalenderjahr, in dem die Überschreitung des Zielwerts festgestellt wurde, Luftqualitätspläne für diese Gebietseinheiten auf NUTS-Ebene **2**. In diesen Luftqualitätsplänen werden geeignete **und ausreichende** Maßnahmen festgelegt, um die Zielwerte für Ozon einzuhalten und den Zeitraum der Überschreitung so kurz wie möglich zu halten, **auf jeden Fall aber nicht länger als drei Jahre ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem die erste Überschreitung festgestellt wurde.**

Änderungsantrag 116

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 2 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Wenn im **fünften** Kalenderjahr nach **Erstellung** des **Luftqualitätsplans** in der entsprechenden Gebietseinheit auf NUTS-Ebene **1** der Zielwert für Ozon weiterhin überschritten wird, aktualisieren die Mitgliedstaaten den Luftqualitätsplan und die darin enthaltenen Maßnahmen und ergreifen im folgenden Kalenderjahr zusätzliche wirksamere Maßnahmen, um den Zeitraum der Überschreitung so kurz wie möglich zu halten.

Geänderter Text

Wenn im **dritten** Kalenderjahr nach **Ende des Kalenderjahres, in dem die erste Überschreitung festgestellt wurde**, in der entsprechenden Gebietseinheit auf NUTS-Ebene **2** der Zielwert für Ozon weiterhin überschritten wird, aktualisieren die Mitgliedstaaten den Luftqualitätsplan und die darin enthaltenen Maßnahmen und ergreifen im folgenden Kalenderjahr zusätzliche wirksamere Maßnahmen, um den Zeitraum der Überschreitung so kurz wie möglich **und in jedem Fall unter zwei Kalenderjahren nach der Aktualisierung des Luftqualitätsplans** zu halten.

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Für Gebietseinheiten auf NUTS-Ebene *1*, in denen der Zielwert für Ozon überschritten wird, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das gemäß Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/2284 erstellte einschlägige nationale Luftreinhalteprogramm Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Überschreitungen enthält.

Geänderter Text

Für Gebietseinheiten auf NUTS-Ebene *2*, in denen der Zielwert für Ozon überschritten wird, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das gemäß Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/2284 erstellte einschlägige nationale Luftreinhalteprogramm Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Überschreitungen enthält.

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Wird die Verpflichtung zur Verringerung der durchschnittlichen Exposition gemäß Anhang I Abschnitt 5 in einer bestimmten Gebietseinheit auf NUTS-Ebene *1* überschritten, so erstellen die Mitgliedstaaten so bald wie möglich, spätestens jedoch zwei Jahre nach dem Kalenderjahr, in dem die Überschreitung der Verpflichtung zur Verringerung der durchschnittlichen Exposition festgestellt wurde, Luftqualitätspläne für diese Gebietseinheiten auf NUTS-Ebene *1*. In diesen Luftqualitätsplänen werden geeignete Maßnahmen festgelegt, um die Verpflichtung zur Verringerung der durchschnittlichen Exposition einzuhalten und den Zeitraum der Überschreitung so kurz wie möglich zu halten.

Geänderter Text

Wird die Verpflichtung zur Verringerung der durchschnittlichen Exposition gemäß Anhang I Abschnitt 5 in einer bestimmten Gebietseinheit auf NUTS-Ebene *2* überschritten, so erstellen die Mitgliedstaaten so bald wie möglich, spätestens jedoch zwei Jahre nach dem Kalenderjahr, in dem die Überschreitung der Verpflichtung zur Verringerung der durchschnittlichen Exposition festgestellt wurde, Luftqualitätspläne für diese Gebietseinheiten auf NUTS-Ebene *2*. In diesen Luftqualitätsplänen werden geeignete **und ausreichende** Maßnahmen festgelegt, um die Verpflichtung zur Verringerung der durchschnittlichen Exposition einzuhalten und den Zeitraum der Überschreitung so kurz wie möglich zu halten, **in jedem Fall aber nicht länger als drei Jahre nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem die erste Überschreitung festgestellt wurde.**

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Wenn im **fünften** Kalenderjahr nach **Erstellung** des **Luftqualitätsplans** die Verpflichtung zur Verringerung der durchschnittlichen Exposition weiterhin überschritten wird, aktualisieren die Mitgliedstaaten den Luftqualitätsplan und die darin enthaltenen Maßnahmen und ergreifen im folgenden Kalenderjahr zusätzliche wirksamere Maßnahmen, um den Zeitraum der Überschreitung so kurz wie möglich zu halten.

Geänderter Text

Wenn im **dritten** Kalenderjahr nach **Ende** des **Kalenderjahres, in dem die erste Überschreitung festgestellt wurde**, die Verpflichtung zur Verringerung der durchschnittlichen Exposition weiterhin überschritten wird, aktualisieren die Mitgliedstaaten den Luftqualitätsplan und die darin enthaltenen Maßnahmen, **einschließlich ausführlicher aktueller Informationen über den Stand der Umsetzung der in Anhang VIII Buchstabe B Nummer 1 genannten Richtlinien**, und ergreifen im folgenden Kalenderjahr zusätzliche wirksamere Maßnahmen, um den Zeitraum der Überschreitung so kurz wie möglich zu halten, **in jedem Fall aber nicht länger als ein Kalenderjahr nach der Aktualisierung des Luftqualitätsplans**.

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Liegen die Schadstoffwerte in einem Gebiet oder einer Gebietseinheit auf NUTS-Ebene 1 ab dem [Jahr zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie einfügen] bis zum 31. Dezember 2029 über den Grenzwerten, die bis zum 1. Januar 2030 gemäß Anhang I Abschnitt 1 Tabelle 1 erreicht werden müssen, so erstellen die Mitgliedstaaten so bald wie möglich, spätestens jedoch zwei Jahre nach dem Kalenderjahr, in dem die Überschreitung festgestellt wurde, einen Luftqualitätsplan für den

Geänderter Text

entfällt

betreffenden Schadstoff, um die jeweiligen Grenzwerte oder Zielwerte für Ozon bis zum Ablauf der Frist für die Erreichung der Werte zu erreichen.

Sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, einen Luftqualitätsplan gemäß diesem Absatz sowie einen Luftqualitätsplan gemäß Artikel 19 Absatz 1 für denselben Schadstoff zu erstellen, so können sie einen kombinierten Luftqualitätsplan gemäß Artikel 19 Absätze 5, 6 und 7 erstellen und für jeden von ihnen erfassten Grenzwert Informationen über die erwarteten Auswirkungen der Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte gemäß Anhang VIII Nummern 5 und 6 vorlegen. Ein solcher kombinierter Luftqualitätsplan muss geeignete Maßnahmen enthalten, um alle damit verbundenen Grenzwerte zu erreichen und den Zeitraum der Überschreitung so kurz wie möglich zu halten.

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Luftqualitätspläne müssen mindestens folgende Angaben umfassen:

Geänderter Text

Luftqualitätspläne **und Luftqualitätsfahrpläne** müssen mindestens folgende Angaben umfassen:

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) die in Anhang VIII Buchstabe B Nummer 1 genannten Informationen und insbesondere im nationalen

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 19 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) **gegebenenfalls** Informationen über die in Anhang VIII Abschnitt B Nummer 2 aufgeführten Maßnahmen zur Verringerung der Verschmutzung.

Geänderter Text

c) Informationen über die in Anhang VIII Abschnitt B Nummer 2 aufgeführten Maßnahmen zur Verringerung der Verschmutzung.

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 19 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten **erwägen die Einbeziehung von** Maßnahmen gemäß Artikel 20 Absatz 2 und von gezielten Maßnahmen zum Schutz empfindlicher und gefährdeter Bevölkerungsgruppen, einschließlich Maßnahmen zum Schutz von Kindern, in ihre Luftqualitätspläne.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten **beziehen** Maßnahmen gemäß Artikel 20 Absatz 2 und gezielte Maßnahmen zum Schutz empfindlicher und gefährdeter Bevölkerungsgruppen, einschließlich Maßnahmen zum Schutz von Kindern, in ihre Luftqualitätspläne **und Luftqualitätsfahrpläne ein**.

Begründung

Änderung zur Angleichung im Zusammenhang mit der Aufnahme des Begriffs „Luftqualitätsfahrplan“.

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 19 – Absatz 5 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

In Bezug auf die betreffenden Schadstoffe beurteilen die Mitgliedstaaten bei der

Geänderter Text

In Bezug auf die betreffenden Schadstoffe beurteilen die Mitgliedstaaten bei der

Ausarbeitung von Luftqualitätsplänen das Risiko einer Überschreitung der jeweiligen Alarmschwellen. Diese Analyse dient gegebenenfalls zur Erstellung von Plänen für kurzfristige Maßnahmen.

Ausarbeitung von Luftqualitätsplänen **oder Luftqualitätsfahrplänen** das Risiko einer Überschreitung der jeweiligen Alarmschwellen. Diese Analyse dient gegebenenfalls zur Erstellung von Plänen für kurzfristige Maßnahmen.

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 5 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Werden für mehrere Schadstoffe oder Luftqualitätsnormen Luftqualitätspläne erstellt, so erstellen die Mitgliedstaaten gegebenenfalls für alle betreffenden Schadstoffe und Luftqualitätsnormen integrierte Luftqualitätspläne.

Geänderter Text

Werden für mehrere Schadstoffe oder Luftqualitätsnormen Luftqualitätspläne **oder Luftqualitätsfahrpläne** erstellt, so erstellen die Mitgliedstaaten gegebenenfalls für alle betreffenden Schadstoffe und Luftqualitätsnormen integrierte Luftqualitätspläne **oder Luftqualitätsfahrpläne**.

Begründung

Änderung zur Angleichung im Zusammenhang mit der Aufnahme des Begriffs „Luftqualitätsfahrplan“.

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 5 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen, soweit machbar, die Übereinstimmung ihrer Luftqualitätspläne mit anderen Plänen sicher, die sich erheblich auf die Luftqualität auswirken, einschließlich derjenigen, die aufgrund der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁸, der Richtlinie (EU) 2016/2284 und der

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen, soweit machbar, die Übereinstimmung ihrer Luftqualitätspläne **und Luftqualitätsfahrpläne** mit anderen Plänen sicher, die sich erheblich auf die Luftqualität auswirken, einschließlich derjenigen, die aufgrund der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁸, der Richtlinie

Richtlinie 2002/49/EG sowie im Rahmen der Rechtsvorschriften in den Bereichen Klima, Energie, Verkehr und Landwirtschaft zu erstellen sind.

(EU) 2016/2284 und der Richtlinie 2002/49/EG sowie im Rahmen der Rechtsvorschriften in den Bereichen Klima, **Schutz der biologischen Vielfalt**, Energie, Verkehr und Landwirtschaft zu erstellen sind.

⁵⁸ Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

⁵⁸ Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

Begründung

Änderung zur Angleichung im Zusammenhang mit der Aufnahme des Begriffs „Luftqualitätsfahrplan“.

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Die Kommission kann auf Ersuchen eines Mitgliedstaats Unterstützung und technisches Fachwissen im Rahmen des Instruments für technische Unterstützung bereitstellen, um die Strategien und Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität in dem betreffenden Mitgliedstaat zu unterstützen.

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 6 – Unterabsatz -1 (neu)

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass vor Beginn der Frist für die Entgegennahme von Stellungnahmen der Öffentlichkeit der Entwurf des Luftqualitätsplans oder der Entwurf des Luftqualitätsfahrplans, der die in Anhang VIII Abschnitte A und B geforderten Mindestinformationen enthält, der Öffentlichkeit im Internet kostenlos und ohne Beschränkung des Zugangs auf registrierte Nutzer sowie gegebenenfalls über andere, nicht-digitale Kommunikationskanäle zur Verfügung gestellt wird. Die Mitgliedstaaten können zudem Folgendes der Öffentlichkeit im Internet kostenlos und ohne Beschränkung des Zugangs auf registrierte Nutzer sowie gegebenenfalls über andere, nicht-digitale Kommunikationskanäle zur Verfügung stellen:

a) Informationen über die verwendeten Methoden zur Beurteilung der geschätzten Auswirkungen des Luftqualitätsplans oder Luftqualitätsfahrplans gemäß Anhang VIII Buchstabe Ba sowie die Hintergrunddokumente und -informationen, die bei der Ausarbeitung des Entwurfs des Luftqualitätsplans oder des Luftqualitätsfahrplans verwendet wurden;

b) eine nichttechnische Zusammenfassung der unter diesem Unterabsatz genannten Informationen.

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten konsultieren die Öffentlichkeit und die zuständigen Behörden, für die aufgrund ihrer Zuständigkeiten im Bereich der Luftverschmutzung und der Luftqualität die Durchführung der Luftqualitätspläne, die Entwürfe von Luftqualitätsplänen und wesentliche Aktualisierungen der Luftqualitätspläne vor deren Fertigstellung von Belang sein dürften, gemäß der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁹.

⁵⁹ Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 17).

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Bei der Ausarbeitung von Luftqualitätsplänen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Interessenträger, deren Tätigkeiten zur Überschreitung beitragen, ermutigt werden, Maßnahmen vorzuschlagen, die sie ergreifen können, um einen Beitrag zur Beendigung der Überschreitungen zu

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten konsultieren die Öffentlichkeit und die zuständigen Behörden, für die aufgrund ihrer Zuständigkeiten im Bereich der Luftverschmutzung und der Luftqualität die Durchführung der Luftqualitätspläne **und Luftqualitätsfahrpläne**, die Entwürfe von Luftqualitätsplänen und **von Luftqualitätsfahrplänen** sowie wesentliche Aktualisierungen der Luftqualitätspläne **und Luftqualitätsfahrpläne** vor deren Fertigstellung von Belang sein dürften, gemäß der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁹.

⁵⁹ Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 17).

Die Mitgliedstaaten fördern die aktive Beteiligung aller interessierten Kreise an der Umsetzung dieser Richtlinie, insbesondere an der Ausarbeitung, Überprüfung und Aktualisierung der Luftqualitätspläne und Luftqualitätsfahrpläne. Bei der Ausarbeitung von Luftqualitätsplänen **und**

leisten, und dass Nichtregierungsorganisationen wie Umweltorganisationen, Verbraucherverbände, Interessenvertretungen empfindlicher und gefährdeter Bevölkerungsgruppen, andere mit dem Gesundheitsschutz befasste relevante Stellen und betreffende Wirtschaftsverbände an diesen Konsultationen *teilnehmen können*.

Luftqualitätsfahrplänen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Interessenträger, deren Tätigkeiten zur Überschreitung beitragen, ermutigt werden, Maßnahmen vorzuschlagen, die sie ergreifen können, um einen Beitrag zur Beendigung der Überschreitungen zu leisten, und dass Nichtregierungsorganisationen wie *Umwelt- und Gesundheitsorganisationen*, Verbraucherverbände, Interessenvertretungen empfindlicher und gefährdeter Bevölkerungsgruppen, andere mit dem Gesundheitsschutz befasste relevante Stellen, *einschließlich Angehöriger der Gesundheitsberufe*, und betreffende Wirtschaftsverbände *ermutigt werden*, an diesen Konsultationen *teilzunehmen*. *Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die einschlägigen Interessenträger und Bürgerinnen und Bürger ordnungsgemäß über die spezifischen Quellen und Luftschadstoffe, die die Luftqualität beeinträchtigen, sowie über die einschlägigen Maßnahmen zur Verringerung der Luftverschmutzung, die auf dem Markt vorhanden und verfügbar sind, informiert werden.*

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Luftqualitätspläne sind der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Annahme zu übermitteln.

Geänderter Text

(7) Die Luftqualitätspläne **und Luftqualitätsfahrpläne** sind der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Annahme zu übermitteln.

Begründung

Änderung zur Angleichung im Zusammenhang mit der Aufnahme des Begriffs „Luftqualitätsfahrplan“.

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten ein Muster mit dem Format und dem Aufbau der Luftqualitätspläne und Luftqualitätsfahrpläne fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 26 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7b) Die Kommission kann Leitlinien für die Ausarbeitung, Durchführung und Überarbeitung von Luftqualitätsplänen und gegebenenfalls Luftqualitätsfahrplänen erstellen.

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 7 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7c) Die Kommission erleichtert die Ausarbeitung und Durchführung der Luftqualitätspläne und Luftqualitätsfahrpläne gegebenenfalls durch einen Austausch bewährter Verfahren.

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 1– Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Besteht die Gefahr einer Überschreitung der Alarmschwelle für Ozon, können die Mitgliedstaaten davon absehen, solche Pläne für kurzfristige Maßnahmen zu erstellen, wenn unter Berücksichtigung der in ihrem Land gegebenen geografischen, meteorologischen und wirtschaftlichen Bedingungen kein nennenswertes Potenzial zur Minderung der Gefahr, der Dauer oder des Ausmaßes einer solchen Überschreitung besteht.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Begründung

Änderung zur Angleichung an die Änderungen des Anhangs IX.

Änderungsantrag 137

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 1 - Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Um die Bürgerinnen und Bürger über schlechte Luftqualität und deren Auswirkungen zu informieren, schreiben die zuständigen Behörden vor, dass in der Nähe von Gemeinschaften empfindlicher und gefährdeter Bevölkerungsgruppen ständig leicht verständliche Informationen über die Symptome im Zusammenhang mit Luftverschmutzungsspitzenwerten und über Verhaltensweisen zur Verringerung der Luftverschmutzungsexposition angebracht werden.

Änderungsantrag 138

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Bei der Erstellung dieser Pläne für kurzfristige Maßnahmen gemäß Absatz 1 können die Mitgliedstaaten im Einzelfall wirkungsvolle Maßnahmen zur Kontrolle und, soweit erforderlich, zur vorübergehenden Aussetzung der Tätigkeiten vorsehen, die zur Gefahr einer Überschreitung der entsprechenden Grenzwerte, Zielwerte oder Alarmschwellen beitragen. **Abhängig** vom Anteil der wichtigsten Schadstoffquellen an den anzugehenden Überschreitungen **wird in Erwägung gezogen**, dass **in diese Pläne** Maßnahmen in Bezug auf Verkehr, Bautätigkeiten, Industrieanlagen sowie in Bezug auf die Verwendung von Erzeugnissen und den Bereich Haushaltsheizungen einbezogen werden. Außerdem werden in diesen Plänen gezielte Maßnahmen zum Schutz empfindlicher und gefährdeter Bevölkerungsgruppen, einschließlich Maßnahmen zum Schutz von Kindern, in Betracht gezogen.

Geänderter Text

(2) Bei der Erstellung dieser Pläne für kurzfristige Maßnahmen gemäß Absatz 1 können die Mitgliedstaaten im Einzelfall wirkungsvolle Maßnahmen zur Kontrolle und, soweit erforderlich, zur vorübergehenden Aussetzung der Tätigkeiten vorsehen, die zur Gefahr einer Überschreitung der entsprechenden Grenzwerte, Zielwerte oder Alarmschwellen beitragen. **Die Mitgliedstaaten berücksichtigen bei ihren Plänen für kurzfristige Maßnahmen auch die Liste der Maßnahmen in Anhang VIIIa und erwägen abhängig** vom Anteil der wichtigsten Schadstoffquellen an den anzugehenden Überschreitungen, dass **mindestens** Maßnahmen in Bezug auf Verkehr, Bautätigkeiten, Industrieanlagen sowie in Bezug auf die Verwendung von Erzeugnissen und den Bereich Haushaltsheizungen einbezogen werden. Außerdem werden in diesen Plänen gezielte Maßnahmen zum Schutz **empfindlicher und gefährdeter Bevölkerungsgruppen, einschließlich Maßnahmen zum Schutz** von Kindern, in Betracht gezogen.

Änderungsantrag 139

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Mitgliedstaaten können die Kommission ersuchen, technische Unterstützung und Hilfe bei der Ausarbeitung der Pläne für kurzfristige Maßnahmen zu bieten.

Änderungsantrag 140

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Falls die Mitgliedstaaten einen Plan für kurzfristige Maßnahmen erstellt haben, machen sie der Öffentlichkeit sowie relevanten Organisationen wie **Umweltschutzorganisationen**, Verbraucherverbänden, Interessenvertretungen empfindlicher und gefährdeter Bevölkerungsgruppen, anderen mit dem Gesundheitsschutz befassten relevanten Stellen und den betreffenden Wirtschaftsverbänden sowohl die Ergebnisse ihrer Untersuchungen zu Durchführbarkeit und Inhalt spezifischer Pläne für kurzfristige Maßnahmen als auch Informationen über die Durchführung dieser Pläne zugänglich.

Geänderter Text

(4) Falls die Mitgliedstaaten einen Plan für kurzfristige Maßnahmen erstellt haben, machen sie der Öffentlichkeit sowie relevanten Organisationen wie **Umweltschutz- und Gesundheitsorganisationen**, Verbraucherverbänden, Interessenvertretungen empfindlicher und gefährdeter Bevölkerungsgruppen, **Angehörigen der Gesundheitsberufe**, anderen mit dem Gesundheitsschutz befassten relevanten Stellen und den betreffenden Wirtschaftsverbänden sowohl die Ergebnisse ihrer Untersuchungen zu Durchführbarkeit und Inhalt spezifischer Pläne für kurzfristige Maßnahmen als auch Informationen über die Durchführung dieser Pläne zugänglich.

Begründung

Diese Änderungen stehen im Zusammenhang mit Artikel 27, der den Zugang von Personen der Öffentlichkeit, einschließlich Nichtregierungsorganisationen, zu Gerichten vorsieht. Durch die vorgeschlagenen Änderungen wird die Kohärenz mit Erwägung 39 und Erwägung 40 gewährleistet und sie stehen in engem Zusammenhang mit Artikel 27

Änderungsantrag 141

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Mitgliedstaaten verwenden Modelle und Prognosen, um das Risiko, dass die Schadstoffwerte eine oder mehrere Alarmschwellen überschreiten,

zu ermitteln, und sie sorgen dafür, dass, kurz nachdem das Risiko einer Überschreitung prognostiziert wird, Sofortmaßnahmen in Kraft treten, damit die Überschreitung nicht eintritt.

Begründung

Die Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes erforderlich.

Änderungsantrag 142

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 5 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Die Kommission kann Leitlinien herausgeben, in denen bewährte Verfahren zur Erstellung von Plänen für kurzfristige Maßnahmen festgelegt werden, einschließlich Beispiele für bewährte Verfahren zum Schutz empfindlicher und gefährdeter Bevölkerungsgruppen, einschließlich Kindern. Diese Beispiele werden in regelmäßigen Abständen aktualisiert. Die Kommission fördert im Rahmen des Europäischen Forums für saubere Luft den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag 143

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 1– Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die betroffenen Mitgliedstaaten arbeiten bei der Bestimmung der Quellen der Luftverschmutzung und der zur Beseitigung dieser Quellen zu **ergreifenden Maßnahmen** zusammen und

Die betroffenen Mitgliedstaaten arbeiten bei der Bestimmung der Quellen der Luftverschmutzung und der **Anteile der Verschmutzung aus jedem Land sowie bei den Maßnahmen, die einzeln oder**

sehen gemeinsame Maßnahmen vor, beispielsweise gemeinsame oder koordinierte Luftqualitätspläne gemäß Artikel 19, um solche Überschreitungen zu beheben.

gemeinsam zur Beseitigung dieser Quellen zu ***ergreifen sind, auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, auch durch die Einrichtung gemeinsamer Expertenteams***, zusammen und sehen gemeinsame Maßnahmen vor, beispielsweise gemeinsame oder koordinierte Luftqualitätspläne gemäß Artikel 19, um solche Überschreitungen zu beheben.

Änderungsantrag 144

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 1 - Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die betreffenden Mitgliedstaaten informieren die Kommission unverzüglich über die Situation und die ergriffenen Maßnahmen.

Änderungsantrag 145

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 1– Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten antworten einander zeitnah, spätestens jedoch ***drei*** Monate nach der Mitteilung durch einen anderen Mitgliedstaat gemäß Unterabsatz 1.

Die Mitgliedstaaten antworten einander zeitnah, spätestens jedoch ***zwei*** Monate nach der Mitteilung durch einen anderen Mitgliedstaat gemäß Unterabsatz 1.

Änderungsantrag 146

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Kommission wird über jede Form der Zusammenarbeit gemäß Absatz 1

(2) Die Kommission wird über jede Form der Zusammenarbeit gemäß Absatz 1

dieses Artikels informiert und aufgefordert, sich daran zu beteiligen. Gegebenenfalls erwägt die Kommission unter Berücksichtigung der gemäß Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2016/2284 erstellten Berichte, ob weitere Maßnahmen auf Unionsebene ergriffen werden sollten, um die Emissionen von Vorläuferstoffen, auf die die grenzüberschreitende Luftverschmutzung zurückzuführen ist, zu senken.

dieses Artikels informiert und aufgefordert, sich daran zu beteiligen **und diese zu überwachen. Die Kommission kann zudem in Zusammenarbeit mit den betreffenden Mitgliedstaaten Arbeitspläne für die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen ausarbeiten.** Gegebenenfalls erwägt die Kommission unter Berücksichtigung der gemäß Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2016/2284 erstellten Berichte, ob weitere Maßnahmen auf Unionsebene ergriffen werden sollten, um die Emissionen von Vorläuferstoffen, auf die die grenzüberschreitende Luftverschmutzung zurückzuführen ist, zu senken.

Begründung

Die Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes erforderlich.

Änderungsantrag 147

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Wenn ein Mitgliedstaat nach Artikel 29 rechtliche Schritte wegen Verstößen gegen im Einklang mit dieser Richtlinie erlassene nationale Vorschriften einleitet, die in einem anderen Mitgliedstaat eine Luftverschmutzung verursacht haben, arbeiten die Mitgliedstaaten effizient zusammen.

Änderungsantrag 148

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Öffentlichkeit sowie relevante Organisationen wie **Umweltschutzorganisationen**, Verbraucherverbände, Interessenvertretungen empfindlicher und gefährdeter Bevölkerungsgruppen, andere mit dem Gesundheitsschutz befasste relevante Stellen und die betreffenden Wirtschaftsverbände angemessen und rechtzeitig über Folgendes unterrichtet werden:

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Öffentlichkeit sowie relevante Organisationen wie **Umweltschutz- und Gesundheitsorganisationen**, Verbraucherverbände, Interessenvertretungen empfindlicher und gefährdeter Bevölkerungsgruppen, **Angehörige der Gesundheitsberufe und** andere mit dem Gesundheitsschutz befasste relevante Stellen und die betreffenden Wirtschaftsverbände angemessen und rechtzeitig über Folgendes unterrichtet werden:

Begründung

Diese Änderungen stehen im Zusammenhang mit Artikel 27, der den Zugang von Personen der Öffentlichkeit, einschließlich Nichtregierungsorganisationen, zu Gerichten vorsieht. Durch die vorgeschlagenen Änderungen wird die Kohärenz mit Erwägung 39 und Erwägung 40 gewährleistet und sie stehen in engem Zusammenhang mit Artikel 27

Änderungsantrag 149

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

a) Luftqualität gemäß Anhang IX **Nummern 1 und 3**,

Geänderter Text

a) Luftqualität gemäß Anhang IX,

Begründung

Technische Korrektur, die aus Gründen der inneren Logik des Textes erforderlich ist.

Änderungsantrag 150

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) ein beobachteter Mangel an Daten von Probenahmestellen, insbesondere im Zusammenhang mit den Daten gemäß Anhang IX Nummer 1 Buchstaben a und b.

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes erforderlich (Anhang IX).

Änderungsantrag 151

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Luftqualitätspläne gemäß Artikel 19,

c) Luftqualitätspläne **und Luftqualitätsfahrpläne** gemäß Artikel 19,

Begründung

Änderung zur Angleichung im Zusammenhang mit der Aufnahme des Begriffs „Luftqualitätsfahrplan“.

Änderungsantrag 152

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) Pläne für kurzfristige Maßnahmen gemäß Artikel 20,

d) Pläne für kurzfristige Maßnahmen, **die** gemäß Artikel 20 **ausgearbeitet wurden**,

Änderungsantrag 153

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**da) Übersicht über die
Luftverschmutzungsquellen und
Luftschadstoffe, die die Luftqualität in
einem betroffenen Mitgliedstaat
beeinflussen,**

Änderungsantrag 154

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**db) die Dokumentation, die der
Kommission im Zusammenhang mit den
in Artikel 16 Absatz 2 genannten, durch
natürliche Quellen verursachten
Überschreitungen zugeleitet wird,**

Änderungsantrag 155

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe d c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**dc) die in Anhang IV Buchstabe D
genannte Dokumentation zur
Standortwahl,**

Änderungsantrag 156

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe e**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**e) Auswirkungen von
Überschreitungen von Grenzwerten,
Zielwerten für Ozon, Verpflichtungen zur**

**e) Auswirkungen von
Überschreitungen von Grenzwerten,
Zielwerten für Ozon, Verpflichtungen zur**

Verringerung der durchschnittlichen Exposition, Informationsschwellen und Alarmschwellen in einer zusammenfassenden Bewertung. Die zusammenfassende Bewertung umfasst gegebenenfalls weitere Informationen und Bewertungen in Bezug auf den Schutz der Wälder sowie Informationen zu Schadstoffen, die unter Artikel 10 und Anhang VII fallen.

Verringerung der durchschnittlichen Exposition **und Konzentrationszielen für die durchschnittliche Exposition**, Informationsschwellen und Alarmschwellen in einer zusammenfassenden Bewertung. Die zusammenfassende Bewertung umfasst gegebenenfalls weitere Informationen und Bewertungen in Bezug auf den Schutz der Wälder sowie Informationen zu Schadstoffen, die unter Artikel 10 und Anhang VII fallen.

Änderungsantrag 157

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten legen einen Luftqualitätsindex für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Partikel (PM₁₀ und PM_{2,5}) und Ozon fest und stellen ihn über eine öffentliche Quelle mit einer stündlichen Aktualisierung zur Verfügung. Der Luftqualitätsindex **berücksichtigt die** Empfehlungen der WHO und baut auf den von der Europäischen Umweltagentur bereitgestellten Luftqualitätsindizes auf europäischer Ebene auf.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten legen einen Luftqualitätsindex für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Partikel (PM₁₀ und PM_{2,5}) und Ozon fest und stellen ihn **auf kohärente und leicht verständliche Weise** über eine öffentliche Quelle mit einer stündlichen Aktualisierung zur Verfügung, **wobei sichergestellt wird, dass in allen Stationen ausreichende Echtzeitdaten verfügbar sind.** Der Luftqualitätsindex **ist in allen Mitgliedstaaten vergleichbar und orientiert sich an den aktuellsten** Empfehlungen der WHO und baut auf den von der Europäischen Umweltagentur bereitgestellten Luftqualitätsindizes auf europäischer Ebene auf. **Der Luftqualitätsindex geht mit Informationen über die mit jedem Schadstoff verbundenen Gesundheitsrisiken einher, einschließlich Informationen, die auf empfindliche und gefährdete Bevölkerungsgruppen zugeschnitten sind.**

Änderungsantrag 158

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Bis ... [12 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] nimmt die Kommission delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 25 an, um diese Richtlinie im Hinblick darauf zu ergänzen, wie der Luftqualitätsindex berechnet und dargestellt wird und in welchem Format und in welcher Struktur die Informationen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Änderungsantrag 159

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 2 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Die Mitgliedstaaten setzen sich dafür ein, dass in Gebäuden, die von empfindlichen und gefährdeten Bevölkerungsgruppen frequentiert werden, wie Einrichtungen des Gesundheitswesens, Informationen über die Symptome im Zusammenhang mit Luftverschmutzungsspitzenwerten und über Verhaltensweisen zum Schutz vor Luftverschmutzung angezeigt werden.

Änderungsantrag 160

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Öffentlichkeit darüber, welche zuständige Behörde oder Stelle für die in Artikel 5 genannten Aufgaben benannt wurde.

3. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Öffentlichkeit darüber, welche zuständige Behörde oder Stelle für die in Artikel 5 genannten Aufgaben **und als zuständige Behörde oder Stelle, die die gemäß**

Artikel 9 und Anhang IV eingerichteten Probenahmestellen betreibt, benannt wurde.

Begründung

Änderung zur Angleichung im Zusammenhang mit der Bestimmung zum Zugang zu Gerichten (Artikel 27) und dem Schadenersatz für gesundheitliche Schäden am Menschen (Artikel 28).

Änderungsantrag 161

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die in diesem Artikel genannten Informationen sind der Öffentlichkeit kostenlos über leicht zugängliche Medien- und Kommunikationskanäle im Einklang mit der Richtlinie 2007/2/EG⁶⁰ und der Richtlinie (EU) 2019/1024⁶¹ des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verfügung zu stellen.

⁶⁰ Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1).

⁶¹ Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 56).

Geänderter Text

(4) Die in diesem Artikel genannten Informationen sind der Öffentlichkeit kostenlos, ***auf kohärente und leicht verständliche Weise*** über leicht zugängliche Medien- und Kommunikationskanäle im Einklang mit der Richtlinie 2007/2/EG⁶⁰ und der Richtlinie (EU) 2019/1024⁶¹ des Europäischen Parlaments und des Rates ***unter Gewährleistung eines breiten Zugangs der Öffentlichkeit*** zur Verfügung zu stellen.

⁶⁰ Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1).

⁶¹ Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 56).

Änderungsantrag 162

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Die Informationen gemäß Absatz 1 müssen speziell zur Beurteilung der Einhaltung der Grenzwerte, der Zielwerte für Ozon, der Verpflichtungen zur Verringerung der durchschnittlichen Exposition und der kritischen Werte – spätestens vier Monate nach Ablauf jedes Kalenderjahres – der Kommission übermittelt werden und folgende Angaben enthalten:

Geänderter Text

(2) Die Informationen gemäß Absatz 1 müssen speziell zur Beurteilung der Einhaltung der Grenzwerte, der Zielwerte für Ozon, der Verpflichtungen zur Verringerung der durchschnittlichen Exposition, **den Konzentrationszielen für die durchschnittliche Exposition** und der kritischen Werte – spätestens vier Monate nach Ablauf jedes Kalenderjahres – der Kommission übermittelt werden und folgende Angaben enthalten:

Änderungsantrag 163

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) im betreffenden Jahr vorgenommene Änderungen der Liste der Gebiete nach Artikel 6 oder etwaiger NUTS-1-Gebietseinheiten und der entsprechenden Abgrenzungen;

Geänderter Text

a) im betreffenden Jahr vorgenommene Änderungen der Liste der Gebiete nach Artikel 6 oder etwaiger NUTS-2-Gebietseinheiten und der entsprechenden Abgrenzungen;

Änderungsantrag 164

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission

b) Liste der Gebiete und Gebietseinheiten auf NUTS-Ebene 1 sowie Werte der beurteilten Schadstoffe. Für Gebiete, in denen die Werte eines oder mehrerer Schadstoffe die Grenzwerte oder die kritischen Werte überschreiten, sowie für Gebietseinheiten auf NUTS-Ebene 1, in denen die Werte eines oder mehrerer

Geänderter Text

b) Liste der Gebiete und Gebietseinheiten auf NUTS-Ebene 2 sowie Werte der beurteilten Schadstoffe. Für Gebiete, in denen die Werte eines oder mehrerer Schadstoffe die Grenzwerte oder die kritischen Werte überschreiten, sowie für Gebietseinheiten auf NUTS-Ebene 2, in denen die Werte eines oder mehrerer

Schadstoffe die Zielwerte *oder* die Verpflichtungen zur Verringerung der durchschnittlichen Exposition überschreiten, ist Folgendes anzugeben: :

Schadstoffe die Zielwerte, die Verpflichtungen zur Verringerung der durchschnittlichen Exposition *oder Konzentrationsziele für die durchschnittliche Exposition* überschreiten, ist Folgendes anzugeben:

Änderungsantrag 165

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 25 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 24 wird der Kommission *auf unbestimmte Zeit* ab dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] übertragen.

Geänderter Text

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel **22 Absatz 2a, Artikel 24 und Artikel 29 Absatz 3a** wird der Kommission **für einen Zeitraum von fünf Jahren** ab dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] übertragen. **Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Fünfjahreszeitraums einen Bericht über die Ausübung der Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.**

Änderungsantrag 166

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 24 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner

Geänderter Text

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel **22 Absatz 2a, Artikel 24 und Artikel 29 Absatz 3a** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss

Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Änderungsantrag 167

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 25 – Absatz 5– Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 24 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Geänderter Text

Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel **22 Absatz 2a Artikel 24 und Artikel 29 Absatz 3a** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Änderungsantrag 168

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 27 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Mitglieder der Öffentlichkeit im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle

unparteiischen Stelle haben, um die materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit aller Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen **des Mitgliedstaats** in Bezug auf Luftqualitätspläne gemäß Artikel 19 und Pläne für kurzfristige Maßnahmen gemäß Artikel 20 anzufechten, sofern eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

haben, um die materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit aller Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen **der Mitgliedstaaten, einschließlich derjenigen** in Bezug auf **die Klassifikation der Gebiete gemäß Artikel 7, die Netzplanung, den Standort und die Verlegung der Probenahmestellen gemäß Artikel 9, Luftqualitätspläne und Luftqualitätsfahrpläne** gemäß Artikel 19 und Pläne für kurzfristige Maßnahmen gemäß Artikel 20 anzufechten, sofern eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

Änderungsantrag 169

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 27 – Absatz 1– Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Das Interesse einer Nichtregierungsorganisation, die **Mitglied** der betroffenen Öffentlichkeit ist, gilt als ausreichendes Interesse im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a. Derartige Organisationen gelten auch als Träger von Rechten, die – im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b – verletzt werden können.

Geänderter Text

Das Interesse **einer natürlichen Person, die von Überschreitungen der Luftqualitätsnormen betroffen ist oder betroffen sein könnte oder die ein Interesse an den Entscheidungsverfahren im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Richtlinie hat, sowie** einer Nichtregierungsorganisation, die **beide Mitglieder** der betroffenen Öffentlichkeit **sind**, gilt als ausreichendes Interesse im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a. Derartige **natürliche Personen und** Organisationen gelten auch als Träger von Rechten, die – im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b – verletzt werden können.

Änderungsantrag 170

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 27 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Befugnis zur Teilnahme am

PE742.410v02-00

Geänderter Text

(2) Die Befugnis zur Teilnahme am

98/246

RR\1282596DE.docx

Überprüfungsverfahren wird nicht von der Rolle abhängig gemacht, die das betroffene Mitglied der Öffentlichkeit in der Phase der Beteiligung an den Entscheidungsverfahren *im Zusammenhang mit Artikel 19 oder 20* gespielt hat.

Überprüfungsverfahren wird nicht von der Rolle abhängig gemacht, die das betroffene Mitglied der Öffentlichkeit in der Phase der Beteiligung an den Entscheidungsverfahren *gemäß dieser Richtlinie* gespielt hat.

Änderungsantrag 171

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass natürliche Personen, deren Gesundheit durch einen Verstoß *der zuständigen Behörden* gegen Artikel 19 Absätze 1 bis 4, Artikel 20 Absätze 1 und 2, Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Artikel 21 Absatz 3 dieser Richtlinie geschädigt wird, Anspruch auf Schadenersatz gemäß diesem Artikel haben.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass natürliche Personen, deren Gesundheit durch einen Verstoß gegen *diese Richtlinie, insbesondere gegen Artikel 13*, Artikel 19 Absätze 1 bis 4, Artikel 20 Absätze 1 und 2, *Artikel 21* Absatz 1 Unterabsatz 2 und Artikel 21 Absatz 3 dieser Richtlinie *aufgrund einer Unterlassung, Entscheidung, Handlung oder deren Verzögerung durch die zuständige Behörden* geschädigt wird, Anspruch auf Schadenersatz gemäß diesem Artikel haben.

Änderungsantrag 172

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Schutz der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt einsetzen *und alle Anforderungen des nationalen Rechts erfüllen*, die in Absatz 1 genannten natürlichen Personen vertreten und Sammelklagen auf Schadenersatz einreichen dürfen. Die Anforderungen des Artikels 10 und des Artikels 12 Absatz 1

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Schutz der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt einsetzen, die in Absatz 1 genannten natürlichen Personen vertreten und Sammelklagen auf Schadenersatz einreichen dürfen. Die Anforderungen des Artikels 10 und des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2020/1828 gelten sinngemäß für

der Richtlinie (EU) 2020/1828 gelten
sinngemäß für solche Sammelklagen.

solche Sammelklagen.

Änderungsantrag 173

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 28 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Wird ein Anspruch auf Schadenersatz durch Nachweise gestützt, **aus denen hervorgeht**, dass der Verstoß nach Absatz 1 **die plausibelste Erklärung für** das Eintreten der Schädigung bei dieser Person **ist**, so wird der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Verstoß und dem Eintritt der Schädigung vermutet.

Geänderter Text

Wird ein Anspruch auf Schadenersatz durch Nachweise gestützt, **einschließlich einschlägiger wissenschaftlicher Daten, die die Vermutung zulassen**, dass der Verstoß nach Absatz 1 das Eintreten der Schädigung bei dieser Person **verursacht oder dazu beigetragen hat**, so wird der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Verstoß und dem Eintritt der Schädigung vermutet.

Änderungsantrag 174

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 28 – Absatz 4 - Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass, wenn die den Anspruch auf Schadensersatz erhebende Person alle unter zumutbarem Aufwand zugänglichen Beweismittel vorgelegt hat, um den Schadensersatzanspruch gemäß Absatz 1 geltend zu machen, und in angemessener Weise belegt hat, dass zusätzliche Beweismittel der Verfügung der belangten Behörde oder eines Dritten unterliegen, das Gericht oder die Verwaltungsbehörde auf Antrag des Antragstellers und nach Maßgabe der nationalen Verfahrensvorschriften anordnen kann, dass diese Beweismittel vorbehaltlich der geltenden unionsrechtlichen und nationalen Vorschriften über Vertraulichkeit und Verhältnismäßigkeit

von der belangten Behörde oder dem Dritten offengelegt werden.

Änderungsantrag 175

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 28 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Es wird vermutet, dass die belangte Behörde gegen diese Richtlinie verstoßen hat, wenn diese die Verpflichtung nicht erfüllt hat, ihr zur Verfügung stehende relevante Beweismittel auf Antrag gemäß diesem Absatz offenzulegen.

Änderungsantrag 176

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 28 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „einschlägige wissenschaftliche Daten“ statistische, epidemiologische und sonstige Daten, durch die ein statistisch solider Kausalzusammenhang zwischen bestimmten Arten von Umweltverschmutzung und bestimmten gesundheitlichen Problemen belegt wird.

Änderungsantrag 177

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 28 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verjährungsfrist für Schadenersatzklagen nach Absatz 1 nicht kürzer als **fünf** Jahre ist. Diese Frist läuft

(6) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verjährungsfrist für Schadenersatzklagen nach Absatz 1 nicht kürzer als **zehn** Jahre ist. Diese Frist läuft

nicht an, bis der Verstoß eingestellt wurde und die den Anspruch auf Schadenersatz erhebende Person weiß oder nach vernünftigem Ermessen wissen müsste, dass sie durch einen Verstoß gemäß Absatz 1 Schaden genommen hat.

nicht an, bis der Verstoß eingestellt wurde und die den Anspruch auf Schadenersatz erhebende Person weiß oder nach vernünftigem Ermessen wissen müsste, dass sie durch einen Verstoß gemäß Absatz 1 Schaden genommen hat.

Änderungsantrag 178

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 29 – Absatz 3 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) der aus dem Verstoß gezogene tatsächliche oder geschätzte wirtschaftliche Nutzen;

Änderungsantrag 179

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 29 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) die Bevölkerung, einschließlich empfindlicher und gefährdeter Bevölkerungsgruppen, oder die von dem Verstoß betroffene Umwelt unter Berücksichtigung des Ziels, ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu erreichen;

c) die Bevölkerung, einschließlich empfindlicher und gefährdeter Bevölkerungsgruppen, oder die von dem Verstoß betroffene Umwelt **und die verursachte Schädigung** unter Berücksichtigung des Ziels, ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu erreichen;

Änderungsantrag 180

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 29 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) wiederholter oder einmaliger Charakter des Verstoßes.

d) wiederholter oder einmaliger Charakter des Verstoßes, **einschließlich einer zuvor verhängten Verwarnung, einer verwaltungsrechtlichen oder**

strafrechtlichen Sanktion.

Änderungsantrag 181

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Bis ... [6 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] erlässt die Kommission delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 25, um diese Richtlinie durch die Festlegung gemeinsamer Kriterien für die Bestimmung des in Absatz 1 dieses Artikels genannten Sanktionsbetrags zu ergänzen.

Änderungsantrag 182

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einnahmen aus den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Sanktionen vorrangig zur Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität verwendet werden. Die Mitgliedstaaten machen der Öffentlichkeit Informationen über die Verwendung dieser Einnahmen zugänglich. Unbeschadet des Artikels 28 dürfen aus Sanktionen erzielte Einnahmen nicht für die Zwecke dieses Artikels verwendet werden.

Änderungsantrag 183

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um den Artikeln 1, 2 und 3, Artikel 4 Nummern 2, 13, 14, 16, 18, 19, 21, 22, 24 bis 30, 36, 37, 38 und 39, den Artikeln 5 bis 12, Artikel 13 Absätze 1, 2, 3, 6 und 7, Artikel 15, Artikel 16 Absätze 1 und 2, den Artikeln 17 **bis** 21, Artikel 22 Absätze 1, 2 und 4, den Artikeln 23 bis 29 und den Anhängen I bis IX spätestens bis zum [Datum einfügen: **zwei Jahre** nach dem Inkrafttreten] nachzukommen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um den Artikeln 1, 2 und 3, Artikel 4 Nummern 2, 13, 14, 16, 18, 19, 21, 22, 24 bis 30, 36, 37, 38 und 39, den Artikeln 5 bis 12, Artikel 13 Absätze 1, 2, 3, 6 und 7, Artikel 15, Artikel 16 Absätze 1 und 2, den Artikeln 17, **18, 20 und** 21, Artikel 22 Absätze 1, 2 und 4, den Artikeln 23 bis 29 und den Anhängen I bis IX spätestens bis zum [Datum einfügen: **18 Monate** nach dem Inkrafttreten] nachzukommen.

Begründung

Die Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes erforderlich.

Änderungsantrag 184

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 31 – Absatz 1 - Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um Artikel 19 spätestens bis zum ... [drei Monate nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie] nachzukommen.

Änderungsantrag 185

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Abschnitt 1 – Tabelle 1

Vorschlag der Kommission

Mittelungszeitraum	Grenzwert
PM _{2,5}	

1 Tag	25 µg/m ³	darf nicht öfter als 18-mal im Kalenderjahr überschritten werden
Kalenderjahr	10 µg/m ³	
PM ₁₀		
1 Tag	45 µg/m ³	darf nicht öfter als 18-mal im Kalenderjahr überschritten werden
Kalenderjahr	20 µg/m ³	
Stickstoffdioxid (NO ₂)		
1 Stunde	200 µg/m ³	darf nicht öfter als einmal im Kalenderjahr überschritten werden
1 Tag	50 µg/m ³	darf nicht öfter als 18-mal im Kalenderjahr überschritten werden
Kalenderjahr	20 µg/m ³	
Schwefeldioxid (SO ₂)		
1 Stunde	350 µg/m ³	darf nicht öfter als einmal im Kalenderjahr überschritten werden
1 Tag	50 µg/m ³	darf nicht öfter als 18-mal im Kalenderjahr überschritten werden
Kalenderjahr	20 µg/m ³	
Benzol		
Kalenderjahr	3,4 µg/m ³	
Kohlenmonoxid (CO)		
Höchster 8-Stunden-Mittelwert pro Tag (1)	10 mg/m ³	
1 Tag	4 mg/m ³	darf nicht öfter als 18-mal im Kalenderjahr überschritten werden
Blei (Pb)		
Kalenderjahr	0,5 µg/m ³	
Arsen (As)		
Kalenderjahr	6,0 ng/m ³	
Kadmium (Cd)		
Kalenderjahr	5,0 ng/m ³	
Nickel (Ni)		
Kalenderjahr	20 ng/m ³	
Benzo(a)pyren		
Kalenderjahr	1,0 ng/m ³	
(1) Der höchste 8-Stunden-Mittelwert der Konzentration eines Tages wird ermittelt, indem die gleitenden 8-Stunden-Mittelwerte geprüft werden, die aus 1-Stunden-Mittelwerten berechnet und stündlich aktualisiert werden. Jeder auf diese Weise errechnete 8-Stunden-Mittelwert gilt für den Tag, an dem dieser Zeitraum endet, d. h., der erste Berechnungszeitraum für jeden einzelnen Tag umfasst die Zeitspanne von 17.00 Uhr des vorangegangenen Tages bis 1.00 Uhr des betreffenden Tages, während für den letzten Berechnungszeitraum jeweils die Stunden von 16.00 Uhr bis 24.00 Uhr des betreffenden Tages zugrunde gelegt werden.		

Geänderter Text

Mittelungszeitraum	Grenzwert	
PM _{2,5}		
1 Tag	15 µg/m ³	darf nicht öfter als 18-mal im Kalenderjahr überschritten werden

Kalenderjahr	5 µg/m³	
PM ₁₀		
1 Tag	45 µg/m ³	darf nicht öfter als 18-mal im Kalenderjahr überschritten werden
Kalenderjahr	15 µg/m³	
Stickstoffdioxid (NO ₂)		
1 Stunde	200 µg/m ³	darf nicht öfter als einmal im Kalenderjahr überschritten werden
1 Tag	25 µg/m ³	darf nicht öfter als 18-mal im Kalenderjahr überschritten werden
Kalenderjahr	10 µg/m³	
Schwefeldioxid (SO ₂)		
1 Stunde	200 µg/m³	darf nicht öfter als einmal im Kalenderjahr überschritten werden
1 Tag	40 µg/m³	darf nicht öfter als 18-mal im Kalenderjahr überschritten werden
Kalenderjahr	20 µg/m ³	
Benzol		
Kalenderjahr	0,17 µg/m³	
Kohlenmonoxid (CO)		
Höchster 8-Stunden-Mittelwert pro Tag (1)	10 mg/m ³	
1 Tag	4 mg/m ³	darf nicht öfter als 18-mal im Kalenderjahr überschritten werden
Blei (Pb)		
Kalenderjahr	0,15 µg/m³	
Arsen (As)		
Kalenderjahr	0,66 ng/m³	
Kadmium (Cd)		
Kalenderjahr	5,0 ng/m ³	
Nickel (Ni)		
Kalenderjahr	2,5 ng/m³	
Benzo(a)pyren		
Kalenderjahr	0,25 ng/m³	
(1) Der höchste 8-Stunden-Mittelwert der Konzentration eines Tages wird ermittelt, indem die gleitenden 8-Stunden-Mittelwerte geprüft werden, die aus 1-Stunden-Mittelwerten berechnet und stündlich aktualisiert werden. Jeder auf diese Weise errechnete 8-Stunden-Mittelwert gilt für den Tag, an dem dieser Zeitraum endet, d. h., der erste Berechnungszeitraum für jeden einzelnen Tag umfasst die Zeitspanne von 17.00 Uhr des vorangegangenen Tages bis 1.00 Uhr des betreffenden Tages, während für den letzten Berechnungszeitraum jeweils die Stunden von 16.00 Uhr bis 24.00 Uhr des betreffenden Tages zugrunde gelegt werden.		

Änderungsantrag 186
Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Abschnitt 2 – Buchstabe B – Tabelle

Vorschlag der Kommission

B. Zielwerte für Ozon

Ziel	Mittelungszeitraum	Zielwert	
Schutz der menschlichen Gesundheit	Höchster 8-Stunden-Mittelwert pro Tag ⁽¹⁾	120 µg/m ³	darf an höchstens 18 Tagen im Kalenderjahr überschritten werden, gemittelt über 3 Jahre ⁽²⁾
Umweltschutz	Mai bis Juli	AOT40 (berechnet anhand von 1-Stunden-Mittelwerten)	18 000 µg/m ³ × h gemittelt über 5 Jahre ⁽²⁾
<p>(1) Der höchste 8-Stunden-Mittelwert der Konzentration eines Tages wird ermittelt, indem die gleitenden 8-Stunden-Mittelwerte geprüft werden, die aus 1-Stunden-Mittelwerten berechnet und stündlich aktualisiert werden. Jeder auf diese Weise errechnete 8-Stunden-Mittelwert gilt für den Tag, an dem dieser Zeitraum endet, d. h., der erste Berechnungszeitraum für jeden einzelnen Tag umfasst die Zeitspanne von 17.00 Uhr des vorangegangenen Tages bis 1.00 Uhr des betreffenden Tages, während für den letzten Berechnungszeitraum jeweils die Stunden von 16.00 Uhr bis 24.00 Uhr des betreffenden Tages zugrunde gelegt werden.</p>			
<p>(2) Können die drei- bzw. fünfjährigen Durchschnittswerte nicht anhand vollständiger und aufeinanderfolgender Jahresdaten ermittelt werden, sind mindestens die folgenden jährlichen Daten zur Überprüfung der Einhaltung der Zielwerte vorgeschrieben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zielwert für den Schutz der menschlichen Gesundheit: gültige Daten für ein Jahr, – Zielwert für den Schutz der Vegetation: gültige Daten für drei Jahre. 			

Geänderter Text

B. Zielwerte für Ozon

Ziel	Mittelungszeitraum	Zielwert	
Schutz der menschlichen Gesundheit	Höchster 8-Stunden-Mittelwert pro Tag ⁽¹⁾	110 µg/m ³	darf an höchstens 18 Tagen im Kalenderjahr überschritten werden, gemittelt über 3 Jahre ⁽²⁾
Umweltschutz	Mai bis Juli	AOT40 (berechnet anhand von 1-Stunden-Mittelwerten)	18 000 µg/m ³ × h gemittelt über 5 Jahre ⁽²⁾
<p>(1) Der höchste 8-Stunden-Mittelwert der Konzentration eines Tages wird ermittelt, indem die gleitenden 8-Stunden-Mittelwerte geprüft werden, die aus 1-Stunden-Mittelwerten berechnet und stündlich aktualisiert werden. Jeder auf diese Weise errechnete 8-Stunden-Mittelwert gilt für den Tag, an dem dieser Zeitraum endet, d. h., der erste Berechnungszeitraum für jeden einzelnen Tag umfasst die Zeitspanne von 17.00 Uhr des vorangegangenen Tages bis 1.00 Uhr des betreffenden Tages, während für den letzten Berechnungszeitraum jeweils die Stunden von 16.00 Uhr bis 24.00 Uhr des betreffenden Tages zugrunde gelegt werden.</p>			

- (2) Können die drei- bzw. fünfjährigen Durchschnittswerte nicht anhand vollständiger und aufeinanderfolgender Jahresdaten ermittelt werden, sind mindestens die folgenden jährlichen Daten zur Überprüfung der Einhaltung der Zielwerte vorgeschrieben:
- Zielwert für den Schutz der menschlichen Gesundheit: gültige Daten für ein Jahr,
 - Zielwert für den Schutz der Vegetation: gültige Daten für drei Jahre.

Änderungsantrag 187

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Abschnitt 2 – Buchstabe C – Tabelle

Vorschlag der Kommission

C. Langfristige Ziele für Ozon (O₃)

Ziel	Mittelungszeitraum	Langfristiges Ziel	
Schutz der menschlichen Gesundheit	Höchster 8-Stunden-Mittelwert pro Tag innerhalb eines Kalenderjahres	100 µg/m ³ (1)	
Schutz der Vegetation	Mai bis Juli	AOT40 (berechnet anhand von 1-Stunden-Mittelwerten)	6 000 µg/m ³ × h

(1) 99. Perzentil (d. h. 3 Überschreitungstage pro Jahr).

Geänderter Text

Ziel	Mittelungszeitraum	Langfristiges Ziel	
Schutz der menschlichen Gesundheit	Höchster 8-Stunden-Mittelwert pro Tag innerhalb eines Kalenderjahres	100 µg/m ³ (1)	
	Spitzenzeiten	60 µg/m³ (2)	
Schutz der Vegetation	Mai bis Juli	AOT40 (berechnet anhand von 1-Stunden-Mittelwerten)	6 000 µg/m ³ × h

(1) 99. Perzentil (d. h. 3 Überschreitungstage pro Jahr).

(2) **Durchschnitt der maximalen 8-Stunden-Mittelwerte der O₃-Konzentration in den sechs aufeinanderfolgenden Monaten mit der höchsten O₃-Konzentration im Sechsmonatsdurchschnitt.**

Änderungsantrag 188

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Abschnitt 4 – Buchstabe A – Überschrift

Vorschlag der Kommission

A. Alarmschwellen **für andere Schadstoffe als Ozon**

Geänderter Text

A. Alarmschwellen

Änderungsantrag 189

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Abschnitt 4 – Buchstabe A – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Werte für Schwefeldioxid **und** Stickstoffdioxid sind über drei aufeinanderfolgende Stunden und **die Werte** für PM₁₀ und PM_{2,5} an **drei** aufeinanderfolgenden Tagen an Standorten **zu messen**, die für die Luftqualität in einem Bereich von mindestens 100² oder im gesamten Gebiet repräsentativ sind, je nachdem, welche Fläche kleiner ist.

Geänderter Text

Die Alarmschwellen werden ausgelöst, wenn die in der folgenden Tabelle aufgeführten Werte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid **und Ozon** über drei aufeinanderfolgende Stunden und für PM₁₀ und PM_{2,5} an **drei** aufeinanderfolgenden Tagen an Standorten, die für die Luftqualität in einem Bereich von mindestens 100² oder im gesamten Gebiet repräsentativ sind, je nachdem, welche Fläche kleiner ist, **überschritten werden.**

Änderungsantrag 190

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Abschnitt 4 – Buchstabe A – Tabelle

Vorschlag der Kommission

Schadstoff	Alarmschwelle
Schwefeldioxid (SO ₂)	500 µg/m ³
Stickstoffdioxid (NO ₂)	400 µg/m ³
PM _{2,5}	50 µg/m ³
PM ₁₀	90 µg/m ³

Geänderter Text

Schadstoff	Alarmschwelle
------------	---------------

Schwefeldioxid (SO ₂)	200 µg/m ³
Stickstoffdioxid (NO ₂)	100 µg/m ³
PM _{2,5}	50 µg/m ³
PM ₁₀	90 µg/m ³
Ozon (O₃)	240 µg/m ³

Änderungsantrag 191

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Abschnitt 4 – Buchstabe B – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

B. **Informations- und Alarmschwelle für Ozon**

B. Informationsschwelle

Änderungsantrag 192

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Abschnitt 4 – Buchstabe B – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Informationsschwellen werden ausgelöst, wenn die in der folgenden Tabelle aufgeführten Werte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, PM₁₀ und PM_{2,5} während eines Zeitraums von 24 Stunden und für Ozon während drei aufeinanderfolgender Stunden überschritten werden.

Änderungsantrag 193

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Abschnitt 4 – Buchstabe B – Tabelle

Vorschlag der Kommission

Zweck	Mittelungszeitraum	Schwellenwert
Information	1 Stunde	180 µg/m ³
Alarm	1 Stunde (1)	240 µg/m³
(1) Im Zusammenhang mit der Durchführung von Artikel 20 muss die Überschreitung des Schwellenwerts drei aufeinanderfolgende Stunden lang gemessen bzw. vorhergesagt werden.		

Geänderter Text

Schadstoff	Informationsschwelle
-------------------	-----------------------------

<i>Schwefeldioxid (SO₂)</i>	<i>40 µg/m³</i>
<i>Stickstoffdioxid (NO₂)</i>	<i>25 µg/m³</i>
<i>PM_{2,5}</i>	<i>15 µg/m³</i>
<i>PM₁₀</i>	<i>45 µg/m³</i>
<i>Ozon (O₃)</i>	<i>180 µg/m³</i>

Änderungsantrag 194

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Abschnitt 5 – Buchstabe A – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Indikator für die durchschnittliche Exposition (AEI – Average Exposure Indicator) wird in µg/m³ ausgedrückt und anhand von Messungen an **Messstationen** für den städtischen Hintergrund in Gebietseinheiten auf NUTS-1-Ebene im gesamten Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ermittelt. Er wird als gleitender Jahresmittelwert der Konzentration für drei Kalenderjahre berechnet, indem der Durchschnittswert aller **gemäß Anhang III Buchstabe B** in jeder Gebietseinheit auf NUTS-1-Ebene eingerichteten Probenahmestellen für den relevanten Schadstoff ermittelt wird. Der AEI eines bestimmten Jahres ist der Mittelwert des entsprechenden Jahres und der beiden Vorjahre.

Geänderter Text

Der Indikator für die durchschnittliche Exposition (AEI – Average Exposure Indicator) wird in µg/m³ ausgedrückt und anhand von Messungen an **allen Probenahmestellen** für den städtischen Hintergrund in Gebietseinheiten auf NUTS-2-Ebene im gesamten Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ermittelt. Er wird als gleitender Jahresmittelwert der Konzentration für drei Kalenderjahre berechnet, indem der Durchschnittswert aller in jeder Gebietseinheit auf NUTS-2-Ebene eingerichteten Probenahmestellen für den relevanten Schadstoff ermittelt wird. Der AEI eines bestimmten Jahres ist der Mittelwert des entsprechenden Jahres und der beiden Vorjahre.

Änderungsantrag 195

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Abschnitt 5 – Buchstabe A – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Stellen Mitgliedstaaten Überschreitungen fest, die natürlichen Quellen zuzurechnen sind, so werden die Emissionsbeiträge aus natürlichen Quellen vor Berechnung des AEI abgezogen.

Geänderter Text

Stellen Mitgliedstaaten Überschreitungen fest, die natürlichen Quellen zuzurechnen sind, **die der Mitgliedstaat oder die Mitgliedstaaten nicht hätte eindämmen können**, so werden die Emissionsbeiträge aus natürlichen Quellen vor Berechnung

des AEI abgezogen.

Änderungsantrag 196

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Abschnitt 5 – Buchstabe B – Absatz 1– Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– PM_{2,5}: einen Wert, der 25 % niedriger ist als der **10** Jahre zuvor errechnete AEI, es sei denn, der Wert entspricht bereits maximal dem Konzentrationsziel für die durchschnittliche Exposition gegenüber PM_{2,5} gemäß Buchstabe C;

Geänderter Text

– PM_{2,5}: einen Wert, der 25 % niedriger ist als der **7** Jahre zuvor errechnete AEI, es sei denn, der Wert entspricht bereits maximal dem Konzentrationsziel für die durchschnittliche Exposition gegenüber PM_{2,5} gemäß Buchstabe C;

Änderungsantrag 197

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Abschnitt 5 – Buchstabe B – Absatz 1 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– NO₂: einen Wert, der 25 % niedriger ist als der **10** Jahre zuvor errechnete AEI, es sei denn, der Wert entspricht bereits maximal dem Konzentrationsziel für die durchschnittliche Exposition gegenüber NO₂ gemäß Buchstabe C.

Geänderter Text

– NO₂: einen Wert, der 25 % niedriger ist als der **7** Jahre zuvor errechnete AEI, es sei denn, der Wert entspricht bereits maximal dem Konzentrationsziel für die durchschnittliche Exposition gegenüber NO₂ gemäß Buchstabe C.

Änderungsantrag 198

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang II – Abschnitt 1 – Tabelle

Vorschlag der Kommission

Schadstoff	Beurteilungsschwelle (Jahresmittelwert, sofern nicht anders angegeben)
PM _{2,5}	5 µg/m ³
PM ₁₀	15 µg/m ³
Stickstoffdioxid (NO ₂)	10 µg/m ³
Schwefeldioxid (SO ₂)	40 µg/m ³ (24-Stunden-Mittelwert) ⁽¹⁾
Benzol	1,7 µg/m ³
Kohlenmonoxid (CO)	4 mg/m ³ (24-Stunden-Mittelwert) ⁽¹⁾

Blei (Pb)	0,25 µg/m ³
Arsen (As)	3,0 ng/m ³
Kadmium (Cd)	2,5 ng/m ³
Nickel (Ni)	10 ng/m ³
Benzo(a)pyren	0,12 ng/m ³
Ozon (O ₃)	100 µg/m ³ (höchster 8-Stunden-Mittelwert) ⁽¹⁾
(1) 99. Perzentil (d. h. 3 Überschreitungstage pro Jahr).	

Geänderter Text

Schadstoff	Beurteilungsschwelle (Jahresmittelwert, sofern nicht anders angegeben)
PM _{2,5}	3,5 µg/m ³
PM ₁₀	10,5 µg/m ³
Stickstoffdioxid (NO ₂)	8 µg/m ³
Schwefeldioxid (SO ₂)	24 µg/m ³ (24-Stunden-Mittelwert) ⁽¹⁾
Benzol	0,12 µg/m ³
Kohlenmonoxid (CO)	4 mg/m ³ (24-Stunden-Mittelwert) ⁽¹⁾
Blei (Pb)	0,1 µg/m ³
Arsen (As)	0,46 ng/m ³
Kadmium (Cd)	2,5 ng/m ³
Nickel (Ni)	1,75 ng/m ³
Benzo(a)pyren	0,12 ng/m ³
Ozon (O ₃)	77 µg/m ³ (höchster 8-Stunden-Mittelwert) ⁽¹⁾
(1) 99. Perzentil (d. h. 3 Überschreitungstage pro Jahr).	

Änderungsantrag 199

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang III – Abschnitt A – Nummer 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Tabelle 1- Mindestzahl der Probenahmestellen für ortsfeste Messungen zur Beurteilung der Einhaltung von Grenzwerten für den Schutz der menschlichen Gesundheit **und** von Alarmschwellen in Gebieten, in denen ortsfeste Messungen die einzige Informationsquelle darstellen (für alle Schadstoffe außer Ozon)

Geänderter Text

Tabelle 1- Mindestzahl der Probenahmestellen für ortsfeste Messungen zur Beurteilung der Einhaltung von Grenzwerten für den Schutz der menschlichen Gesundheit, **von Informationen und** von Alarmschwellen in Gebieten, in denen ortsfeste Messungen die einzige Informationsquelle darstellen (für alle Schadstoffe außer Ozon)

Änderungsantrag 200

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang III – Abschnitt A – Nummer 1 – Tabelle 1

Vorschlag der Kommission

Bevölkerung im Gebiet (in Tausend)	Mindestzahl der Probenahmestellen, wenn die Konzentrationen über der Beurteilungsschwelle liegen					
	NO ₂ , SO ₂ , CO, Benzol	Summe PM (1)	Mindestzahl PM ₁₀	Mindestzahl PM _{2,5}	Pb, Cd, As, Ni in PM ₁₀	Benzo(a)pyren in PM ₁₀
0–249	2	4	2	2	1	1
250–499	2	4	2	2	1	1
500–749	2	4	2	2	1	1
750–999	3	4	2	2	2	2
1000–1499	4	6	2	2	2	2
1500–1999	5	7	3	3	2	2
2000–2749	6	8	3	3	2	3
2750–3749	7	10	4	4	2	3
3750–4749	8	11	4	4	3	4
4750–5999	9	13	5	5	4	5
6000+	10	15	5	5	5	5

(1) Die Anzahl der PM_{2,5} und NO₂-Probenahmestellen in Messstationen für den städtischen Hintergrund entspricht den Anforderungen gemäß Buchstabe B.

Geänderter Text

Bevölkerung im Gebiet (in Tausend)	Mindestzahl der Probenahmestellen, wenn die Konzentrationen über der Beurteilungsschwelle liegen					
	NO ₂ , SO ₂ , CO, Benzol	Summe PM	Mindestzahl PM ₁₀	Mindestzahl PM _{2,5}	Pb, Cd, As, Ni in PM ₁₀	Benzo(a)pyren in PM ₁₀
0–249	2	4	2	2	1	1
250–499	2	4	2	2	1	1
500–749	2	4	2	2	1	1
750–999	3	4	2	2	2	2
1000–1499	4	6	2	2	2	2
1500–1999	5	7	3	3	2	2
2000–2749	6	8	3	3	2	3
2750–3749	7	10	4	4	2	3
3750–4749	8	11	4	4	3	4
4750–5999	9	13	5	5	4	5
6000+	10	15	5	5	5	5

Änderungsantrag 201

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang III – Abschnitt A – Nummer 1 – Tabelle 2

Vorschlag der Kommission

Bevölkerung (in Tausend)	Mindestzahl der Probenahmestellen, wenn <i>die Anzahl der Probenahmestellen um bis zu 50 % reduziert wird</i> ⁽¹⁾
< 250	1
< 500	2
< 1000	2
< 1500	3
< 2000	4
< 2750	5
< 3750	6
≥ 3750	1 zusätzliche Probenahmestelle je 2 Mio. Einwohner

(1) Mindestens eine Probenahmestelle in Gebieten, in denen die Bevölkerung voraussichtlich der höchsten Ozonkonzentration ausgesetzt ist. In Ballungsräumen müssen mindestens 50 % der Probenahmestellen in Vorstadtgebieten liegen.

Geänderter Text

Bevölkerung (in Tausend)	Mindestzahl der Probenahmestellen, wenn <i>die Konzentrationen über der Beurteilungsschwelle liegen</i> ⁽¹⁾
< 250	1
< 500	2
< 1000	2
< 1500	3
< 2000	4
< 2750	5
< 3750	6
≥ 3750	1 zusätzliche Probenahmestelle je 2 Mio. Einwohner

(1) Mindestens eine Probenahmestelle in Gebieten, in denen die Bevölkerung voraussichtlich der höchsten Ozonkonzentration ausgesetzt ist. In Ballungsräumen müssen mindestens 50 % der Probenahmestellen in Vorstadtgebieten liegen.

Änderungsantrag 202

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang III – Abschnitt A – Nummer 1 – Absatz 3

Tabelle 3 – Mindestzahl der Probenahmestellen für ortsfeste Messungen zur Beurteilung der Einhaltung von Grenzwerten für den Schutz der menschlichen Gesundheit und von Alarmschwellen in Gebieten, in denen für diese Messungen eine Reduzierung von 50 % gilt (für alle Schadstoffe außer Ozon)

Tabelle 3 – Mindestzahl der Probenahmestellen für ortsfeste Messungen zur Beurteilung der Einhaltung von Grenzwerten für den Schutz der menschlichen Gesundheit, von **Informations- und** von Alarmschwellen in Gebieten, in denen für diese Messungen eine Reduzierung von 50 % gilt (für alle Schadstoffe außer Ozon)

Änderungsantrag 203

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang III – Abschnitt A – Nummer 1 – Tabelle 3

Vorschlag der Kommission

Bevölkerung im Gebiet (in Tausend)	Mindestzahl der Probenahmestellen, wenn die Anzahl der Probenahmestellen um bis zu 50 % reduziert wird					
	NO ₂ , SO ₂ , CO, Benzol	Summe PM (1)	Mindestzahl PM ₁₀	Mindestzahl PM _{2,5}	Pb, Cd, As, Ni in PM ₁₀	Benzo(a)pyren in PM ₁₀
0–249	1	2	1	1	1	1
250–499	1	2	1	1	1	1
500–749	1	2	1	1	1	1
750–999	2	2	1	1	1	1
1000–1499	2	3	1	1	1	1
1500–1999	3	4	2	2	1	1
2000–2749	3	4	2	2	1	2
2750–3749	4	5	2	2	1	2
3750–4749	4	6	2	2	2	2
4750–5999	5	7	3	3	2	3
6000+	5	8	3	3	3	3

(1) Die Anzahl der PM_{2,5} und NO₂-Probenahmestellen in Messstationen für den städtischen Hintergrund entspricht den Anforderungen gemäß Buchstabe B.

Geänderter Text

Bevölkerung im Gebiet (in Tausend)	Mindestzahl der Probenahmestellen, wenn die Anzahl der Probenahmestellen um bis zu 50 % reduziert wird					
	NO ₂ , SO ₂ , CO, Benzol	Summe PM	Mindestzahl PM ₁₀	Mindestzahl PM _{2,5}	Pb, Cd, As, Ni in PM ₁₀	Benzo(a)pyren in PM ₁₀
0–249	1	2	1	1	1	1
250–499	1	2	1	1	1	1

500–749	1	2	1	1	1	1
750–999	2	2	1	1	1	1
1000–1499	2	3	1	1	1	1
1500–1999	3	4	2	2	1	1
2000–2749	3	4	2	2	1	2
2750–3749	4	5	2	2	1	2
3750–4749	4	6	2	2	2	2
4750–5999	5	7	3	3	2	3
6000+	5	8	3	3	3	3

Änderungsantrag 204

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang III – Abschnitt A – Nummer 1 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Die Mindestzahl der Probenahmestellen für ortsfeste Messungen aus den Tabellen gemäß diesem Buchstaben umfasst gemäß Anhang IV Buchstabe B in jedem Gebiet mindestens eine Probenahmestelle für Hintergrundwerte und eine Probenahmestelle **in dem Bereich, in dem die höchsten Konzentrationen auftreten, sofern sich die Anzahl der Probenahmestellen dadurch nicht erhöht.** Für Stickstoffdioxid, Partikel, Benzol und Kohlenmonoxid umfasst dies mindestens eine Probenahmestelle zur Messung des Beitrags verkehrsbedingter Emissionen. In Fällen, in denen nur eine Probenahmestelle erforderlich ist, muss diese jedoch in dem Bereich liegen, in dem die höchsten Konzentrationen auftreten, denen die Bevölkerung wahrscheinlich direkt oder indirekt ausgesetzt ist.

Geänderter Text

Die Mindestzahl der Probenahmestellen für ortsfeste Messungen aus den Tabellen gemäß diesem Buchstaben umfasst gemäß Anhang IV Buchstabe B in jedem Gebiet mindestens eine Probenahmestelle für Hintergrundwerte und eine Probenahmestelle **an einem Luftverschmutzungsschwerpunkt.** Für Stickstoffdioxid, Partikel, Benzol, **Schwefeldioxid** und Kohlenmonoxid umfasst dies mindestens eine Probenahmestelle zur Messung des Beitrags verkehrsbedingter Emissionen. In Fällen, in denen nur eine Probenahmestelle erforderlich ist, muss diese jedoch in dem Bereich liegen, in dem die höchsten Konzentrationen auftreten, denen die Bevölkerung wahrscheinlich direkt oder indirekt ausgesetzt ist.

Änderungsantrag 205

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang III – Abschnitt A – Nummer 1 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Für Stickstoffdioxid, Partikel, Benzol und Kohlenmonoxid darf die Gesamtzahl der Messstationen für den städtischen Hintergrund und die Gesamtzahl der Probenahmestellen **in Gebieten, in denen die höchsten Konzentrationen auftreten**, in jedem Gebiet nicht um mehr als den Faktor 2 abweichen. Die Anzahl der PM_{2,5}- und Stickstoffdioxid-Probenahmestellen in Messstationen für den städtischen Hintergrund entspricht den Anforderungen gemäß Buchstabe B.

Geänderter Text

Für Stickstoffdioxid, Partikel, Benzol und Kohlenmonoxid darf die Gesamtzahl der Messstationen für den städtischen Hintergrund und die Gesamtzahl der Probenahmestellen **an Luftverschmutzungsschwerpunkten** in jedem Gebiet nicht um mehr als den Faktor 2 abweichen. Die Anzahl der PM_{2,5} und Stickstoffdioxid-Probenahmestellen in Messstationen für den städtischen Hintergrund **und an Luftverschmutzungsschwerpunkten** entspricht den Anforderungen gemäß Buchstabe B.

Änderungsantrag 206

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang III – Abschnitt B**

Vorschlag der Kommission

B Mindestzahl der Probenahmestellen für ortsfeste Messungen zur Beurteilung der Einhaltung der Verpflichtung zur Verringerung der durchschnittlichen Exposition gegenüber PM_{2,5} und NO₂ zum Schutz der menschlichen Gesundheit

Für PM_{2,5} und NO₂ ist für diesen Zweck jeweils eine Probenahmestelle je NUTS-1-Region gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 sowie mindestens eine Probenahmestelle pro Million Einwohner für städtische Gebiete mit mehr als 100 000 Einwohnern vorzusehen. Diese Probenahmestellen können mit den Probenahmestellen nach Buchstabe A identisch sein.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 207

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang III – Abschnitt D – Überschrift

Vorschlag der Kommission

D Mindestzahl der Probenahmestellen für ortsfeste Messungen von ultrafeinen Partikeln **bei hohen** Konzentrationen

Geänderter Text

D Mindestzahl der Probenahmestellen für ortsfeste Messungen von ultrafeinen Partikeln, **Ruß, Quecksilber und Ammoniak, bei denen hohe** Konzentrationen **zu erwarten sind**

Änderungsantrag 208

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang III – Abschnitt D – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

An ausgewählten Standorten werden neben anderen Luftschadstoffen auch ultrafeine **Partikel** überwacht. **Die Probenahmestellen zur Überwachung von ultrafeinen Partikeln müssen gegebenenfalls mit den** Probenahmestellen für Partikel oder Stickstoffdioxid gemäß Buchstabe A **identisch und an Standorten** gemäß Anhang VII Abschnitt 3 **gelegen sein**. Für diesen Zweck wird mindestens eine Probenahmestelle je 5 Millionen Einwohner an einem Standort eingerichtet, an dem wahrscheinlich hohe Konzentrationen ultrafeiner Partikel auftreten. Mitgliedstaaten mit weniger als 5 Millionen Einwohnern richten mindestens eine **ortsfeste** Probenahmestelle an einem Standort ein, an dem wahrscheinlich hohe Konzentrationen ultrafeiner Partikel auftreten.

Geänderter Text

An ausgewählten Standorten werden neben anderen Luftschadstoffen auch ultrafeine **Partikelkonzentrationen und Ruß (BC) an denselben Stellen überwacht, an denen die** Probenahmestellen für Partikel oder Stickstoffdioxid gemäß Buchstabe A **dieses Anhangs gelegen sind, sowie an Standorten gemäß Anhang VII Abschnitt 3. Die Probenahmestellen für die Überwachung von Ammoniak stimmen gegebenenfalls mit den unter Punkt A dieses Anhangs genannten Probenahmestellen für Partikel überein und sind gemäß Anhang VII Abschnitt 3 einzurichten. Die Probenahmestellen für die Überwachung von Quecksilber sind** gemäß Anhang VII Abschnitt 3 **einzurichten**. Für diesen Zweck wird mindestens eine Probenahmestelle je **1 Mio.** Einwohner an einem Standort eingerichtet, an dem wahrscheinlich hohe Konzentrationen ultrafeiner Partikel auftreten, **mindestens eine Probenahmestelle pro 1 Mio. Einwohner an einem Standort, an dem wahrscheinlich hohe Konzentrationen von Ruß auftreten, mindestens eine Probenahmestelle pro 1 Million**

Einwohner an einem Standort, an dem wahrscheinlich hohe Quecksilberkonzentrationen auftreten, und mindestens eine Probenahmestelle pro 1 Mio. Einwohner an einem Standort, an dem wahrscheinlich hohe Ammoniakkonzentrationen auftreten.
Mitgliedstaaten mit weniger als *1 Mio.* Einwohnern richten mindestens *eine* feste Probenahmestelle an einem Standort ein, an dem wahrscheinlich hohe Konzentrationen ultrafeiner Partikel auftreten, *eine Probenahmestelle an einem Standort, an dem wahrscheinlich hohe Konzentrationen von Ruß auftreten, eine Probenahmestelle an einem Standort, an dem wahrscheinlich hohe Ammoniakkonzentrationen auftreten, und eine Probenahmestelle an einem Standort, an dem wahrscheinlich hohe Quecksilberkonzentrationen auftreten.*

Änderungsantrag 209

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang III – Abschnitt D – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Großmessstationen für den städtischen oder für den ländlichen Hintergrund, die gemäß Artikel 10 eingerichtet wurden, werden bei der Erfüllung der Anforderungen im Hinblick auf die hier festgelegte Mindestzahl der Probenahmestellen für ultrafeine Partikel nicht berücksichtigt.

Geänderter Text

Großmessstationen für den städtischen oder für den ländlichen Hintergrund, die gemäß Artikel 10 eingerichtet wurden, werden bei der Erfüllung der Anforderungen im Hinblick auf die hier festgelegte Mindestzahl der Probenahmestellen für ultrafeine Partikel, *Ruß und Ammoniak* nicht berücksichtigt.

Änderungsantrag 210

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang IV – Abschnitt A – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) auf den Fahrbahnen der Straßen

Geänderter Text

c) auf den Fahrbahnen der Straßen

und – sofern Fußgänger für gewöhnlich dorthin keinen Zugang haben – auf dem Mittelstreifen der Straßen.

und – sofern Fußgänger für gewöhnlich dorthin keinen Zugang haben **und dort keine Radwege vorhanden sind** – auf dem Mittelstreifen der Straßen.

Änderungsantrag 211

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang IV – Abschnitt B – Nummer 2 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission

a) Der Standort von Probenahmestellen, an denen Messungen zum Schutz der menschlichen Gesundheit vorgenommen werden, ist so zu wählen, dass sämtliche folgenden Daten gewonnen werden:

Geänderter Text

a) Der Standort von Probenahmestellen, an denen Messungen zum Schutz der menschlichen Gesundheit vorgenommen werden, ist so zu wählen, dass sämtliche folgenden, **zuverlässigen** Daten gewonnen werden:

Änderungsantrag 212

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang IV – Abschnitt B – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) Konzentrationswerte für Bereiche innerhalb von Gebieten, in denen die höchsten Konzentrationen auftreten, denen die Bevölkerung wahrscheinlich direkt oder indirekt über einen Zeitraum ausgesetzt ist, der im Vergleich zum Mittelungszeitraum der betreffenden Grenzwerte signifikant ist,

Geänderter Text

i) Konzentrationswerte für Bereiche innerhalb von Gebieten, in denen die höchsten Konzentrationen auftreten, denen die Bevölkerung wahrscheinlich direkt oder indirekt über einen Zeitraum ausgesetzt ist, der im Vergleich zum Mittelungszeitraum der betreffenden Grenzwerte signifikant ist, **auch in der Umgebung aller Luftverschmutzungsschwerpunkte,**

Änderungsantrag 213

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang IV – Abschnitt B – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) Konzentrationswerte für andere Bereiche innerhalb von Gebieten, die für die Exposition der Bevölkerung allgemein

Geänderter Text

ii) Konzentrationswerte für andere Bereiche innerhalb von Gebieten, die für die Exposition der Bevölkerung allgemein

repräsentativ sind, und

repräsentativ sind, *sowohl in städtischen als auch in ländlichen Gebieten, und*

Änderungsantrag 214

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang IV – Abschnitt B – Nummer 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Standorte, die für den städtischen Verkehr repräsentativ sein sollen, sind so zu wählen, dass sie Daten über die Straßen liefern, auf denen die höchsten Konzentrationen auftreten, wobei das Verkehrsaufkommen (mindestens 10 000 Fahrzeuge pro Tag oder die größte Verkehrsdichte in der Zone), die örtlichen Ausbreitungsbedingungen und die räumliche Flächennutzung (z. B. in Straßenschluchten) berücksichtigt werden;

Änderungsantrag 215

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang IV – Abschnitt B – Nummer 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Messstationen für den städtischen Hintergrund müssen so gelegen sein, dass die gemessene Verschmutzung den integrierten Beitrag sämtlicher Quellen im Luv der Probenahmestellen erfasst. Für die gemessene Verschmutzung darf nicht eine einzige Quelle vorherrschend sein, es sei denn, dies ist für ein größeres städtisches Gebiet typisch. Die Probenahmestellen müssen grundsätzlich für ein Gebiet von mehreren Quadratkilometern repräsentativ sein.

c) Messstationen für den städtischen Hintergrund müssen so gelegen sein, dass die gemessene Verschmutzung den integrierten Beitrag sämtlicher Quellen im Luv der Probenahmestellen **bezogen auf die Hauptwindrichtung** erfasst. Für die gemessene Verschmutzung darf nicht eine einzige Quelle vorherrschend sein, es sei denn, dies ist für ein größeres städtisches Gebiet typisch. Die Probenahmestellen müssen grundsätzlich für ein Gebiet von mehreren Quadratkilometern repräsentativ sein.

Änderungsantrag 216

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang IV – Abschnitt B – Nummer 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Luftverschmutzungsschwerpunkte müssen durch eine ausreichende Zahl an in der Hauptwindrichtung der Quelle eingerichteten Probenahmestellen abgedeckt sein, wenn es sich um ein nahe gelegenes Wohngebiet oder ein Gebiet handelt, in dem die Bevölkerung wahrscheinlich direkt oder indirekt über einen Zeitraum exponiert ist, der im Verhältnis zum Mittelungszeitraum des Grenzwerts oder des Zielwerts bzw. der Grenzwerte oder der Zielwerte signifikant ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Schulen, Krankenhäuser, Einrichtungen für betreutes Wohnen und Bürobereiche;

Änderungsantrag 217

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang IV – Abschnitt B – Nummer 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cb) wenn die Konzentrationswerte in Gebieten gemessen werden sollen, die in Buchstabe a Ziffern i und ii genannt werden, befinden sich die Probenahmestellen in der Nähe von Orten, die von empfindlichen und gefährdeten Bevölkerungsgruppen und gefährdeten Gemeinschaften frequentiert werden, wie Schulen, Spielplätze, Krankenhäuser und Altenheime;

Änderungsantrag 218

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang IV – Abschnitt B – Nummer 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) Soll der Beitrag von **Haushaltsheizungen** gemessen werden, ist mindestens eine Probenahmestelle im Luv

d) Soll der Beitrag von **Heizungen** gemessen werden, ist mindestens eine Probenahmestelle im Luv der

der Hauptwindrichtung dieser Quellen aufzustellen.

Hauptwindrichtung dieser Quellen aufzustellen. **Der Standort der Probenahmestellen ist so zu wählen, dass die entnommene Luft repräsentativ für die Luftqualität in einem Gebiet von mindestens 250 m × 250 m ist;**

Änderungsantrag 219

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang IV – Abschnitt B – Nummer 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) **Soll die Verschmutzung in ländlichen Gebieten beurteilt werden, dürfen die Messungen der Probenahmestelle nicht durch nahe (d. h. näher als fünf Kilometer) liegende städtische Gebiete oder Industriegebiete beeinflusst sein.**

Geänderter Text

e) **Probenahmestellen in ländlichen Gebieten müssen so gelegen sein, dass sie nicht durch städtische Gebiete beeinflusst werden, sodass die gemessene Verschmutzung vom integrierten Beitrag sämtlicher relevanter Quellen beeinflusst wird;**

Änderungsantrag 220

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang IV – Abschnitt B – Nummer 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) Soll der Beitrag von industriellen Quellen, Häfen **oder** Flughäfen beurteilt werden, ist mindestens **eine** Probenahmestelle im Lee der Hauptwindrichtung von der Quelle im nächstgelegenen Wohngebiet aufzustellen. Ist die Hintergrundkonzentration nicht bekannt, so wird eine weitere Probenahmestelle im Luv der Hauptwindrichtung aufgestellt. Die Probenahmestellen werden so aufgestellt, dass die Anwendung der besten verfügbaren Techniken überwacht werden kann.

Geänderter Text

f) Soll der Beitrag von industriellen Quellen, Häfen **und** Flughäfen beurteilt werden, ist mindestens **eine** Probenahmestelle im Lee **bezogen auf die Hauptwindrichtung** der Quelle im nächstgelegenen Wohngebiet aufzustellen. Ist die Hintergrundkonzentration nicht bekannt, so wird eine weitere Probenahmestelle im Luv der Hauptwindrichtung aufgestellt. Die Probenahmestellen werden so aufgestellt, dass die Anwendung der besten verfügbaren Techniken überwacht werden kann.

Änderungsantrag 221
Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang IV – Abschnitt B – Nummer 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i) Die Probenahmestellen für Arsen, Cadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe werden **nach Möglichkeit** mit Probenahmestellen für PM₁₀ zusammengelegt.

i) Die Probenahmestellen für Arsen, Cadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe werden mit Probenahmestellen für PM₁₀ zusammengelegt.

Änderungsantrag 222

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang IV – Abschnitt B – Nummer 4 – Tabelle

Vorschlag der Kommission

Art der Probenahmestelle	Ziele der Messungen	Repräsentativität (1)	Kriterien für die großräumige Standortbestimmung
Ozon-Messstationen für den städtischen Hintergrund	Schutz der menschlichen Gesundheit: Beurteilung der Ozonexposition der städtischen Bevölkerung (bei relativ hoher Bevölkerungsdichte und Ozonkonzentration und repräsentativ für die Exposition der Bevölkerung allgemein)	1 bis 10 km ²	Außerhalb des Einflussbereichs örtlicher Emissionsquellen wie Verkehr, Tankstellen usw.; Standorte mit guter Durchmischung der Umgebungsluft; Standorte wie Wohn- und Geschäftsviertel in Städten, Grünanlagen (nicht in unmittelbarer Nähe von Bäumen), breite Straßen oder Plätze mit wenig oder keinem Verkehr, für Schulen, Sportanlagen oder Freizeiteinrichtungen charakteristische offene Flächen.

<p>Ozon-Messstationen für den vorstädtischen Hintergrund</p>	<p>Schutz der menschlichen Gesundheit und der Vegetation: Beurteilung der Exposition der Bevölkerung und Vegetation in vorstädtischen Gebieten mit den höchsten Ozonwerten, denen Bevölkerung und Vegetation unmittelbar oder mittelbar ausgesetzt sein dürften</p>	<p>10 bis 100 km²</p>	<p>In gewissem Abstand von den Gebieten mit den höchsten Emissionen und auf deren Leeseite, bezogen auf die Hauptwindrichtungen, die bei für die Ozonbildung günstigen Bedingungen vorherrschen; Orte in der Randzone eines städtischen Gebiets, an denen die Bevölkerung, empfindliche Nutzpflanzen oder natürliche Ökosysteme hohen Ozonkonzentrationen ausgesetzt sind; gegebenenfalls auch einige Probenahmestellen in vorstädtischen Gebieten im Luv des Bereichs mit den höchsten Emissionen, um die regionalen Hintergrundwerte für Ozon zu ermitteln.</p>
<p>Ozon-Messstationen in ländlichen Gebieten</p>	<p>Schutz der menschlichen Gesundheit und der Vegetation: Beurteilung der Exposition der Bevölkerung, der Nutzpflanzen und der natürlichen Ökosysteme gegenüber Ozonkonzentrationen von subregionaler Ausdehnung</p>	<p>Subregionale Ebene 100 bis 1 000 km²)</p>	<p>Die Probenahmestellen können sich in kleinen Siedlungen und/oder Gebieten mit natürlichen Ökosystemen, Wäldern oder Nutzpflanzenkulturen befinden; repräsentative Gebiete für Ozon außerhalb des Einflussbereichs örtlicher Emittenten wie Industriegebieten und Straßen;</p>

			in offenem Gelände, jedoch nicht auf Berggipfeln.
Ozon-Messstationen für den ländlichen Hintergrund	Schutz der menschlichen Gesundheit und der Vegetation: Beurteilung der Exposition von Nutzpflanzen und natürlichen Ökosystemen gegenüber Ozonkonzentrationen von regionaler Ausdehnung sowie der Exposition der Bevölkerung	Regionale/nationale/kontinentale Ebene (1000 bis 10 000 km ²)	Probenahmestellen in Gebieten mit niedrigerer Bevölkerungsdichte, z. B. mit natürlichen Ökosystemen (wie Wäldern), mindestens 20 km entfernt von Stadt- und Industriegebieten und entfernt von örtlichen Emissionsquellen; zu vermeiden sind Standorte mit örtlich verstärkter Bildung bodennaher Temperaturinversionen sowie Gipfel höherer Berge; Küstengebiete mit ausgeprägten täglichen Windzyklen örtlichen Charakters werden ebenfalls nicht empfohlen.
(1) Probenahmestellen sind möglichst für ähnliche Orte repräsentativ, die nicht in der unmittelbaren Nähe der Probenahmestelle gelegen sind.			

Geänderter Text

Art der Probenahmestelle	Ziele der Messungen	Repräsentativität (1)	Kriterien für die großräumige Standortbestimmung
Ozon-Messstationen für den städtischen Hintergrund	Schutz der menschlichen Gesundheit: Beurteilung der Ozonexposition der städtischen Bevölkerung (bei	1 bis 10 km ²	Außerhalb des Einflussbereichs örtlicher Emissionsquellen wie Verkehr, Tankstellen usw.; Standorte mit guter

	relativ hoher Bevölkerungsdichte und Ozonkonzentration und repräsentativ für die Exposition der Bevölkerung allgemein)		Durchmischung der Umgebungsluft; Orte, die von sensiblen und gefährdeten Bevölkerungsgruppen frequentiert werden, wie Schulen, Spielplätze, Krankenhäuser und Altenheime; Standorte wie Wohn- und Geschäftsviertel in Städten, Grünanlagen (nicht in unmittelbarer Nähe von Bäumen), breite Straßen oder Plätze mit wenig oder keinem Verkehr, für Schulen, Sportanlagen oder Freizeiteinrichtungen charakteristische offene Flächen.
Ozon-Messstationen für den vorstädtischen Hintergrund	Schutz der menschlichen Gesundheit und der Vegetation: Beurteilung der Exposition der Bevölkerung und Vegetation in vorstädtischen Gebieten mit den höchsten Ozonwerten, denen Bevölkerung und Vegetation unmittelbar oder mittelbar ausgesetzt sein dürften	10 bis 100 km ²	In gewissem Abstand von den Gebieten mit den höchsten Emissionen und auf deren Leeseite, bezogen auf die Hauptwindrichtungen, die bei für die Ozonbildung günstigen Bedingungen vorherrschen; Orte, die von sensiblen und gefährdeten Bevölkerungsgruppen frequentiert werden, wie Schulen, Spielplätze, Krankenhäuser und Altenheime; Orte in der Randzone eines städtischen Gebiets, an denen die Bevölkerung, empfindliche

			<p>Nutzpflanzen oder natürliche Ökosysteme hohen Ozonkonzentrationen ausgesetzt sind; gegebenenfalls auch einige Probenahmestellen in vorstädtischen Gebieten im Luv des Bereichs mit den höchsten Emissionen, um die regionalen Hintergrundwerte für Ozon zu ermitteln.</p>
<p>Ozon-Messstationen in ländlichen Gebieten</p>	<p>Schutz der menschlichen Gesundheit und der Vegetation: Beurteilung der Exposition der Bevölkerung, der Nutzpflanzen und der natürlichen Ökosysteme gegenüber Ozonkonzentrationen von subregionaler Ausdehnung</p>	<p>Subregionale Ebene (100 bis 1 000 km²)</p>	<p>Die Probenahmestellen können sich in kleinen Siedlungen und/oder Gebieten mit natürlichen Ökosystemen, Wäldern oder Nutzpflanzenkulturen befinden; Orte, die von sensiblen und gefährdeten Bevölkerungsgruppen frequentiert werden, wie Schulen, Spielplätze, Krankenhäuser und Altenheime; repräsentative Gebiete für Ozon außerhalb des Einflussbereichs örtlicher Emittenten wie Industriegebieten und Straßen; in offenem Gelände, jedoch nicht auf Berggipfeln.</p>

Ozon-Messstationen für den ländlichen Hintergrund	Schutz der menschlichen Gesundheit und der Vegetation: Beurteilung der Exposition von Nutzpflanzen und natürlichen Ökosystemen gegenüber Ozonkonzentrationen von regionaler Ausdehnung sowie der Exposition der Bevölkerung	Regionale/nationale/kontinentale Ebene (1000 bis 10 000 km ²)	Probenahmestellen in Gebieten mit niedrigerer Bevölkerungsdichte, z. B. mit natürlichen Ökosystemen (wie Wäldern), mindestens 20 km entfernt von Stadt- und Industriegebieten und entfernt von örtlichen Emissionsquellen; zu vermeiden sind Standorte mit örtlich verstärkter Bildung bodennaher Temperaturinversionen sowie Gipfel höherer Berge; Küstengebiete mit ausgeprägten täglichen Windzyklen örtlichen Charakters werden ebenfalls nicht empfohlen.
(1) Probenahmestellen sind möglichst für ähnliche Orte repräsentativ, die nicht in der unmittelbaren Nähe der Probenahmestelle gelegen sind.			

Änderungsantrag 223
Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang IV – Abschnitt C – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Soweit möglich ist Folgendes zu berücksichtigen:

Folgendes ist zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 224
Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang IV – Abschnitt C – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Der Messeinlass muss sich grundsätzlich in einer Höhe zwischen 0,5 m (Atemzone) und 4 m über dem Boden befinden. Ein höher situierter

b) Der Messeinlass muss sich grundsätzlich in einer Höhe zwischen 0,5 m (Atemzone) und 3 m über dem Boden befinden. Ein höher situierter

Einlass (bis zu **8 m**) über dem Boden) kann ebenfalls sinnvoll sein, wenn die Probenahmestelle für ein großes Gebiet repräsentativ ist (Probenahmestellen für Hintergrundwerte) **oder andere spezifische Umstände gegeben sind; Abweichungen sind** umfassend zu dokumentieren.

Einlass (bis zu **6 m**) über dem Boden) kann ebenfalls sinnvoll sein, wenn die Probenahmestelle für ein großes Gebiet repräsentativ ist (Probenahmestellen für Hintergrundwerte). **Die Entscheidung für einen solchen höher situierten Einlass ist** umfassend zu dokumentieren.

Änderungsantrag 225

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang IV – Abschnitt C – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) Bei allen Schadstoffen müssen die Probenahmestellen **mindestens 25 m** vom Rand verkehrsreicher Kreuzungen **und höchstens 10 m vom Fahrbahnrand entfernt sein**. Für die Zwecke dieses Buchstabens bezeichnet der Begriff „Fahrbahnrand“ den Streifen, der den motorisierten Verkehr von anderen Bereichen abtrennt; „verkehrsreiche Kreuzung“ bezeichnet eine Kreuzung, die den Verkehrsstrom unterbricht und Emissionsschwankungen (Stop & Go) gegenüber dem Rest der Straße verursacht.

Geänderter Text

e) Bei allen Schadstoffen müssen die Probenahmestellen **höchstens 5 m vom Fahrbahnrand entfernt eingerichtet sein. Es ist zu prüfen, ob eine Probenahmestelle, die weniger als 25 m vom Rand verkehrsreicher Kreuzungen entfernt ist, zu einer Über- oder Unterschätzung der Konzentrationen und zur Messung einer sehr kleinen Mikroumgebung führen würde, die für die Werte entlang dieses Straßenabschnitts nicht repräsentativ ist**. Für die Zwecke dieses Buchstabens bezeichnet der Begriff „Fahrbahnrand“ den Streifen, der den motorisierten Verkehr von anderen Bereichen abtrennt; „verkehrsreiche Kreuzung“ bezeichnet eine Kreuzung, die den Verkehrsstrom unterbricht und Emissionsschwankungen (Stop & Go) gegenüber dem Rest der Straße verursacht.

Änderungsantrag 226

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang IV – Abschnitt C – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) Für Ablagerungsmessungen an Messstationen für den ländlichen Hintergrund gelten **soweit möglich** die EMEP-Leitlinien und -Kriterien.

Geänderter Text

f) Für Ablagerungsmessungen an Messstationen für den ländlichen Hintergrund gelten die EMEP-Leitlinien und -Kriterien.

Änderungsantrag 227
Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang IV – Abschnitt D – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. Die für die Beurteilung der Luftqualität zuständigen Behörden dokumentieren für alle Gebiete umfassend die Verfahren zur Standortbestimmung **sowie** Grundlageninformationen für die Netzplanung und die Wahl der Messstellenstandorte. Die Netzplanung stützt sich mindestens auf Modellierungen oder orientierende Messungen.

Geänderter Text

1. Die für die Beurteilung der Luftqualität zuständigen Behörden **legen eine datengestützte Beurteilung für alle Gebiete vor**, dokumentieren für alle Gebiete umfassend die Verfahren zur Standortbestimmung, **dokumentieren** Grundlageninformationen für die Netzplanung und die Wahl der Messstellenstandorte **und liefern Begründungen**. Die Netzplanung stützt sich mindestens auf Modellierungen **mit einem ausreichend geringen Unsicherheitsgrad** oder orientierende Messungen.

Änderungsantrag 228
Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang IV – Abschnitt D – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Dokumentation umfasst die Standorte der Probenahmestellen in Form von Raumkoordinaten und detaillierten Karten sowie Informationen zur räumlichen Repräsentativität aller Probenahmestellen.

Geänderter Text

2. Die Dokumentation umfasst die Standorte der Probenahmestellen in Form von Raumkoordinaten und detaillierten Karten **und Fotos** sowie Informationen zur räumlichen Repräsentativität aller Probenahmestellen.

Änderungsantrag 229
Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang IV – Abschnitt D – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

3. In der Dokumentation werden jegliche Abweichungen von den Kriterien für die kleinräumige Standortbestimmung,

Geänderter Text

3. In der Dokumentation werden **Nachweise dokumentiert, aus denen die Gründe für die Netzgestaltung**

die jeweiligen Gründe sowie die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Messwerte dokumentiert.

hervorgehen, sowie die Einhaltung der Anforderungen gemäß den Buchstaben B und C aufgezeigt, und zwar insbesondere:

a) die Gründe für die Auswahl von Standorten, die für die höchsten Verschmutzungsgrade in dem Gebiet oder Ballungsraum für jeden Schadstoff repräsentativ sind;

b) die Gründe für die Auswahl von Orten, die für die allgemeine Exposition der Bevölkerung repräsentativ sind, und

c) jegliche Abweichungen von den Kriterien für die kleinräumige Standortbestimmung, die jeweiligen Gründe sowie die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Messwerte.

Änderungsantrag 230
Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang IV – Abschnitt D – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

4. Werden in einem Gebiet orientierende Messungen, Modellierungen, **objektive Schätzungen** oder eine Kombination dieser Methoden angewendet, so umfasst die Dokumentation auch die Einzelheiten dieser Methoden sowie Angaben über die Art und Weise der Erfüllung der Kriterien gemäß Artikel 9 Absatz 3.

Geänderter Text

4. Werden in einem Gebiet orientierende Messungen **oder** Modellierungen oder eine Kombination dieser Methoden angewendet, so umfasst die Dokumentation auch die Einzelheiten dieser Methoden sowie Angaben über die Art und Weise der Erfüllung der Kriterien gemäß Artikel 9 Absatz 3.

Änderungsantrag 231
Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang IV – Abschnitt D – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

5. Werden orientierende Messungen, Modellierungen **oder objektive**

Geänderter Text

5. Werden orientierende Messungen **oder** Modellierungen angewendet, so

Schätzungen angewendet, so nutzen die zuständigen Behörden dafür die gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2284 gemeldeten Rasterdaten und die gemäß der Richtlinie 2010/75/EU gemeldeten Emissionsdaten.

nutzen die zuständigen Behörden dafür die gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2284 gemeldeten Rasterdaten und die gemäß der Richtlinie 2010/75/EU gemeldeten Emissionsdaten.

Änderungsantrag 232
Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang IV – Abschnitt D – Nummer 9

Vorschlag der Kommission

9. Die von den zuständigen Behörden im Einklang mit den Anforderungen des vorliegenden Anhangs festgelegten Auswahlkriterien und Überwachungsstellenstandorte sowie die entsprechende Netzplanung werden mindestens alle 5 Jahre überprüft, um sicherzustellen, dass sie nach wie vor aktuell und dauerhaft optimal sind. Die Überprüfung stützt sich mindestens auf Modellierungen oder orientierende Messungen.

Geänderter Text

9. Die von den zuständigen Behörden im Einklang mit den Anforderungen des vorliegenden Anhangs festgelegten Auswahlkriterien und Überwachungsstellenstandorte sowie die entsprechende Netzplanung werden mindestens alle 5 Jahre überprüft, um sicherzustellen, dass sie nach wie vor aktuell und dauerhaft optimal sind. Die Überprüfung stützt sich mindestens auf Modellierungen oder orientierende Messungen **und zeigt Maßnahmen auf, die innerhalb eines Zeitrahmens nach Maßgabe der Leitlinien zu ergreifen sind, um sicherzustellen, dass die Netzauslegung weiterhin valide und optimal ist. Stellt sich bei einer solchen Überprüfung heraus, dass die Netzauslegung und die Standorte der Überwachungsstellen nicht mehr gültig sind (z. B. gibt es keine feste Überwachungsstation im Bereich der modellierten Höchstwerte), so korrigiert und aktualisiert die zuständige Behörde die Netzauslegung binnen eines Jahres.**

Änderungsantrag 233
Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang IV – Abschnitt D – Nummer 10 a (neu)

10a. Die für die Beurteilung der Luftqualität zuständigen Behörden führen regelmäßige Kontrollen und Wartungsarbeiten an den Luftqualitätsmessstationen durch und dokumentieren diese, um sicherzustellen, dass sie weiterhin funktionieren und die Genauigkeit der Messungen und die Zuverlässigkeit der Instrumente gewährleistet sind.

Änderungsantrag 234

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang V – Abschnitt A – Nummer 1 – Tabelle

Vorschlag der Kommission

Luftschadstoff	Maximale Unsicherheit bei ortsfesten Messungen		Maximale Unsicherheit bei orientierenden Messungen (1)		Maximales Verhältnis zwischen der Unsicherheit von Modellierung und objektiver Schätzung einerseits und der Unsicherheit ortsfester Messungen andererseits
	Absoluter Wert	Relativer Wert	Absoluter Wert	Relativer Wert	
PM _{2,5}	3,0 µg/m ³	30 %	4,0 µg/m ³	40 %	1,7
PM ₁₀	4,0 µg/m ³	20 %	6,0 µg/m ³	30 %	1,3
NO ₂ /NO _x	6,0 µg/m ³	30 %	8,0 µg/m ³	40 %	1,4
Benzol	0,75 µg/m ³	25 %	1,2 µg/m ³	35 %	1,7
Blei	0,125 µg/m ³	25 %	0,175 µg/m ³	35 %	1,7
Arsen	2,4 ng/m ³	40 %	3,0 ng/m ³	50 %	1,1
Cadmium	2,0 ng/m ³	40 %	2,5 ng/m ³	50 %	1,1
Nickel	8,0 ng/m ³	40 %	10,0 ng/m ³	50 %	1,1
Benzo(a)pyren	0,5 ng/m ³	50 %	0,6 ng/m ³	60 %	1,1

(1) Falls orientierende Messungen zu anderen Zwecken als der Beurteilung der Einhaltung der Anforderungen

(wie unter anderem zur Planung oder Überprüfung des Überwachungsnetzes, Modellkalibrierung und -validierung) verwendet werden, kann die Unsicherheit der für Modellierungsanwendungen festgelegten Unsicherheit entsprechen.

Geänderter Text

Luftschadstoff	Maximale Unsicherheit bei ortsfesten Messungen		Maximale Unsicherheit bei orientierenden Messungen (1)		Maximales Verhältnis zwischen der Unsicherheit von Modellierung einerseits und der Unsicherheit ortsfester Messungen andererseits
	Absoluter Wert	Relativer Wert	Absoluter Wert	Relativer Wert	
PM _{2,5}	1,25 µg/m ³	25 %	2,0 µg/m ³	40 %	1,7
PM ₁₀	3,0 µg/ m ³	20 %	4,5 µg/m ³	30 %	1,3
NO ₂ /NO _x	1,5 µg/m ³	15 %	2,5 µg/m ³	25 %	1,4
Benzol	0,0425 µg/m ³	25 %	0,05 µg/m ³	30 %	1,7
Blei	0,0375 µg/m ³	25 %	0,045 µg/ m ³	30 %	1,7
Arsen	0,26 ng/m ³	40 %	0,33 ng/m ³	50 %	1,1
Cadmium	2,0 ng/m ³	40 %	2,5 ng/m ³	50 %	1,1
Nickel	1,0 ng/ m ³	40 %	1,25 ng/ m ³	50 %	1,1
Benzo(a)pyren	0,125 ng/m ³	50 %	0,15 ng/m ³	60 %	1,1

(1) Falls orientierende Messungen zu anderen Zwecken als der Beurteilung der Einhaltung der Anforderungen (wie unter anderem zur Planung oder Überprüfung des Überwachungsnetzes, Modellkalibrierung und -validierung) verwendet werden, kann die Unsicherheit der für Modellierungsanwendungen festgelegten Unsicherheit entsprechen.

Änderungsantrag 235

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang V – Abschnitt A – Nummer 2 – Tabelle

Vorschlag der Kommission

Luftschadstoff	Maximale Unsicherheit bei ortsfesten Messungen		Maximale Unsicherheit bei orientierenden Messungen (1)		Maximales Verhältnis zwischen der Unsicherheit von Modellierung und
	Absoluter Wert	Relativer Wert	Absoluter Wert	Relativer Wert	

					<i>objektiver Schätzung</i> einerseits und der Unsicherheit ortsfester Messungen andererseits
	Absoluter Wert	Relativer Wert	Absoluter Wert	Relativer Wert	Maximales Verhältnis
PM _{2,5} (24-Stunden-Werte)	6,3 µg/m ³	25 %	8,8 µg/m ³	35 %	2,5
PM ₁₀ (24-Stunden-Werte)	11,3 µg/m ³	25 %	22,5 µg/m ³	50 %	2,2
NO ₂ (Tageswerte)	7,5 µg/m ³	15 %	12,5 µg/m ³	25 %	3,2
NO ₂ (Stundenwerte)	30 µg/m ³	15 %	50 µg/m ³	25 %	3,2
SO ₂ (Tageswerte)	7,5 µg/m ³	15 %	12,5 µg/m ³	25 %	3,2
SO ₂ (Stundenwerte)	52,5 µg/m ³	15 %	87,5 µg/m ³	25 %	3,2
CO (24-Stunden-Werte)	0,6 mg/m ³	15 %	1,0 mg/m ³	25 %	3,2
CO (8-Stunden-Werte)	1,0 mg/m ³	10 %	2,0 mg/m ³	20 %	4,9
Ozon (Spitzenzeiten): Unsicherheit der 8-Stunden-Werte	10,5 µg/m ³	15 %	17,5 µg/m ³	25 %	1,7
Ozon (8-Stunden-Mittelwerte)	18 µg/m ³	15 %	30 µg/m ³	25 %	2,2
(1) Falls orientierende Messungen zu anderen Zwecken als der Beurteilung der Einhaltung der Anforderungen (wie unter anderem zur Planung oder Überprüfung des Überwachungsnetzes, Modellkalibrierung und -validierung) verwendet werden, kann die Unsicherheit der für Modellierungsanwendungen festgelegten Unsicherheit entsprechen.					

Geänderter Text

Luftschadstoff	Maximale Unsicherheit bei ortsfesten Messungen		Maximale Unsicherheit bei orientierenden Messungen (1)		Maximale Unsicherheit von Modellierung einerseits und der Unsicherheit ortsfester Messungen andererseits
	Absoluter Wert	Relativer Wert	Absoluter Wert	Relativer Wert	
PM _{2,5} (24-Stunden-Werte)	3,75 µg/m ³	25 %	5,25 µg/m ³	35 %	2,5
PM ₁₀ (24-Stunden-Werte)	11,25 µg/m ³	25 %	22,5 µg/m ³	50 %	2,2
NO ₂ (Tageswerte)	3,75 µg/m ³	15 %	6,25 µg/m ³	25 %	3,2
NO ₂ (Stundenwerte)	30 µg/m ³	15 %	50 µg/m ³	25 %	3,2
SO ₂ (Tageswerte)	6,0 µg/m ³	15 %	10,0 µg/m ³	25 %	3,2
SO ₂ (Stundenwerte)	30,0 µg/m ³	15 %	50,0 µg/m ³	25 %	3,2
CO (24-Stunden-Werte)	0,6 mg/m ³	15 %	1,0 mg/m ³	25 %	3,2
CO (8-Stunden-Werte)	1,0 mg/m ³	10 %	2,0 mg/m ³	20 %	4,9
Ozon (Spitzenzeiten): Unsicherheit der 8-Stunden-Werte	9,0 µg/m ³	15 %	15,0 µg/m ³	25 %	1,7
Ozon (8-Stunden-Mittelwerte)	16,5 µg/m ³	15 %	27,5 µg/m ³	25 %	2,2
(1) Falls orientierende Messungen zu anderen Zwecken als der Beurteilung der Einhaltung der Anforderungen (wie unter anderem zur Planung oder Überprüfung des Überwachungsnetzes, Modellkalibrierung und -validierung) verwendet werden, kann die Unsicherheit der für Modellierungsanwendungen festgelegten Unsicherheit entsprechen.					

Änderungsantrag 236

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang V– Abschnitt A – Nummer 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Die in den Tabellen dieses Abschnitts angegebenen Prozentsätze für die Unsicherheit gelten für alle Grenzwerte (und den Zielwert für Ozon), die berechnet werden, indem das arithmetische Mittel von Einzelmessungen wie dem stündlichen, täglichen oder jährlichen Mittelwert bestimmt wird, ohne zusätzliche Unsicherheitsfaktoren bei der Berechnung der Anzahl der Überschreitungen zu berücksichtigen. Die Unsicherheit gilt für den Bereich der jeweiligen Grenzwerte (oder des Zielwertes für Ozon). Für AOT40 und Werte, die sich auf mehr als ein Jahr, mehr als eine Probenahmestelle (z. B. AEI) oder mehr als eine Komponente beziehen, findet die Berechnung der Unsicherheit keine Anwendung. Sie wird auch nicht für Informationsschwellen, Alarmschwellen und kritische Werte für den Schutz der Vegetation und der natürlichen Ökosysteme angewandt.

Geänderter Text

Die in den Tabellen dieses Abschnitts angegebenen Prozentsätze für die Unsicherheit gelten für alle Grenzwerte (und den Zielwert für Ozon), die berechnet werden, indem das arithmetische Mittel von Einzelmessungen wie dem stündlichen, täglichen oder jährlichen Mittelwert bestimmt wird, ohne zusätzliche Unsicherheitsfaktoren bei der Berechnung der Anzahl der Überschreitungen zu berücksichtigen. **Bei Werten unter 5 für $PM_{2,5}$ und 10 für NO_2 sind Unsicherheitsprozentsätze von 30 % zulässig.** Die Unsicherheit gilt für den Bereich der jeweiligen Grenzwerte (oder des Zielwertes für Ozon). Für AOT40 und Werte, die sich auf mehr als ein Jahr, mehr als eine Probenahmestelle (z. B. AEI) oder mehr als eine Komponente beziehen, findet die Berechnung der Unsicherheit keine Anwendung. Sie wird auch nicht für Informationsschwellen, Alarmschwellen und kritische Werte für den Schutz der Vegetation und der natürlichen Ökosysteme angewandt.

Änderungsantrag 237

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang V– Abschnitt A – Nummer 2 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

Werden Modelle zur Beurteilung der Luftqualität verwendet, sind Hinweise auf Beschreibungen des Modells und Informationen über die Berechnung des Qualitätsziels für die Modellierung zusammenzustellen.

Geänderter Text

Werden Modelle zur Beurteilung der Luftqualität verwendet, sind Hinweise auf Beschreibungen des Modells, **einschließlich der räumlichen Auflösung des Modells selbst und der quellenspezifischen Eingabedaten**, und Informationen über die Berechnung des

Qualitätsziels für die Modellierung
zusammenzustellen.

Änderungsantrag 238

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang V – Abschnitt A – Nummer 2 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Unsicherheit der objektiven Schätzung darf die Unsicherheit orientierender Messungen nicht um mehr als das geltende maximale Verhältnis überschreiten und nicht höher als 85 % sein. Die Unsicherheit von objektiven Schätzungen ist definiert als die maximale Abweichung der gemessenen und berechneten Konzentrationswerte im jeweiligen Zeitraum in Bezug auf den Grenzwert (oder Zielwert für Ozon) ohne Berücksichtigung des Zeitpunkts der Abweichungen.

entfällt

Änderungsantrag 239

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang V – Abschnitt B – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In den übrigen Fällen sind die Messungen gleichmäßig über das Kalenderjahr (oder, im Falle der orientierenden O₃-Messungen, über den Zeitraum April bis September) zu verteilen. Um diese Anforderungen zu erfüllen und sicherzustellen, dass die Ergebnisse nicht durch einen möglichen Datenverlust verzerrt werden, sind die Anforderungen in Bezug auf die Mindestdatenabdeckung je nach Schadstoff und Messmethode/Messfrequenz für bestimmte Zeiträume (Quartal, Monat, Wochentag) zu erfüllen.

In den übrigen Fällen sind die Messungen gleichmäßig über das Kalenderjahr (oder, im Falle der orientierenden O₃-Messungen, über den Zeitraum April bis September) zu verteilen. Um diese Anforderungen zu erfüllen und sicherzustellen, dass die Ergebnisse nicht durch einen möglichen Datenverlust verzerrt werden, sind die Anforderungen in Bezug auf die Mindestdatenabdeckung ***und -verteilung*** je nach Schadstoff und Messmethode/Messfrequenz für bestimmte Zeiträume (Quartal, Monat, Wochentag) zu erfüllen.

Änderungsantrag 240
Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang V – Abschnitt D – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Für Gebiete, in denen
Luftqualitätsmodellierungen *oder objektive*
Schätzungen angewendet werden, werden
folgende Informationen zusammengestellt:

Geänderter Text

Für Gebiete, in denen
Luftqualitätsmodellierungen angewendet
werden, werden folgende Informationen
zusammengestellt:

Änderungsantrag 241
Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang V – Abschnitt D – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

*ca) ein beobachteter Mangel an Daten
oder Informationen von bestimmten
Probenahmestellen,*

Geänderter Text

Änderungsantrag 242
Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang V – Abschnitt D – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

*ea) bezüglich Messungen von
grenzüberschreitenden Standorten,
Schätzung der grenzüberschreitenden
Verschmutzung in Bezug auf einen
anderen Mitgliedstaat oder ein Drittland;*

Geänderter Text

Änderungsantrag 243
Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang V – Abschnitt F – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

*1a. Die Kommission legt klare
Leitlinien und Anforderungen für die
Verwendung von Luftqualitätsmodellen*

Geänderter Text

fest, um auf eine Harmonisierung hinzuarbeiten.

Änderungsantrag 244

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang VI – Abschnitt B – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission **kann** von den Mitgliedstaaten die Erstellung und Übermittlung eines Berichts über den Nachweis der Gleichwertigkeit gemäß Nummer 1 **verlangen**.

Geänderter Text

2. Die Kommission **verlangt** von den Mitgliedstaaten die Erstellung und Übermittlung eines Berichts über den Nachweis der Gleichwertigkeit gemäß Nummer 1.

Änderungsantrag 245

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang VII – Abschnitt 1 – Buchstabe A – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Mit diesen Messungen soll vor allem gewährleistet werden, dass ausreichende Informationen über Werte an Messstationen für den städtischen und ländlichen Hintergrund zur Verfügung stehen. Diese Informationen sind unerlässlich, um die höheren Werte in stärker schadstoffbelasteten Gebieten (Stadtgebiete, Industriegebiete, Verkehrszonen) sowie den möglichen Anteil des Langstreckentransports an Schadstoffen beurteilen zu können, um die Analyse für die Quellenzuordnung zu unterstützen und um ein besseres Verständnis der einzelnen Schadstoffe wie z. B. Partikel zu schaffen. Außerdem sind die Informationen aufgrund des verstärkten Einsatzes von Modellen – auch für städtische Gebiete – von großer Bedeutung.

Geänderter Text

Mit diesen Messungen soll vor allem gewährleistet werden, dass ausreichende Informationen über Werte an Messstationen für den städtischen und ländlichen Hintergrund zur Verfügung stehen. Diese Informationen sind unerlässlich, um die höheren Werte in stärker schadstoffbelasteten Gebieten (***Messstationen für den städtischen Hintergrund, Luftverschmutzungsschwerpunkte***, Industriegebiete, Verkehrszonen) sowie den möglichen Anteil des Langstreckentransports an Schadstoffen beurteilen zu können, um die Analyse für die Quellenzuordnung zu unterstützen und um ein besseres Verständnis der einzelnen Schadstoffe wie z. B. Partikel zu schaffen. Außerdem sind die Informationen aufgrund des verstärkten Einsatzes von Modellen – auch für städtische Gebiete – von großer Bedeutung.

Änderungsantrag 246

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang VII – Abschnitt 1 – Nummer C. – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Messungen müssen an Messstationen für den städtischen und Messstationen für den ländlichen Hintergrund gemäß Anhang IV durchgeführt werden.

Geänderter Text

Die Messungen müssen an Messstationen für den **städtischen Hintergrund, Luftverschmutzungsschwerpunkten** und Messstationen für den ländlichen Hintergrund gemäß Anhang IV durchgeführt werden.

Änderungsantrag 247

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang VII – Abschnitt 2 – Buchstabe B – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Messung von Ozonvorläuferstoffen muss mindestens Stickstoffoxide (NO und NO₂) sowie geeignete flüchtige organische Verbindungen (VOC) umfassen. Die Auswahl der jeweils zu messenden Verbindungen sowie zusätzlicher Verbindungen, die von Interesse sind, hängt vom angestrebten Ziel ab.

Geänderter Text

Die Messung von Ozonvorläuferstoffen muss mindestens Stickstoffoxide (NO und NO₂), **Methan (CH₄)** sowie **andere** geeignete flüchtige organische Verbindungen (CH) umfassen. Die Auswahl der jeweils zu messenden Verbindungen sowie zusätzlicher Verbindungen, die von Interesse sind, hängt vom angestrebten Ziel ab.

Änderungsantrag 248

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang VII– Abschnitt 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ABSCHNITT 3A – MESSUNG VON RUSS

A. Ziele

Ziel solcher Messungen ist es, sicherzustellen, dass an Orten, an denen hohe Rußkonzentrationen auftreten, die hauptsächlich durch Quellen aus der Luft, dem Wasser oder dem Straßenverkehr (z. B. Flughäfen, Häfen oder Straßen), Industrieanlagen oder Heizungen beeinflusst werden, angemessene Informationen zur Verfügung stehen. Anhand dieser Informationen können die höheren Werte der Rußkonzentrationen aus diesen Quellen angemessen beurteilt werden.

B. Stoffe

Ruß

C. Standortkriterien

Die Probenahmestellen werden im Einklang mit den Anhängen IV und V im Luv der Hauptwindrichtung an einem Standort aufgestellt, an dem wahrscheinlich hohe Rußkonzentrationen auftreten.

Änderungsantrag 249

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang VII – Abschnitt 3 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**ABSCHNITT 3B – MESSUNG VON
AMMONIAK (NH₃)**

A. Ziele

Ziel solcher Messungen ist es, sicherzustellen, dass an Orten, an denen hohe Ammoniakkonzentrationen auftreten, die hauptsächlich durch Quellen aus der Landwirtschaft und der Tierhaltung beeinflusst werden (Felder und Grünland, die gedüngt werden, Ställe und Lager für Gülle), angemessene Informationen zur Verfügung stehen. Anhand dieser Informationen können die höheren Werte der

Ammoniakkonzentrationen aus diesen Quellen angemessen beurteilt werden.

B. Stoffe

NH₃

C. Standortkriterien

Die Probenahmestellen werden im Einklang mit den Anhängen IV und V im Luv der Hauptwindrichtung an einem Standort aufgestellt, an dem wahrscheinlich hohe Ammoniakkonzentrationen auftreten.

Änderungsantrag 250

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang VII – Abschnitt 3 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**ABSCHNITT 3C – MESSUNG VON
QUECKSILBER**

A. Ziele

Ziel solcher Messungen ist es, sicherzustellen, dass an Orten, an denen hohe Quecksilberkonzentrationen auftreten, die hauptsächlich durch Quellen aus der Energieerzeugung und der Industrie beeinflusst werden, angemessene Informationen zur Verfügung stehen. Die Informationen müssen geeignet sein, um über erhöhte Quecksilberkonzentrationen aus diesen Quellen zu urteilen.

B. STOFFE

Quecksilber

C. Standortkriterien

Die Probenahmestellen werden im Einklang mit den Anhängen IV und V im Luv der Hauptwindrichtung an einem Standort aufgestellt, an dem wahrscheinlich hohe

Quecksilberkonzentrationen auftreten.

Änderungsantrag 251

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang VIII – Überschrift

Vorschlag der Kommission

In den Luftqualitätsplänen zu berücksichtigende Informationen

Geänderter Text

In den Luftqualitätsplänen **und Luftqualitätsfahrplänen** zu berücksichtigende Informationen

Änderungsantrag 252

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang VIII – Abschnitt A – Nummer 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Art des Gebiets (städtisches Gebiet, Industriegebiet oder ländliches Gebiet) oder Eigenschaften der Gebietseinheit auf NUTS-1-Ebene (einschließlich städtisches Gebiet, Industriegebiet oder ländliches Gebiet);

Geänderter Text

a) Art des Gebiets (städtisches Gebiet, **Luftverschmutzungsschwerpunkt** oder ländliches Gebiet) oder Eigenschaften der Gebietseinheit auf NUTS-2-Ebene (einschließlich städtisches Gebiet, Industriegebiet, **Luftverschmutzungsschwerpunkt** oder ländliches Gebiet);

Änderungsantrag 253

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang VIII – Abschnitt A – Nummer 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Konzentrationen oder Indikator für die durchschnittliche Exposition des jeweiligen Schadstoffs, die mindestens fünf Jahre vor der Überschreitung gemessen wurden.

Geänderter Text

c) Konzentrationen oder Indikator für die durchschnittliche Exposition des jeweiligen Schadstoffs, die mindestens fünf Jahre vor der Überschreitung gemessen wurden **und Vergleich mit den Grenzwerten oder der Verpflichtung zur Verringerung der durchschnittlichen Exposition und dem Konzentrationsziel für die durchschnittliche Exposition;**

Änderungsantrag 254

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang VIII – Abschnitt A – Nummer 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Name und Anschrift der für die Ausarbeitung und Durchführung der Luftqualitätspläne zuständigen Behörden

Geänderter Text

Name und Anschrift der für die Ausarbeitung und Durchführung der Luftqualitätspläne **oder Luftqualitätsfahrpläne** zuständigen Behörden

Änderungsantrag 255

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang VIII – Abschnitt A – Nummer 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- 3a. Beurteilung der Umweltauswirkungen und gesundheitlichen Auswirkungen**
- a) in den Vorjahren vor dem Beginn der Durchführung des Luftqualitätsplans, des aktualisierten Luftqualitätsplans oder des Luftqualitätsfahrplans festgestellte Konzentrationen und Überschreitungen;**
- b) im Falle eines aktualisierten Luftqualitätsplans die Konzentrationen und Überschreitungen, die seit Beginn der Durchführung der in dem aktualisierten Luftqualitätsplan vorgesehenen Maßnahmen festgestellt wurden;**
- c) Bewertung der Umweltauswirkungen und gesundheitlichen Auswirkungen der Exposition der Bevölkerung gegenüber den gemessenen Konzentrationen, einschließlich der Bewertung der Mortalität und Morbidität aufgrund akuter und chronischer gesundheitlicher Auswirkungen sowohl auf die allgemeine Bevölkerung als auch auf empfindliche**

und gefährdete Bevölkerungsgruppen;

d) die für die Beurteilung der Umweltauswirkungen, der Exposition und der gesundheitlichen Auswirkungen verwendeten Methoden.

Die Mitgliedstaaten orientieren sich bei ihrer Beurteilung an den von der WHO definierten Konzentrations-Wirkungsfunktionen, durch die eine Verbindung zwischen Schadstoffkonzentrationen in der Luft und Mortalitätsrisiken oder anderen gesundheitsschädlichen Auswirkungen (Health Risks of Air Pollution In Europe – HRAPIE) hergestellt wird, sowie den kontrafaktischen Konzentrationen, oberhalb derer gesundheitliche Auswirkungen angenommen werden („Schwellenwerte“).

Änderungsantrag 256

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang VIII – Abschnitt A – Nummer 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Liste der wichtigsten Emissionsquellen, die für die Verschmutzung verantwortlich sind;

Geänderter Text

a) Liste der wichtigsten Emissionsquellen **und, soweit möglich, der spezifischen Einrichtungen**, die für die Verschmutzung verantwortlich sind;

Änderungsantrag 257

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang VIII – Teil A – Nummer 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Gesamtmenge der Emissionen aus diesen Quellen (in Tonnen/Jahr);

Geänderter Text

b) Gesamtmenge der Emissionen aus diesen Quellen **und, soweit möglich, den bestimmten Einrichtungen** (in Tonnen/Jahr);

Änderungsantrag 258

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang VIII – Abschnitt A – Nummer 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

d) Quellenzuordnung nach einschlägigen Sektoren, die zur Überschreitung beitragen, wie im nationalen Luftreinhalteprogramm aufgeführt.

Geänderter Text

d) Quellenzuordnung nach einschlägigen Sektoren **und, soweit möglich, Zuordnung zu bestimmten Einrichtungen**, die zur Überschreitung beitragen, wie im nationalen Luftreinhalteprogramm aufgeführt.

Änderungsantrag 259

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang VIII – Abschnitt A – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Ermittlung wirksamer Maßnahmen zur Verringerung der Umweltverschmutzung

a) Informationen über alle möglichen Maßnahmen zur Verringerung der Luftverschmutzung, die auf geeigneter lokaler, regionaler oder nationaler Ebene ergriffen werden könnten, um zur Erreichung der Luftqualitätsziele beizutragen, und ihre voraussichtliche Wirkung auf die Verringerung der Luftverschmutzung durch die einzelnen Schadstoffe, einschließlich mindestens der unter Buchstabe B aufgeführten Maßnahmen zur Verringerung der Luftverschmutzung;

b) Bewertung des Emissionsverringierungspotenzials und der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Verringerung der Konzentrationen, die sich aus der Durchführung jeder der ermittelten möglichen Maßnahmen zur Verringerung der Luftverschmutzung ergeben, und zwar sowohl in Bezug auf die einzelnen Maßnahmen als auch in Bezug auf die kombinierten Auswirkungen, einschließlich der Analyseverfahren und der damit

verbundenen Unsicherheit im Einklang mit der unter Buchstabe Ba genannten Methodik.

Änderungsantrag 260

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang VIII – Abschnitt A – Nummer 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4b. Basisszenario

a) eine Beschreibung der bestehenden Maßnahmen zur Verringerung der Luftverschmutzung auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene, einschließlich aktueller Informationen über den Stand und den Zeitplan der Umsetzung;

b) Informationen über den Stand der Umsetzung der in Buchstabe B Nummer 1 genannten Richtlinien und insbesondere der im nationalen Luftreinhalteprogramm aufgeführten Maßnahmen;

c) die beobachteten Auswirkungen der unter den Buchstaben a und b genannten Maßnahmen auf die für die Überschreitung verantwortlichen Faktoren (erzielte Emissionsminderungen und damit verbundene Konzentrationsminderungen);

d) die voraussichtliche weitere Entwicklung der Luftqualität, sowohl der Emissionen als auch der Konzentrationen, unter der Annahme, dass die bereits verabschiedeten Maßnahmen unverändert bleiben („Basisszenario“), und zwar für alle Jahre bis zum Zeitpunkt der Erreichung der Ziele;

e) eine Abschätzung der gesundheitlichen Auswirkungen der Exposition der Bevölkerung gegenüber der Luftverschmutzung im Basisszenario;

f) eine Beschreibung der Analysemethode

für die Projektionen und die damit verbundene Unsicherheit im Einklang mit der unter Buchstabe Ba genannten Methodik.

Änderungsantrag 261
Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang VIII – Abschnitt A – Nummer 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Erwartete Auswirkungen der Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte innerhalb von drei Jahren nach *Annahme* des *Luftqualitätsplans*

5. Erwartete Auswirkungen der Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte *so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb* von drei Jahren nach *Ablauf* des *Kalenderjahres, in dem die erste Überschreitung festgestellt wurde.*

Änderungsantrag 262
Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang VIII – Abschnitt A – Nummer 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Jahr, ab dem die Grenzwerte der einzelnen im Luftqualitätsplan erfassten Luftschadstoffe voraussichtlich eingehalten werden, unter Berücksichtigung der unter Nummer 6 genannten Maßnahmen.

b) *indikativer Zielpfad für die Einhaltung und* Jahr, ab dem die Grenzwerte der einzelnen im *Luftqualitätsfahrplan oder Luftqualitätsplan* erfassten Luftschadstoffe voraussichtlich eingehalten werden, unter Berücksichtigung der unter Nummer 6 genannten Maßnahmen

Änderungsantrag 263
Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang VIII – Abschnitt A – Nummer 5 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Bei Luftqualitätsfahrplänen gemäß Artikel 19 Absatz -1 und Luftqualitätsplänen gemäß Artikel 19 Absatz 1 zur Sicherstellung, dass der Zeitraum der Überschreitung so kurz wie möglich gehalten wird, eine ausführliche Begründung, aus der hervorgeht, inwiefern der Plan alle geeigneten

Maßnahmen nach Nummer 4a dieses Buchstabens vorsieht, einschließlich folgender Punkte:

- i) wenn der Beginn der Durchführung einer Maßnahme später als sechs Monate nach dem Datum der Annahme des Luftqualitätsplans oder eines Luftqualitätsfahrplans liegt, eine Erläuterung der Gründe, warum ein früherer Beginn nicht möglich ist;**
- ii) wenn bei der Analyse gemäß Nummer 4a Maßnahmen ermittelt wurden, die größere Auswirkungen auf die Verbesserung der Luftqualität haben würden, aber nicht zur Annahme ausgewählt wurden, eine Erläuterung der Gründe, warum die Annahme solcher Maßnahmen nicht für möglich erachtet wird.**

**Änderungsantrag 264
Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang VIII – Abschnitt A – Nummer 6 – Buchstabe -a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-a). Überprüfung der in Nummer 4a dieses Buchstabens genannten Maßnahmen zur Verringerung der Luftverschmutzung und ihrer geschätzten Wirkung bei der Verringerung der Luftverschmutzung für jeden Luftschadstoff, einschließlich mindestens der unter Punkt B aufgeführten Maßnahmen;

**Änderungsantrag 265
Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang VIII – Abschnitt A – Nummer 6 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Auflistung und Beschreibung aller im Luftqualitätsplan genannten Maßnahmen, einschließlich Angabe der für

a) Auflistung und Beschreibung aller im Luftqualitätsplan **oder Luftqualitätsfahrplan** genannten Maßnahmen **und Begründung dieser**

die Durchführung zuständigen Behörde;

Maßnahmen im Hinblick auf die Quelle und die Kategorie der Überschreitung, ihre Wirksamkeit, ihre Effizienz und ihre rechtzeitige Verfügbarkeit, einschließlich Angabe der für die Durchführung zuständigen Behörde;

Änderungsantrag 266

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang VIII – Abschnitt A – Nummer 6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Quantifizierung der Emissionsminderung (in Tonnen/Jahr) durch die einzelnen Maßnahmen aus Buchstabe a;

Geänderter Text

b) Quantifizierung der Emissionsminderung (in Tonnen/Jahr) jeder **einzelnen und kombinierten** Maßnahme aus Buchstabe a **nach Quelle und, soweit möglich, nach spezifischen Einrichtungen**;

Änderungsantrag 267

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang VIII – Abschnitt A – Nummer 6 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Zeitplan für die Durchführung der einzelnen Maßnahmen und **zuständige Akteure**;

Geänderter Text

c) Zeitplan für die Durchführung der einzelnen Maßnahmen und, **soweit möglich, Angabe der spezifischen Einrichtungen, die Verpflichtungen aus den im Luftqualitätsplan oder Luftqualitätsfahrplan festgelegten Maßnahmen haben, sowie eine Beschreibung dieser Verpflichtungen und ihrer wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen**;

Änderungsantrag 268

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang VIII – Abschnitt A – Nummer 6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

d) Schätzung der Konzentrationsminderung infolge der einzelnen Luftqualitätsmaßnahmen **in**

Geänderter Text

d) Schätzung der Konzentrationsminderung **in Bezug auf die betreffende Überschreitung** infolge jeder

Bezug auf die jeweilige Überschreitung;

*einzelnen und kombinierten
Luftqualitätsmaßnahme unter Buchstabe
a);*

Änderungsantrag 269

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang VIII – Abschnitt A – Nummer 7 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

d) Auflistung **und** Beschreibung aller zusätzlichen Maßnahmen, die ihre vollen Auswirkungen auf die Luftschadstoffkonzentrationen in frühestens drei Jahren entfalten.

Geänderter Text

d) Auflistung, Beschreibung, **Begründung und sozioökonomische Auswirkungen** aller zusätzlichen Maßnahmen, die ihre vollen Auswirkungen auf die Luftschadstoffkonzentrationen in frühestens drei Jahren entfalten.

Änderungsantrag 270

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang VIII – Abschnitt A – Nummer 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. Anhang 2a: Eine Zusammenfassung der gemäß Artikel 19 Absatz 6 durchgeführten Maßnahmen zur Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit, deren Ergebnisse und eine Erläuterung, wie diese Ergebnisse im endgültigen Luftqualitätsplan oder Luftqualitätsfahrplan berücksichtigt wurden.

Änderungsantrag 271

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang VIII – Abschnitt B – Nummer 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. **Informationen über alle** Maßnahmen zur Verringerung der Luftverschmutzung, **die** auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene im Hinblick auf die Erreichung der Luftqualitätsziele **berücksichtigt wurden**, u. a.:

Geänderter Text

2. **Bei der Ausarbeitung von Luftqualitätsplänen oder Luftqualitätsfahrplänen ziehen die Mitgliedstaaten zumindest die folgenden** Maßnahmen zur Verringerung der Luftverschmutzung auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene im Hinblick auf die Erreichung der Luftqualitätsziele in

Betracht, u. a.:

Änderungsantrag 272
Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang VIII – Abschnitt B – Nummer 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) öffentliches Beschaffungswesen im Einklang mit dem Handbuch für eine **umweltgerechte** öffentliche Beschaffung (bei **emissionsfreien Straßenfahrzeugen**, Kraft- **und** Brennstoffen und Verbrennungsanlagen) mit dem Ziel der Emissionsverringerung;

Geänderter Text

c) öffentliches Beschaffungswesen im Einklang mit dem Handbuch für eine umweltgerechte öffentliche Beschaffung (bei Kraft- und Brennstoffen und Verbrennungsanlagen) mit dem Ziel der Emissionsverringerung **sowie emissionsfreie Fahrzeuge im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe m der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a}**;

^{1a} *Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Festsetzung von CO₂-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 443/2009 und (EU) Nr. 510/2011 (ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 13).*

Änderungsantrag 273
Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang VIII – Abschnitt B – Nummer 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

ca) Reduzierung der Emissionen durch den Einsatz von emissionsfreien und emissionsarmen Fahrzeugen des kollektiven und öffentlichen Verkehrs und/oder von Fahrzeugen, die mit modernen digitalen Lösungen zur Emissionsreduzierung ausgestattet sind;

Geänderter Text

Änderungsantrag 274
Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang VIII – Abschnitt B – Nummer 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cb) Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität, Effizienz, Erschwinglichkeit und Konnektivität des kollektiven und öffentlichen Verkehrs;

Änderungsantrag 275
Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang VIII – Abschnitt B – Nummer 2 – Buchstabe c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cc) Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einführung und Umsetzung der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe;

Änderungsantrag 276
Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang VIII – Abschnitt B – Nummer 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) Maßnahmen zur Begrenzung der verkehrsbedingten Emissionen durch **Verkehrsplanung** und -management (einschließlich Verkehrsüberlastungsgebühren, **gestaffelter** Parkgebühren und sonstiger finanzieller Anreize; Einführung von Zufahrtsbeschränkungen für Fahrzeuge zu städtischen Gebieten einschließlich Umweltzonen); Einführung von Zufahrtsbeschränkungen für Fahrzeuge zu städtischen Gebieten einschließlich Umweltzonen und Null-Emissions-Zonen);

d) Maßnahmen zur Begrenzung der verkehrsbedingten Emissionen durch **Stadtplanung** und **Verkehrsmanagement**, einschließlich **mindestens:**

i) Verkehrsüberlastungsgebühren, wie Straßenbenutzungsgebühren und kilometerabhängige Nutzungsgebühren;

ii) der Wahl des Straßenmaterials;

iii) Parkgebühren auf öffentlichen Flächen und sonstige finanzielle Anreize **und gestaffelte Gebühren für**

umweltschädliche und emissionsfreie Fahrzeuge;

iv) Einführung von Zufahrtsbeschränkungen für Fahrzeuge zu städtischen Gebieten, einschließlich Umweltzonen gemäß der jüngsten Euro-Norm, und emissionsfreie Zonen;

v) Einrichtung von verkehrsarmen Vierteln, Superblocks und autofreien Vierteln;

vi) Einrichtung autofreier Straßen;

vii) Einführung von Geschwindigkeitsbegrenzungen;

viii) Vorkehrungen für die „letzte Meile“ mit Null-(Abgas-)Emissionen;

ix) Förderung von Fahrgemeinschaften und Carsharing;

x) Einführung von intelligenten Verkehrssystemen und digitalen Lösungen zur Emissionsreduzierung;

xi) Schaffung von multimodalen Knotenpunkten, die verschiedene nachhaltige Verkehrslösungen und Parkmöglichkeiten miteinander verbinden;

Änderungsantrag 277

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang VIII – Abschnitt B – Nummer 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) Maßnahmen zur Förderung einer Umstellung auf umweltfreundlichere Verkehrsmittel;

Geänderter Text

e) Maßnahmen zur Förderung einer ***Verkehrsverlagerung auf aktive Mobilität und umweltfreundlichere Verkehrsmittel (z. B. zu Fuß gehen, Radfahren, öffentliche Verkehrsmittel oder Eisenbahn), u. a.:***

i) Elektrifizierung des öffentlichen Verkehrs, Stärkung des öffentlichen Nahverkehrsnetzes, Verringerung der Kosten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für die Bürgerinnen und Bürger sowie Vereinfachung des Zugangs

und der Nutzung, z. B. durch digitale und vernetzte Buchungssysteme und Echtzeit-Fahrgastinformationen für Transitnutzer;

ii) Sicherstellung einer reibungslosen Intermodalität beim Pendelverkehr zwischen Stadt und Land, z. B. zwischen Bahn und Fahrrad sowie zwischen Personenkraftwagen und öffentlichem Verkehr (Park-and-Ride-Systeme);

iii) Schaffung von Anreizen für Radfahren und Zu-Fuß-Gehen, z. B. durch die Schaffung von mehr Platz für Radfahrer und Fußgänger, Vorrang für Fußgänger und Radfahrer bei der Planung von Infrastrukturen, Erweiterung des Radwegenetzes und Neuausrichtung fiskalischer und wirtschaftlicher Anreize auf eine gemeinsame und aktive Mobilität, einschließlich Anreize für das Pendeln zum Arbeitsplatz mit dem Fahrrad oder zu Fuß;

iv) Planung kompakter Städte;

v) Abwrackprämien für die umweltschädlichsten Fahrzeuge;

Änderungsantrag 278

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang VIII – Abschnitt B – Nummer 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) Maßnahmen zur Sicherstellung der vorrangigen Verwendung von schadstoffarmen Kraft- und Brennstoffen in kleinen, mittleren und großen ortsfesten und mobilen Quellen;

Geänderter Text

g) Verwendung der besten verfügbaren Technologien vorzuschreiben, um Emissionen aus kleinen, mittleren und großen ortsfesten Quellen sowie aus mobilen Quellen zu beseitigen oder, wo dies nicht möglich ist, so weit wie möglich zu reduzieren;

Änderungsantrag 279

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang VIII – Abschnitt B – Nummer 2 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ha) Maßnahmen zur Verringerung der Luftverschmutzung an Luftverschmutzungsschwerpunkten, auch in Häfen und Flughäfen, und Festlegung spezifischer Anforderungen für Schiffe und Boote, die im Hafen liegen, und den Hafenverkehr sowie die Beschleunigung der landseitigen Stromversorgung und der Elektrifizierung von Schiffen und Hafearbeitsmaschinen;

Änderungsantrag 280

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang VIII – Abschnitt B – Nummer 2 – Buchstabe h b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

hb) Verringerung der Emissionen aus dem Straßen-, See- und Luftverkehr durch die Nutzung alternativer Kraftstoffe und den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe sowie durch die Anwendung wirtschaftlicher Anreize zur Beschleunigung ihrer Einführung;

Änderungsantrag 281

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang VIII – Abschnitt B – Nummer 2 – Buchstabe h c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

hc) Maßnahmen zur Reduzierung der Emissionen aus der Land- und Forstwirtschaft;

Änderungsantrag 282

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang VIII – Abschnitt B – Nummer 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i) Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Kindern bzw. anderen

i) Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Kindern bzw. anderen empfindlichen Bevölkerungsgruppen **und**

empfindlichen Bevölkerungsgruppen.

gefährdeten Gruppen;

Änderungsantrag 283

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang VIII – Abschnitt B – Nummer 2 – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ia) Maßnahmen der Gesundheitsbehörden zur Förderung von Verhaltensänderungen.

Änderungsantrag 284

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang VIII – Abschnitt B – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ba. Leitlinien und Mindestanforderungen für die Analyse der voraussichtlichen Auswirkungen von Luftqualitätsplänen oder Luftqualitätsfahrplänen und Maßnahmen zur Verringerung der Luftverschmutzung

1. Die Mitgliedstaaten stützen sich auf objektive und wissenschaftliche Methoden zur Beurteilung der voraussichtlichen Auswirkungen von Luftqualitätsplänen, Luftqualitätsfahrplänen und Maßnahmen zur Verringerung der Luftverschmutzung. Stützt man sich bei der Einhaltung der Luftqualitätsziele auf die prognostizierten Auswirkungen von Verschmutzungsbekämpfungsmaßnahmen, so müssen diese Prognosen einen geringen Unsicherheitsgrad umfassen.

2. Die Luftqualitätspläne und Luftqualitätsfahrpläne müssen ausreichend detaillierte Informationen enthalten, um die Folgenabschätzung zu rechtfertigen, einschließlich:

a) einer Beschreibung der für die Vorhersage der Entwicklung der Luftqualität verwendeten Methode;

b) einer Erläuterung, ob die

Prognosen auf objektiven Daten oder auf Annahmen beruhen; wenn sie auf Annahmen beruhen, einer Sensitivitätsanalyse zur Erläuterung des besten, des wahrscheinlichsten und des schlimmsten Falles;

c) Hintergrunddokumente und -informationen, die für die Bewertung verwendet wurden;

d) einer Bewertung der jeweiligen Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen zur Verringerung der Luftverschmutzung auf die Emissionsminderung und die damit verbundenen Konzentrationsminderungen sowie die entsprechenden Annahmen;

e) einer Beurteilung der kombinierten Auswirkungen der in dem Luftqualitätsplan oder Luftqualitätsfahrplan enthaltenen Maßnahmen zur Luftreinhaltung auf die Verringerung der Emissionen und der damit zusammenhängenden Konzentrationen sowie der entsprechenden Annahmen.

3. In die Folgenabschätzung sind die Unsicherheitsspanne der Projektionen und die Vertrauensmarge in Bezug auf Faktoren wie die tatsächlichen Emissionen von Fahrzeugen oder Öfen oder die Unsicherheit hinsichtlich der Auswirkungen freiwilliger Maßnahmen zur Förderung von Verhaltensänderungen aufzunehmen.

4. Im Einklang mit der Verpflichtung, die Einhaltung der Vorschriften so schnell wie möglich zu erreichen, sind bei der Modellierung von Zukunftsszenarien, wenn die Projektionen über drei Jahre hinausgehen, die Ergebnisse für jedes Jahr des Projektionszeitraums anzugeben.

5. Es sind Sensitivitätsszenarien mit Angabe der oberen und unteren Konfidenzintervalle im Hinblick auf

mögliche Variationen der verschiedenen Annahmen sowie eine Beschreibung des besten, des wahrscheinlichsten und des schlechtesten Falles beizufügen.

**Änderungsantrag 285
Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang VIII a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ANHANG VIIIa

***NOTMASSNAHMEN, DIE FÜR DIE
AUFNAHME IN DIE KURZFRISTIGEN
AKTIONSPLÄNE NACH ARTIKEL 20
IN BETRACHT KOMMEN***

- 1. Kurzfristig zu ergreifende
Maßnahmen zur Bekämpfung der
Ursachen, die zum Risiko einer
Überschreitung der einschlägigen
Grenzwerte, Zielwerte oder
Alarmschwellen beitragen:***
 - a) Beschränkung des Verkehrs von
Fahrzeugen;***
 - b) kostengünstige oder kostenlose
öffentliche Verkehrsmittel;***
 - c) Einführung strengerer
Emissionswerte;***
 - d) Aussetzung des Betriebs von
Bauwerken;***
 - e) Straßenreinigung;***
 - f) eine flexible Arbeitsorganisation;***
 - g) Einführung von Fahrverboten in
der Umgebung von Standorten, die von
empfindlichen Bevölkerungsgruppen und
gefährdeten Gruppen frequentiert werden***
- 3. zu Ergreifende proaktive
Maßnahmen zur Bereitstellung
spezifischer Informationen über
Luftverschmutzung, Gesundheit und
Gesundheitsschutz sowohl für die breite
Öffentlichkeit als auch für empfindliche
Bevölkerungsgruppen und gefährdete
Gruppen über leicht zugängliche Online-***

oder Offline-Kommunikationskanäle, sobald Überschreitungen von Informations- und Alarmschwellen sowie von Grenz- und Zielwerten absehbar sind:

Änderungsantrag 286
Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang IX – Nummer 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die gemessenen Konzentrationswerte aller Schadstoffe für den jeweiligen Mittelungszeitraum gemäß Anhang I;

Geänderter Text

b) die gemessenen Konzentrationswerte aller Schadstoffe **und deren Vergleich mit den neuesten von der WHO empfohlenen Höchstkonzentrationen** für den jeweiligen Mittelungszeitraum gemäß Anhang I;

Änderungsantrag 287
Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang IX – Nummer 1 – Buchstabe c – Einleitung

Vorschlag der Kommission

c) Daten zu festgestellten Überschreitungen von Grenzwerten, des Zielwerts für Ozon sowie Verstößen gegen die Verpflichtung zur Verringerung der durchschnittlichen Exposition, wobei die Daten zumindest Folgendes umfassen:

Geänderter Text

c) Daten zu festgestellten Überschreitungen von Grenzwerten, des Zielwerts für Ozon, **der Informationsschwelle, der Alarmschwelle** sowie Verstößen gegen die Verpflichtung zur Verringerung der durchschnittlichen Exposition, wobei die Daten zumindest Folgendes umfassen:

Änderungsantrag 288
Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang IX – Nummer 1 – Buchstabe d – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) gesundheitliche Auswirkungen der Luftverschmutzung für die breite Bevölkerung,

Geänderter Text

i) gesundheitliche Auswirkungen der Luftverschmutzung **und insbesondere der einzelnen im Rahmen dieser Richtlinie gemessenen Schadstoffe** für die breite Bevölkerung,

Änderungsantrag 289
Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang IX – Nummer 1 – Buchstabe d – Ziffer i i

Vorschlag der Kommission

ii) gesundheitliche Auswirkungen der Luftverschmutzung für gefährdete Bevölkerungsgruppen,

Geänderter Text

ii) gesundheitliche Auswirkungen der Luftverschmutzung **und insbesondere der einzelnen im Rahmen dieser Richtlinie gemessenen Schadstoffe** für gefährdete Bevölkerungsgruppen,

Änderungsantrag 290
Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang IX – Nummer 1 – Buchstabe d – Ziffer i v

Vorschlag der Kommission

iv) empfohlene Vorsichtsmaßnahmen,

Geänderter Text

iv) empfohlene Vorsichtsmaßnahmen, **unterteilt in Vorsichtsmaßnahmen für die Allgemeinbevölkerung, empfindliche Bevölkerungsgruppen und gefährdete Gruppen, sowie Maßnahmen, um die Symptome zu lindern, wenn die Exposition stattgefunden hat,**

Änderungsantrag 291
Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang IX – Nummer 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Informationen über vorbeugende **Maßnahmen** zur Verminderung der Luftverschmutzung und/oder der Exposition: Angabe der wichtigsten Verursachersektoren; Empfehlungen für Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen;

Geänderter Text

d) Informationen über **kurzfristige Maßnahmen und** vorbeugende **Aktionen** zur Verminderung der Luftverschmutzung und/oder der Exposition: Angabe der wichtigsten Verursachersektoren; Empfehlungen für Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen **und zur Beschränkung der Exposition;**

BEGRÜNDUNG

1. EINFÜHRUNG

Nach Angaben der Weltgesundheitsorganisation (WHO) stellt die Luftverschmutzung die größte Umweltbedrohung für die menschliche Gesundheit³ dar und verursacht allein in der EU schätzungsweise 300 000 vorzeitige Todesfälle pro Jahr. Die Europäische Umweltagentur (EUA) hat die gesundheitsschädlichsten Schadstoffe in Europa als Feinstaub (PM), Stickstoffdioxid (NO₂) und bodennahes Ozon (O₃) ermittelt. Feinstaub (PM_{2.5}) allein war im Jahr 2020 für 238 000 vorzeitige Todesfälle in der EU-27 verantwortlich.

Wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, dass es keine sichere Schwelle für die Exposition gegenüber Schadstoffen gibt. Diese Stoffe können erhebliche Auswirkungen auf unsere Gesundheit haben, zu schwächenden Krankheiten führen und Zustände wie Asthma, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronisch obstruktive Lungenerkrankung, Lungenentzündung, Schlaganfall, Diabetes, Lungenkrebs und Demenz verursachen. Obwohl jeder Mensch von der Luftverschmutzung betroffen ist, sind bestimmte Gruppen besonders empfindlich und anfällig und haben ein höheres Risiko, gesundheitliche Beeinträchtigungen zu erleiden, z. B. Menschen mit bestimmten Vorerkrankungen, Schwangere, Neugeborene, Kinder, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen oder Menschen, die in Armut leben.

Die Luftverschmutzung hat auch erhebliche Auswirkungen auf terrestrische und aquatische Ökosysteme. Säureablagerungen, die aus SO₂- und NO_x-Emissionen resultieren, können zur Versauerung von Boden und Wasser führen, was sich negativ auf das Pflanzenwachstum und das Leben im Wasser auswirken kann. Erhöhte O₃-Werte können landwirtschaftliche Kulturen, Wälder und Pflanzen schädigen, indem sie die Wachstumsraten und Erträge verringern und die biologische Vielfalt und die Ökosystemleistungen beeinträchtigen. Verschmutzung kann auch zu Eutrophierung führen, wenn überschüssige Nährstoffe wie Stickstoff und Phosphor in der Luft oder im Wasser zu übermäßigem Algenwachstum führen und die Verfügbarkeit von Sauerstoff verringern.

Luftschadstoffe stammen aus einem breiten Spektrum von Quellen, die anthropogenen, natürlichen oder gemischten Ursprungs sind. Emissionen aus menschlichen Tätigkeiten sind die Hauptquellen der Luftverschmutzung in Europa und werden von einer Vielzahl von Sektoren in der gesamten Wirtschaft erzeugt: Feinstaub wird hauptsächlich durch Heizung, Industrie und Verkehr emittiert; Stickstoffoxide (NO_x) und NO₂ werden durch den Verkehr und die Energieerzeugung emittiert; der größte Teil der Schwefeloxidemissionen (SO_x) stammt aus der Energieerzeugung und dem nicht straßengebundenen Verkehr; fast alle Ammoniakemissionen (NH₃) stammen aus der Landwirtschaft. Der Verkehrssektor ist einer der Hauptverursacher der Luftverschmutzung, insbesondere in städtischen Gebieten.

Obwohl die Emissionen aller wichtigen Schadstoffe in der EU-27 mit Ausnahme von NH₃ rückläufig sind, stellt die Luftverschmutzung immer noch eine erhebliche Belastung dar, und die meisten europäischen Städte überschreiten die von der WHO empfohlenen Grenzwerte für die menschliche Gesundheit. Nach Angaben der EUA werden im Jahr 2020 96 % der städtischen Bevölkerung in der EU PM_{2.5}-Konzentrationen über den WHO-Leitlinien

³ Globale WHO-Luftqualitätsrichtlinien, Weltgesundheitsorganisation, 2021

ausgesetzt sein, 95 % für O₃ und 89 % für NO₂⁴.

2. LUFTQUALITÄT UND EU-POLITIK

Die EU hat eine lange Tradition bei der Umsetzung von Rechtsvorschriften zur Luftqualität. Beginnend mit der ersten Richtlinie über die Luftqualität im Jahr 1980 hat die EU im Laufe der Jahre immer wieder neue und strengere Rechtsvorschriften eingeführt.

Der derzeitige politische Rahmen der EU für die Luftqualität basiert auf drei Hauptsäulen. Die erste besteht aus den Richtlinien über die Luftqualität (AAQ-Richtlinien)⁵, in denen Luftqualitätsnormen festgelegt und gemeinsame Methoden für die Überwachung und Beurteilung der Luftqualität definiert werden. Die zweite Säule umfasst die Richtlinie über die Verringerung der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe (NEC-Richtlinie)⁶, die den Mitgliedstaaten (MS) verbindliche Ziele für die Verringerung der Emissionen der wichtigsten Schadstoffe und ihrer Vorläufersubstanzen vorgibt. Die dritte Säule umfasst mehrere EU-Rechtsakte zur Regelung der Luftverschmutzung aus bestimmten Quellen in Sektoren wie Straßenverkehr, Industrie oder Hausbrand⁷.

Im Rahmen des Europäischen Green Deals wurde 2021 der Aktionsplan zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung vorgestellt, der eine Reihe von Maßnahmen zur Verringerung der Umweltverschmutzung in der gesamten EU, einschließlich Luft, Wasser und Boden, umfasst. Der Plan zielt darauf ab, strengere Grenzwerte für die Umweltverschmutzung festzulegen, sauberere Technologien zu fördern und einen Rahmen zu schaffen, um die Herausforderungen der Umweltverschmutzung auf koordinierte und integrierte Weise anzugehen. Sie konzentriert sich auch auf die Verringerung der Schadstoffbelastung und ihrer Auswirkungen auf die Ökosysteme und legt Ziele für 2030 fest, wie z. B. die Verringerung der gesundheitlichen Auswirkungen (vorzeitige Todesfälle) der Luftverschmutzung um mehr als 55 % und die Verringerung der Ökosysteme in der EU, in denen die Luftverschmutzung die biologische Vielfalt gefährdet, um 25 %.

Die Überarbeitung der Luftqualitätsrichtlinien ist eine der wichtigsten Maßnahmen des Aktionsplans „Null Verschmutzung“.

3. ÜBERARBEITUNG DER RICHTLINIEN ÜBER DIE LUFTQUALITÄT

⁴ Der Zustand der Luftqualität in Europa 2022, EUA, 2022.

⁵ Richtlinie 2008/50/EG vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa und Richtlinie 2004/107/EG vom 15. Dezember 2004 über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft

⁶ Richtlinie (EU) 2016/2284 vom 14. Dezember 2016 über die Verringerung der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG

⁷ Einschließlich der Richtlinien 2010/75/EU (über Industrieemissionen), 2015/2193/EU (über mittelgroße Feuerungsanlagen), 98/70/EG (über die Qualität von Kraftstoffen), 2016/802/EU (über den Schwefelgehalt flüssiger Kraftstoffe), 2009/125/EG (über die umweltgerechte Gestaltung) sowie der Verordnungen (EG) Nr. 443/2009 und 510/2011 (über Emissionsnormen für Fahrzeuge), der Verordnungen (EU) 2016/427, (EU) 2016/646 und (EU) 2017/1154 (über Emissionen im realen Fahrbetrieb) und der Verordnung (EU) 2016/1628 (über mobile Maschinen und Geräte)

Die aktuellen AAQ-Richtlinien basieren auf Luftqualitätsstandards, die 15 bis 20 Jahre alt sind. Der Berichterstatter begrüßt den rechtzeitigen Vorschlag der Europäischen Kommission (EK) zur Überarbeitung der Luftqualitätsrichtlinien, der eine wesentliche Verbesserung gegenüber den derzeitigen Richtlinien darstellt und einige der Ergebnisse der Eignungsprüfung der Richtlinien über die Luftqualität⁸ sowie einige der vom Europäischen Parlament in der EntschlieÙung zur Umsetzung der Richtlinien über die Luftqualität⁹ erhobenen Forderungen berücksichtigt.

Der Berichterstatter ist der Ansicht, dass der Vorschlag der Europäischen Kommission einige positive Aspekte aufweist, wie die Zusammenlegung der beiden Richtlinien zu einer einzigen, um die Vorschriften zu verdeutlichen und zu vereinfachen, die Einführung eines Mechanismus zur regelmäßigen Überprüfung der Luftqualitätsnormen im Einklang mit den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen, die Einrichtung von Überwachungs-Superstandorten zur Kontrolle „neu auftretender“ Schadstoffe oder die Einführung neuer Bestimmungen über den Zugang zu Gerichten und Entschädigungen.

Die derzeitige Überarbeitung der Luftqualitätsrichtlinien stellt eine einmalige Gelegenheit für die öffentliche Gesundheit und die Gesundheit des Planeten dar, weshalb der Berichterstatter Änderungen in einigen Schlüsselbereichen vorschlägt, um das Anspruchsniveau zu erhöhen und dem Vorschlag mehr Nachdruck zu verleihen.

3.1. Zielvorgabe

Die WHO hat ihre neuen Leitlinien über die Luftqualität im Jahr 2021¹⁰ veröffentlicht, nachdem sie die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse über die gesundheitlichen Auswirkungen der Luftverschmutzung systematisch überprüft hatte. Laut der Folgenabschätzung, die dem EG-Vorschlag beiliegt, würde sich der Nettonutzen einer Angleichung der EU-Grenzwerte an die aktuellen Leitlinien über die Luftqualität der WHO auf mehr als 38 Mrd. EUR belaufen, und die entsprechenden Minderungskosten werden auf 7 Mrd. EUR im Jahr 2030 geschätzt. Luftverschmutzung ist eine der wichtigsten Ursachen für Krebs, insbesondere für Lungenkrebs. Strengere Luftqualitätsnormen würden auch zur Erreichung der Ziele des im Dezember 2021 veröffentlichten europäischen Plans zur Krebsbekämpfung¹¹ beitragen.

Aus diesen Gründen schlägt die Berichterstatterin eine vollständige Angleichung der EU-Grenzwerte an die Luftqualitätsleitlinien der WHO 2021 bis 2030 vor. Der Text wird auch durch die Aufnahme ausdrücklicher Verweise auf die Resolution der UN-Generalversammlung über das Menschenrecht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt und das individuelle Recht auf eine saubere und gesunde Luft als direkte Umsetzung der EU-Grundrechtecharta gestärkt.

Obwohl der neue Mechanismus der „regelmäßigen Überprüfung“, der in Artikel 3 des

⁸ Eignungsprüfung der Luftqualitätsrichtlinien, Europäische Kommission, 2019.

⁹ EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 25. März 2021 zur Umsetzung der Luftqualitätsrichtlinien: Richtlinie 2004/107/EG und Richtlinie 2008/50/EG

¹⁰ WHO 2021

¹¹ Der europäische Plan zur Krebsbekämpfung, Europäische Kommission, 2021

Vorschlags eine Verbesserung darstellt, hält es die Berichterstatterin für wichtig, klarzustellen, dass jeder weitere Vorschlag dem „Prinzip des Nicht-Rückschritts“ entsprechen sollte, um einen Rückschritt beim Schutz der menschlichen Gesundheit in Zukunft zu vermeiden.

In Anbetracht der Tatsache, dass empfindliche Bevölkerungsgruppen und schutzbedürftige Gruppen eine unverhältnismäßig hohe Belastung tragen, hält es der Berichterstatter für wichtig, sie besser vor den Auswirkungen der Luftverschmutzung zu schützen. Aus diesem Grund wurden Informationsschwellen für SO₂, NO_x und PM hinzugefügt. Die Öffentlichkeit sollte über die Luftverschmutzung, die sie betreffen könnte, informiert werden, damit sie Maßnahmen zum eigenen Schutz ergreifen kann, bevor die Alarmschwellen, die die Behörden zu dringenden Maßnahmen verpflichten, aktiviert werden.

3.2. Bewertung der Luftverschmutzung

Schlechte Luftqualität ist ein Faktor, der zu gesundheitlichen Ungleichheit beiträgt und damit die Gleichheit innerhalb und zwischen den Mitgliedstaaten gefährdet. Um gleichen Schutz für alle sicherzustellen, ist es wichtig, dass die Luftqualität an den geeigneten Orten und von allen Emissionsquellen aus gemessen wird. Der EG-Vorschlag sieht vor, den Indikator für die durchschnittliche Exposition (AEI) anhand einer sehr geringen Anzahl von Probenahmestellen zu ermitteln, die auf städtischen Hintergrundstandorten basieren, was zu einer Schätzung der Exposition führen würde, die die tatsächliche Exposition der Einwohner nicht widerspiegelt. Aus diesem Grund schlägt der Berichterstatter vor, die Definitionen der Überwachungsstellen im Einklang mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen zu verbessern und zu klären, einschließlich neuer Definitionen für „Verkehrsstandort“, „Industriestandort“ und „Wohnstandort“, und die Bewertung des AEI an allen Probenahmestellen vorzuschreiben.

Der Berichterstatter schlägt außerdem vor, ein kleineres geografisches Gebiet für die Bewertung der AEI und die Verpflichtung zur Verringerung der durchschnittlichen Exposition festzulegen. Die derzeit vorgeschlagene NUTS 1 ist zu groß, um relevante Expositionsunterschiede zu erkennen. Die Festlegung der Bewertung auf NUTS-2- statt auf NUTS-1-Ebene würde die Wahrscheinlichkeit verringern, dass erhebliche Teile der Bevölkerung immer noch Werten nahe dem Grenzwert ausgesetzt sind, selbst wenn die Ziele der Expositionsreduzierung erreicht werden. Die NUTS-2-Gebiete entsprechen den Verwaltungsgebieten in den Mitgliedstaaten, was den Behörden die Einhaltung der Verpflichtung zur Verringerung der durchschnittlichen Exposition erleichtern würde.

3.3. Luftqualitätspläne und Durchsetzung

Luftqualitätspläne (AQP) sind der Eckpfeiler der AAQ-Richtlinie, da sie der Schlüssel zur Einhaltung und Durchsetzung sind. Die Luftqualitätspläne müssen erstellt und aktualisiert werden, um die Luftqualität in den Gebieten zu verbessern, in denen Überschreitungen auftreten. Der aktuelle Vorschlag sieht außerdem vor, dass die Mitgliedstaaten vor 2030 einen AQP erstellen müssen, in dem Maßnahmen und Strategien zur Einhaltung der neuen Luftqualitätsnormen festgelegt werden.

Der Berichterstatter hält es für notwendig, die Unterscheidung zwischen Plänen zu klären, die vor oder nach der Frist für die Erreichung der Luftqualitätsnormen angenommen werden müssen, weshalb eine Definition des „vorbereitenden Luftqualitätsplans“ vorgeschlagen

wurde. Der Berichterstatter schlägt außerdem vor, ein früheres Umsetzungsdatum für die Bestimmungen zur Annahme von vorbereitenden Luftreinhalteplänen einzuführen. Diese Änderung würde es den Mitgliedstaaten ermöglichen, ihre Ressourcen rationeller zu nutzen und frühzeitig mit der Umsetzung von Maßnahmen zu beginnen, um die neuen Luftqualitätsnormen bis spätestens 2030 zu erfüllen.

Der Berichterstatter hält es für notwendig, Änderungen an Artikel 19 und Anhang VIII über AQPs vorzunehmen, um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden die potenziellen Auswirkungen aller relevanten Maßnahmen zur Verringerung der Luftverschmutzung prüfen und bewerten und nicht nur einige wenige Maßnahmen, die ohne wissenschaftliche Beweise bereits im Voraus ausgewählt worden sind. Die vorgeschlagenen Änderungen würden die zuständigen Behörden verpflichten, alle wirksamen Maßnahmen zur Verringerung der Luftverschmutzung in Betracht zu ziehen und dabei das Subsidiaritätsprinzip zu beachten.

3.4. Unterrichtung der Öffentlichkeit

Wie der Europäische Rechnungshof¹² berichtet, sind die öffentlichen Informationen über die Luftqualität in der EU spärlich, unklar und schwer zu finden. Es gibt beträchtliche Unterschiede in der Gestaltung der Luftqualitätsindizes in Europa, was zu abweichenden Bewertungen für dieselben Luftqualitätsniveaus und damit zu einer geringeren Glaubwürdigkeit führt. Vor diesem Hintergrund hält es der Berichterstatter für notwendig, in die Luftqualitätsrichtlinie eine Anforderung aufzunehmen, die die Harmonisierung der Luftqualitätsindizes in allen Mitgliedstaaten sicherstellt.

¹² Luftverschmutzung: Unsere Gesundheit immer noch unzureichend geschützt, Sonderbericht 23/2018, Europäischer Rechnungshof, 2018

ANLAGE: LISTE DER ORGANISATIONEN UND PERSONEN, VON DENEN DER BERICHTERSTATTER BEITRÄGE ERHALTEN HAT

Die folgende Liste wurde auf rein freiwilliger Basis unter der ausschließlichen Verantwortung des Berichterstatters erstellt. Der Berichtersteller hat im Zuge der Vorbereitung des Entwurfs eines Berichts Informationen von den folgenden Einrichtungen und Personen erhalten:

Einrichtung und/oder Person
Air Pollution & Climate Secretariat (AirClim)
All Policies for a Healthy Europe Coalition
Association Internationale de la Mutualité (AIM)
Belgian Federation of Independent Health Insurance Funds (MLOZ)
Clean Air Fund
ClientEarth
Ecologistas en Acción
Eurocities
European Cancer Patient Coalition
Europäische Kommission, GD Umwelt
Europäische Umweltagentur (EEA)
Europäisches Umweltbüro
European Federation for Transport and Environment (T&E)
European Federation of Allergy and Airways Diseases Patients' Associations (EFA)
Europäische Allianz für öffentliche Gesundheit (EPHA)
European Respiratory Society (ERS)
Exodraft
Generalidad de Cataluña
Health and Environment Alliance (HEAL)
International Society for Environmental Epidemiology (ISEE)
ISGlobal
Ministerium für den ökologischen Wandel und die demografische Herausforderung Spaniens (MITECO)
Ständige Vertretung Spaniens bei der EU
Region Lombardei
Europäische Ärztevereinigung (CPME)
Suez
Weltgesundheitsorganisation (WHO)

MINDERHEITENANSICHT

MEPs Gianna GANCIA, Rosanna CONTE, Gianantonio DA RE, Elisabetta DE BLASIS, Pietro FIOCCHI, Danilo Oscar LANCINI, Matteo ADINOLFI, Fulvio MARTUSCIELLO, Aldo PATRICIELLO, Francesca PEPPUCCI, Maria Veronica ROSSI, Massimiliano SALINI, Silvia SARDONE, Annalisa TARDINO.

Minderheitenansicht gemäß Artikel 55 Absatz 4 der Geschäftsordnung

Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über Luftqualität und saubere Luft für Europa (Neufassung)

Auch wenn wir das Ziel einer Verbesserung der Luftqualität uneingeschränkt teilen, ist es von größter Bedeutung, dass sich die Verringerung der Luftschadstoffe an einem realistischen und pragmatischen Ansatz orientiert.

Der Vorschlag der Kommission beruht auf einer Folgenabschätzung mit strukturellen Fehlern, die sich auf die Erreichbarkeit der vorgeschlagenen Werte auswirken. Dies ist auf die Heranziehung von Simulationsmodellen zurückzuführen, bei denen die von den Probenahmestellen 2020 bereitgestellten tatsächlichen Werte zu niedrig angesetzt sind. Deshalb wäre die vom Berichterstatter vorgeschlagene Senkung der Werte selbst bei Anwendung der besten verfügbaren Technologien nicht erreichbar und würde eine drastische Verringerung wichtiger Wirtschaftstätigkeiten erfordern. Darüber hinaus wäre der in der Richtlinie vorgesehene Zeitplan realistischer, wenn der Termin für die erste Überprüfung mindestens auf 2030 und das Datum des Inkrafttretens der neuen Werte auf 2040 verschoben würden.

Zudem geben zahlreiche weitere Elemente Anlass zu erheblichen Bedenken. Dies gilt insbesondere für die nur einmalige Beibehaltung des Grenzwertes für fünf Jahre, bezüglich der möglichen Verschiebung der Frist in Artikel 18 und der Einführung der Vermutung eines ohne Kausalzusammenhang verursachten Schadens, indem die Beweislast für die nicht bestehende Kausalität gemäß Artikel 28 auf die zuständige Behörde verlagert wird.

27.6.2023

ANLAGE: SCHREIBEN DES RECHTSAUSSCHUSSES

Herrn
Pascal Canfin
Vorsitzender
Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
BRÜSSEL

Betrifft: Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Luftqualität und saubere Luft für Europa (Neufassung) (COM(2022)0542 – C9-0364/2022 – 2022/0347(COD))

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Rechtsausschuss hat den vorstehend genannten Vorschlag gemäß Artikel 110 der Geschäftsordnung des Parlaments („Neufassung“) geprüft.

Absatz 3 dieses Artikels hat folgenden Wortlaut:

„Ist der für Rechtsfragen zuständige Ausschuss der Auffassung, dass der Vorschlag keine anderen inhaltlichen Änderungen bewirkt als diejenigen, die darin als solche ausgewiesen sind, unterrichtet er den in der Sache zuständigen Ausschuss darüber.

In diesem Falle sind – über die in den Artikeln 180 und 181 festgelegten Bedingungen hinaus – Änderungsanträge im in der Sache zuständigen Ausschuss nur dann zulässig, wenn sie Teile des Vorschlags betreffen, die Änderungen enthalten.

Änderungsanträge zu den Teilen, die in dem Vorschlag unverändert geblieben sind, können jedoch ausnahmsweise und von Fall zu Fall vom Vorsitz des in der Sache zuständigen Ausschusses akzeptiert werden, wenn er der Auffassung ist, dass zwingende Gründe der internen Logik des Textes oder der untrennbaren Verbindung mit anderen zulässigen Änderungsanträgen dies erfordern. Diese Gründe müssen in einer schriftlichen Begründung der Änderungsanträge angegeben werden.“

Entsprechend der diesem Schreiben beigefügten Stellungnahme der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, die den Vorschlag für eine Neufassung geprüft hat, und im Einklang mit den Empfehlungen des Berichterstatters vertritt der Rechtsausschuss die Ansicht, dass dieser Vorschlag keine anderen inhaltlichen Änderungen enthält als diejenigen, die als solche ausgewiesen sind, und dass der Vorschlag in Bezug auf die Kodifizierung der unveränderten Bestimmungen des vorangegangenen Rechtsakts zusammen mit diesen inhaltlichen Änderungen eine reine Kodifizierung des bestehenden Rechtstexts ohne inhaltliche Änderungen darstellt.

Daher hat der Rechtsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Juni 2023 einstimmig beschlossen¹³, zu empfehlen, dass der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit als federführender Ausschuss die Arbeit an dem genannten Vorschlag gemäß Artikel 110 GO fortsetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Adrián Vázquez Lázara

Anlage: Stellungnahme der beratenden Gruppe

¹³ Bei der Schlussabstimmung waren anwesend: Adrián Vázquez Lázara (Vorsitzender), Sergey Lagodinsky (Stellvertretender Vorsitzender), Marion Walsmann (Stellvertretende Vorsitzende), Lara Wolters (Stellvertretende Vorsitzende), Raffaele Stancanelli (Stellvertretender Vorsitzender), François Alfonsi (für Marie Toussaint gemäß Artikel 209 Absatz 7), Isabel Carvalhais (für Maria Manuel Leitão Marques gemäß Artikel 209 Absatz 7), Ilana Cicurel, Angel Dzhambazki, Pierre Karleskind, Gilles Lebreton, Karen Melchior, Luděk Niedermayer (für Jiří Pospíšil gemäß Artikel 209 Absatz 7), Emil Radev, René Repasi, Javier Zarzalejos.

**ANLAGE: STELLUNGNAHME DER BERATENDEN GRUPPE DES
JURISTISCHEN DIENSTES DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS, DES RATES
UND DER KOMMISSION**



BERATENDE GRUPPE
DER JURISTISCHEN DIENSTE

Brüssel, 7. Juni 2023

**STELLUNGNAHME
FÜR DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT
DEN RAT
DIE KOMMISSION**

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über
Luftqualität und saubere Luft für Europa (Neufassung)
COM(2022)0542 vom 26.10.2022 – 2022/0347(COD)**

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten, insbesondere deren Nummer 9, hat die beratende Gruppe, die sich aus den jeweiligen Juristischen Diensten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zusammensetzt, am 4. und 12. April 2023 Sitzungen abgehalten, in denen der genannte von der Kommission vorgelegte Vorschlag geprüft wurde.

Bei der im Rahmen dieser Sitzungen¹⁴ vorgenommenen Prüfung des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Neufassung der Richtlinie 2004/107/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft und der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa hat die beratende Gruppe übereinstimmend Folgendes festgestellt:

1. Die folgenden Textteile hätten mit dem grauen Hintergrund markiert werden müssen, mit dem inhaltliche Änderungen üblicherweise gekennzeichnet werden:
 - in Erwägungsgrund 9 die Ersetzung des Begriffs „Modellierungstechniken“ durch den Begriff „Modellierungsanwendungen“,
 - der gesamte Wortlaut von Erwägungsgrund 29 der Richtlinie 2008/50/EG,
 - der gesamte Wortlaut von Erwägungsgrund 25 der Richtlinie 2008/50/EG,
 - in Artikel 4 Nummer 26 die Streichung der Textpassage „der nicht überschritten werden

¹⁴ Die beratende Gruppe hat bei ihrer Prüfung die englische Fassung des Vorschlags, d. h. die Originalfassung des Textes, zugrunde gelegt.

darf“,

- in Artikel 4 Nummer 31 die Streichung der Textpassage „aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse festgelegter“,
- in Artikel 4 Nummer 32 die Hinzufügung der Worte „und gefährdete“,
- in Artikel 9 Absatz 5 die Streichung der Textpassage „und die Anzahl der Probenahmestellen“,
- in Artikel 9 Absatz 6 die Streichung des Wortes „oder“,
- in Artikel 11 Absatz 1 die Streichung der Wörter „und Kriterien“,
- in Artikel 13 Absatz 2 die Hinzufügung der Worte „gemäß Anhang I Abschnitt 2 Buchstabe B“,
- in Artikel 13 Absatz 5 die Streichung der Wörter „für PM 2,5“,
- in Artikel 13 Absatz 6 die Streichung der Worte „shall apply“ [betrifft nicht die deutsche Fassung],
- in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a die Ersetzung der Bezugnahme auf Artikel 23 durch eine Bezugnahme auf Artikel 19 Absatz 4 und die Hinzufügung der Textpassage „der die in Artikel 19 Absätze 5 bis 7 aufgeführten Anforderungen erfüllt“,
- in Artikel 19 Absatz 5 Unterabsatz 4 die Streichung der Textpassagen „oder durchgeführt“ und „und führen sie durch“ sowie die Hinzufügung der Wörter „oder Luftqualitätsnormen“,
- in Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 1 die Hinzufügung der Wörter „für Ozon“,
- in Artikel 23 Absatz 2 einleitender Teil die Streichung des Wortes „neun“,
- in Artikel 23 Absatz 3 die Streichung des Wortes „vorläufige“.

2. Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2008/50/EG hätte in dem Entwurf der Neufassung Berücksichtigung finden müssen. Die vorgeschlagene Streichung dieses Absatzes hätte als formale Anpassung ausgewiesen werden müssen.

3. Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2008/50/EG hätte in dem Entwurf der Neufassung Berücksichtigung finden müssen. Die vorgeschlagene Streichung dieser Absätze hätte als inhaltliche Änderung ausgewiesen werden müssen.

Aufgrund dieser Prüfung konnte die beratende Gruppe somit übereinstimmend feststellen, dass der Vorschlag keine inhaltlichen Änderungen außer denjenigen enthält, die als solche ausgewiesen sind. In Bezug auf die Kodifizierung der unveränderten Bestimmungen des bisherigen Rechtsakts mit jenen inhaltlichen Änderungen kam die beratende Gruppe außerdem zu dem Schluss, dass sich der Vorschlag auf eine reine Kodifizierung ohne inhaltliche Änderungen des bestehenden Rechtstexts beschränkt.

F. DREXLER
Rechtsberater

E. FINNEGAN
Rechtsberater

D. CALLEJA CRESPO
Generaldirektor

25.5.2023

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR VERKEHR UND TOURISMUS

für den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Luftqualität und saubere Luft für Europa (Neufassung)
(COM(2022)0542 – C9-0364/2022 – 2022/0347(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Vera Tax

KURZE BEGRÜNDUNG

Alle Menschen haben das Recht, saubere Luft zu atmen. Die Luftverschmutzung ist eine der schwerwiegendsten Formen der Verschmutzung, da sie häufig über lange Zeit hinweg besteht und verheerende langfristige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt und die Gesellschaft insgesamt hat.

Luftverschmutzung ist immer noch die häufigste umweltbedingte Ursache für vorzeitige Todesfälle in der Europäischen Union. Jedes Jahr sterben etwa 300 000 Menschen vorzeitig infolge von Luftverschmutzung, und viele weitere sind von zahlreichen nicht übertragbaren Krankheiten, darunter Asthma, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronisch obstruktive Lungenerkrankungen und Lungenkrebs, betroffen. Frauen, Kinder, ältere Menschen, Bewohner stark verschmutzter Gebiete und Arbeitnehmer, die im Alltag einem hohen Maß an Verschmutzung ausgesetzt sind, nicht zuletzt im Verkehr, sind besonders stark betroffen.

Als eine der Hauptursachen der Luftverschmutzung spielt der Verkehr eine besonders wichtige Rolle bei den Bemühungen der Union um eine Verbesserung der Luftqualität. Der Übergang zu emissionsfreien Technologien, Fahrzeugen und Kraftstoffen ist unerlässlich, um die verkehrsbedingten Emissionen und die Konzentration von Luftschadstoffen, insbesondere in städtischen Gebieten und an Häfen, zu verringern.

Ein Wandel ist möglich. Um die gesellschaftlichen und industriellen Veränderungen herbeizuführen, die für eine spürbare Verringerung und Beseitigung der Luftverschmutzung vonnöten sind, werden politischer Wille, Investitionen und wirksame politische Maßnahmen benötigt.

Der Europäischen Union ist es gelungen, die Konzentration von Luftschadstoffen im Laufe der letzten beiden Jahrzehnte zu verringern. Eine kontinuierliche und verbesserte Verringerung der Luftverschmutzung kommt dem Wohlergehen von Mensch und Umwelt zugute und wirkt sich positiv auf die Gesellschaft aus, sodass die Vorteile die damit verbundenen Kosten bei Weitem überwiegen. Seit dem Jahr 2000 sind die Luftschadstoffemissionen in der EU dank der Rechtsvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten erheblich zurückgegangen, während das

verzeichnete BIP um etwa 30 % gestiegen ist. Der Union ist es somit gelungen, die Verringerung der Luftverschmutzung und das Wirtschaftswachstum zu entkoppeln.

Obwohl die ergriffenen Maßnahmen zu einer Verringerung der Gesamtemissionen geführt haben, kommt es nach wie vor zu weitreichenden und anhaltenden Überschreitungen bei einigen der schädlichsten Schadstoffe. Daher müssen die wichtigsten politischen Instrumente der EU-Luftqualität, nämlich die Luftqualitätsrichtlinien, überarbeitet und aktualisiert werden.

Bei der von der Kommission durchgeführten Eignungsprüfung der Luftqualitätsrichtlinien von 2019 wurde eine Reihe von Mängeln festgestellt, die verhindern, dass das Potenzial der Richtlinien zur Erreichung der angestrebten Ergebnisse voll ausgeschöpft werden kann. Um die wesentlichen Schwachstellen dieser politischen Instrumente zu beheben, wird mit der derzeitigen Überarbeitung daher Folgendes angestrebt:

- a) Vereinfachung der Rechtsvorschriften durch Zusammenführung der beiden Richtlinien zu einer Richtlinie,
- b) stärkere Angleichung der Luftqualitätsnormen der EU an die jüngsten Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation und
- c) Verbesserung des Rechtsrahmens, insbesondere in Bezug auf die Beurteilung und Überwachung der Luftqualität, die Governance und Durchsetzung sowie Sanktionen, die Unterrichtung der Öffentlichkeit und den Zugang zu Gerichten und Schadenersatz.

Die Verfasserin der Stellungnahme begrüßt diese dringend erforderliche systemische Aktualisierung der Luftqualitätsrichtlinien, nicht zuletzt, da mit der anhaltenden Entwicklung hin zu einer zunehmenden Verstärkung in allen Mitgliedstaaten das Risiko einhergeht, dass es aufgrund der Zunahme des Verkehrs und der industriellen Produktion zu einer noch größeren Luftverschmutzung kommt. Die Überarbeitung der Luftqualitätsrichtlinien wird nur dann erfolgreich sein, wenn sie eng mit den Zielen des europäischen Grünen Deals und des Null-Schadstoff-Aktionsplans sowie mit laufenden und geplanten Maßnahmen zur Verbesserung der Nachhaltigkeit und Ökologisierung des Verkehrs verknüpft wird. Zu diesem Zweck wird eine Reihe von Änderungen vorgeschlagen, mit denen diese Aspekte der neuen Richtlinie gestärkt werden sollen, insbesondere im Zusammenhang mit verkehrsbezogenen Maßnahmen.

Dazu gehört auch die Stärkung der verkehrsbezogenen Elemente, die von den Mitgliedstaaten in ihre Luftqualitätspläne zur Verbesserung der Luftqualität aufgenommen werden. Insbesondere wenn der Verkehr zu den Ursachen der Emissionen gehört, die für die Verschmutzung verantwortlich sind, müssen Informationen über die Luftverschmutzung aufgeschlüsselt und für die einzelnen Verkehrsträger angegeben werden.

Die Mitgliedstaaten werden ferner verpflichtet, über alle Maßnahmen zur Verringerung der Luftverschmutzung Bericht zu erstatten, die sich aus der Verringerung der Emissionen aus dem Straßen-, See- und Luftverkehr durch die Nutzung alternativer Kraftstoffe und den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe sowie aus der Nutzung wirtschaftlicher Anreize zur Beschleunigung ihrer Einführung ergeben.

Darüber hinaus sind Informationen über alle Maßnahmen bereitzustellen, die zur Verringerung der Luftverschmutzung in Hotspots, unter anderem an Häfen, ergriffen werden. Dazu gehören

insbesondere der Aufbau einer landseitigen Stromversorgungsinfrastruktur für Schiffe am Liegeplatz und Maßnahmen zum besseren Schutz der Gesundheit von Arbeitnehmern, die in ihrem Beruf einem gesundheitsschädlichen Maß an Luftverschmutzung ausgesetzt sind. Vorzulegen sind auch Informationen über bestehende und geplante emissionsfreie Zonen und Daten, die für die in den Plänen für nachhaltige städtische Mobilität vorgesehene Verringerung der Emissionen und Schadstoffkonzentrationen relevant sind.

Die Verfasserin der Stellungnahme erachtet es als erforderlich, die Funktionsweise der Probenahmestellen für Luftschadstoffe zu verbessern, insbesondere an Standorten, an denen die Schadstoffwerte überwiegend durch die Konzentration der Emissionen aus dem Verkehr auf naheliegenden Straßen bestimmt werden.

Zudem ist es wichtig, sicherzustellen, dass die erhobenen Informationen über die Luftverschmutzung hinreichend repräsentativ und unionsweit vergleichbar sind. Daher sollte die Kommission Leitlinien und Muster für den Inhalt, die Struktur und das Format der Luftqualitätsindizes der Mitgliedstaaten annehmen.

Um sicherzustellen, dass die Luftqualitätsrichtlinien vollständig auf die jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse über Luftschadstoffe abgestimmt sind, wird vorgeschlagen, dass die Kommission regelmäßig eine unabhängige Prüfung der wissenschaftlichen Erkenntnisse über Luftschadstoffe und ihre Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt in Auftrag gibt. Die Weltgesundheitsorganisation wird eng in dieses Verfahren eingebunden.

Schließlich ist es äußerst wichtig, dass die Bürgerinnen und Bürger in der Union die gleichen Möglichkeiten haben, auf Informationen und Daten über Luftverschmutzung zuzugreifen, und als Gruppe oder Einzelpersonen Zugang zu Gerichten haben. Es bedarf eines soliden Rahmens, der es den Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, Ansprüche auf Schadenersatz rasch geltend zu machen. Die Verfasserin der Stellungnahme begrüßt die von der Kommission vorgestellten Bedingungen für den Zugang zu Gerichten, betont jedoch, dass es sich dabei nur dann um ein wirksames und zuverlässiges Instrument handelt, wenn die Bedingungen in der Praxis im Alltag der Bürgerinnen und Bürger funktionieren.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Verkehr und Tourismus ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Im Dezember 2020 legte die Kommission ihre Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität vor, in der sie sich dafür ausspricht, die Anteile der öffentlichen Verkehrsmittel, des Fußgänger- und Radverkehrs sowie der automatisierten, vernetzten und multimodalen Mobilität zu erhöhen, um die verkehrsbedingte Umweltverschmutzung und Verkehrsüberlastung, insbesondere in Städten, erheblich zu verringern und die Gesundheit und das Wohlergehen der Bürger zu verbessern.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) In der im Jahr 2005 vor der Vorlage der derzeitigen Luftqualitätsrichtlinie erstellten Folgenabschätzung bezifferte die Kommission die direkten Kosten für die Einhaltung der vorgeschlagenen Richtlinie auf jährlich 5-8 Mrd. EUR und schätzte die in Geld ausgedrückten gesundheitlichen Vorteile auf jährlich 37-119 Mrd. EUR für das Jahr 2020, woraus sich der Schluss ziehen lässt, dass die

Vorteile der Luftqualitätspolitik gegenüber den Umsetzungskosten bei Weitem überwiegen.

Änderungsantrag 3

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4**

Vorschlag der Kommission

(4) Der Null-Schadstoff-Aktionsplan enthält auch eine Vision für 2050, nach der die Luftverschmutzung auf ein Niveau gesenkt werden soll, das als nicht mehr schädlich für die Gesundheit und die natürlichen Ökosysteme gilt. Zu diesem Zweck sollte ein schrittweiser Ansatz im Hinblick auf aktuelle und künftige EU-Luftqualitätsnormen verfolgt werden, indem intermediäre Luftqualitätsnormen für das Jahr 2030 und darüber hinaus festgelegt werden und eine ***Perspektive für die Angleichung*** an die Luftqualitätsleitlinien der WHO ***bis spätestens 2050 entwickelt*** wird, die auf einem Mechanismus zur regelmäßigen Überprüfung beruht, um den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung zu tragen. Angesichts des Zusammenhangs zwischen der Verringerung der Umweltverschmutzung und der Dekarbonisierung sollte das langfristige Null-Schadstoff-Ziel parallel zur Verringerung der Treibhausgasemissionen gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴² verfolgt werden.

Geänderter Text

(4) Der Null-Schadstoff-Aktionsplan enthält auch eine Vision für 2050, nach der die Luftverschmutzung auf ein Niveau gesenkt werden soll, das als nicht mehr schädlich für die Gesundheit und die natürlichen Ökosysteme gilt. Zu diesem Zweck sollte ein schrittweiser Ansatz im Hinblick auf aktuelle und künftige EU-Luftqualitätsnormen verfolgt werden, indem intermediäre Luftqualitätsnormen für das Jahr 2030 und darüber hinaus festgelegt werden und ***so rasch wie möglich, spätestens jedoch bis 2050, eine vollständige Angleichung der EU-Luftqualitätsnormen*** an die Luftqualitätsleitlinien der WHO ***sichergestellt*** wird, die auf einem Mechanismus zur regelmäßigen Überprüfung beruht, um den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung zu tragen. ***Da die Verkehrsemissionen die Hauptursache für die Luftverschmutzung in städtischen Gebieten und Küstengebieten sind, sowie angesichts des Zusammenhangs zwischen der Verringerung der Umweltverschmutzung und der Dekarbonisierung sollte das langfristige Null-Schadstoff-Ziel parallel zur Verringerung der Treibhausgasemissionen gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴² sowie durch die Umsetzung des Legislativpakets „Fit für 55“ und seiner relevanten Auswirkungen auf die***

Luftverschmutzung verfolgt werden.

⁴² Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

⁴² Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Im September 2021 veröffentlichte die Weltgesundheitsorganisation (WHO) neue Leitlinien für die Luftqualität, die auf einer umfassenden Synthese der wissenschaftlichen Erkenntnisse über die gesundheitlichen Auswirkungen der Luftverschmutzung beruhen. Diese Richtlinie trägt den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Notwendigkeit Rechnung, die Luftqualitätsnormen der Union vollständig an die jüngsten Leitlinien der WHO anzugleichen, um die Gesamtziele des Null-Schadstoff-Aktionsplans zu erreichen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die gesellschaftlichen Vorteile einer kontinuierlichen und verbesserten Verringerung der Luftverschmutzung

überwiegen die damit verbundenen Kosten bei weitem. Seit dem Jahr 2000 sind die Luftschadstoffemissionen in der EU dank der Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten erheblich zurückgegangen, während das verzeichnete BIP um etwa 30 % gestiegen ist. Der Union ist es somit gelungen, die Verringerung der Luftverschmutzung vom Wirtschaftswachstum zu entkoppeln^{1a}.

*^{1a} Europäische Umweltagentur, Bericht Nr. 9/2020
(<https://www.eea.europa.eu/publications/air-quality-in-europe-2020-report>)*

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Beim Ergreifen der einschlägigen Maßnahmen zur Verwirklichung des Null-Schadstoff-Ziels in Bezug auf die Luftverschmutzung auf Unionsebene und auf nationaler Ebene sollten sich die Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission vom Vorsorgeprinzip und vom Verursacherprinzip leiten lassen, die im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankert sind, sowie vom Grundsatz der Schadensvermeidung des europäischen Grünen Deals. Dabei sollten sie unter anderem Folgendem Rechnung tragen: dem Beitrag, den eine bessere Luftqualität zur öffentlichen Gesundheit, zur Qualität der Umwelt, zum Wohlergehen der Bürger, zum Wohlstand der Gesellschaft, zur Beschäftigung und zur Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft leistet; der Energiewende, der Stärkung der Energiesicherheit und der Bekämpfung der

Geänderter Text

(5) Beim Ergreifen der einschlägigen Maßnahmen zur Verwirklichung des Null-Schadstoff-Ziels in Bezug auf die Luftverschmutzung auf Unionsebene und auf nationaler Ebene sollten sich die Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission vom Vorsorgeprinzip und vom Verursacherprinzip leiten lassen, die im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankert sind, sowie vom Grundsatz der Schadensvermeidung des europäischen Grünen Deals. Dabei sollten sie unter anderem Folgendem Rechnung tragen: dem Beitrag, den eine bessere Luftqualität zur öffentlichen Gesundheit, zur Qualität der Umwelt, zum Wohlergehen der Bürger, zum Wohlstand der Gesellschaft, zur Beschäftigung und zur Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft leistet; der Energiewende, der Stärkung der Energiesicherheit und der Bekämpfung der

Energiearmut; der sicheren Lebensmittelversorgung zu erschwinglichen Preisen; der Entwicklung **nachhaltiger** und **intelligenter Mobilitäts-** und Verkehrslösungen; den Auswirkungen von Verhaltensänderungen; der Fairness und Solidarität zwischen und in den Mitgliedstaaten im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, ihre nationalen Gegebenheiten, etwa der Besonderheiten von Inseln, und der Notwendigkeit, im Laufe der Zeit Konvergenz zu erreichen; der Notwendigkeit einer fairen und sozial gerechten Gestaltung des Übergangs durch geeignete Bildungs- und Ausbildungsprogramme; den besten verfügbaren und neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen, insbesondere vom WHO veröffentlichten Erkenntnissen; der Notwendigkeit, Risiken im Zusammenhang mit der Luftverschmutzung bei Investitions- und Planungsentscheidungen zu berücksichtigen; der Kosteneffizienz und der Technologieneutralität im Hinblick auf die Verringerung von Luftschadstoffemissionen; der Verbesserung der Umweltintegrität und der Anhebung des Ambitionsniveaus im Laufe der Zeit.

durch hohe Energie- und Transportkosten verursachten Armut; der sicheren Lebensmittelversorgung zu erschwinglichen Preisen; der Entwicklung **einer nachhaltigen** und **intelligenten Mobilität** und **der Verlagerung des Verkehrs auf solche** Verkehrslösungen **sowie der entsprechenden Infrastruktur, einschließlich der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe; wirtschaftlichen Anreizen für Einzelpersonen und Unternehmen, damit diese in Fahrzeuge mit geringeren Luftverschmutzungsemissionen investieren**; den Auswirkungen von Verhaltensänderungen; der Fairness und Solidarität zwischen und in den Mitgliedstaaten im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, ihre nationalen Gegebenheiten, etwa der Besonderheiten von Inseln, und der Notwendigkeit, im Laufe der Zeit Konvergenz zu erreichen; der Notwendigkeit einer fairen und sozial gerechten Gestaltung des Übergangs durch geeignete Bildungs- und Ausbildungsprogramme, **da Geringverdiener und schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen von der Umweltverschmutzung überproportional betroffen sind**; den besten verfügbaren und neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen, insbesondere vom WHO veröffentlichten Erkenntnissen; der Notwendigkeit, Risiken im Zusammenhang mit der Luftverschmutzung^{1a} bei Investitions- und Planungsentscheidungen zu berücksichtigen; der Kosteneffizienz und der Technologieneutralität im Hinblick auf die Verringerung von Luftschadstoffemissionen; der Verbesserung der Umweltintegrität und der Anhebung des Ambitionsniveaus im Laufe der Zeit.

1a

<https://www.eea.europa.eu/publications/u>

*nequal-exposure-and-unequal-impacts
https://airqualitynews.com/health/air-
pollution-has-twice-the-impact-on-lung-
function-for-lower-income-households/
https://www.london.gov.uk/sites/default/fil
es/aether_updated_london_air_pollution_
exposure_final.pdf*

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Kommission sollte die wissenschaftlichen Erkenntnisse in Bezug auf Schadstoffe, ihre Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie die technologische Entwicklung regelmäßig überprüfen. Auf der Grundlage der Überprüfung sollte die Kommission bewerten, ob die geltenden Luftqualitätsnormen noch angemessen sind, um die Ziele dieser Richtlinie zu erreichen. Die erste Überprüfung sollte bis zum 31. Dezember 2028 durchgeführt werden, um zu bewerten, ob die Luftqualitätsnormen auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Informationen aktualisiert werden müssen.

Geänderter Text

(7) Die Kommission sollte die wissenschaftlichen Erkenntnisse in Bezug auf Schadstoffe, ihre Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie die technologische Entwicklung regelmäßig überprüfen. Auf der Grundlage der Überprüfung sollte die Kommission bewerten, ob die geltenden Luftqualitätsnormen noch angemessen sind, um die Ziele dieser Richtlinie zu erreichen. Die erste Überprüfung sollte bis zum 31. Dezember 2028 durchgeführt werden, um zu bewerten, ob die Luftqualitätsnormen auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Informationen aktualisiert werden müssen. ***Bei der Bewertung sollten die jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse über zunehmend besorgniserregende Schadstoffe berücksichtigt werden, und es sollte geprüft werden, ob Luftqualitätsnormen für diese Schadstoffe in die Verordnung aufgenommen werden sollten.***

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Für die Beurteilung der Luftqualität sollte ein einheitlicher Ansatz gelten, nach dem gemeinsame Beurteilungskriterien angewendet werden. Bei der Beurteilung der Luftqualität sollte der Größe der der Luftverschmutzung ausgesetzten Bevölkerung und Ökosysteme Rechnung getragen werden. Daher sollte das Hoheitsgebiet der einzelnen Mitgliedstaaten in Gebiete aufgeteilt werden, die der Bevölkerungsdichte entsprechen.

Geänderter Text

(8) Für die Beurteilung der Luftqualität sollte ein einheitlicher Ansatz gelten, nach dem gemeinsame Beurteilungskriterien angewendet werden. Bei der Beurteilung der Luftqualität sollte der Größe der der Luftverschmutzung ausgesetzten Bevölkerung und Ökosysteme Rechnung getragen werden. Daher sollte das Hoheitsgebiet der einzelnen Mitgliedstaaten in Gebiete aufgeteilt werden, die der Bevölkerungsdichte und der räumlichen Vielfalt entsprechen.

Änderungsantrag 9

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11**

Vorschlag der Kommission

(11) Es ist wichtig, dass Schadstoffe, die zunehmend Anlass zur Besorgnis geben, wie ultrafeine Partikel, Ruß und elementarer Kohlenstoff sowie Ammoniak und das oxidative Potenzial von Partikeln, wie von der WHO empfohlen überwacht werden, um das wissenschaftliche Verständnis ihrer Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt zu fördern.

Geänderter Text

(11) Es ist wichtig, dass Schadstoffe, die zunehmend Anlass zur Besorgnis geben, wie ultrafeine Partikel, Ruß und elementarer Kohlenstoff sowie Ammoniak und das oxidative Potenzial von Partikeln, wie von der WHO empfohlen überwacht werden, um das wissenschaftliche Verständnis ihrer Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt weiter zu fördern, und dass angemessene Grenzwerte für diese Schadstoffe festgelegt werden, wenn dies als erforderlich erachtet wird.

Änderungsantrag 10

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13**

Vorschlag der Kommission

(13) Damit gewährleistet ist, dass die gesammelten Daten zur Luftverschmutzung hinreichend

Geänderter Text

(13) Damit gewährleistet ist, dass die gesammelten Daten zur Luftverschmutzung hinreichend

repräsentativ und unionsweit vergleichbar sind, ist es wichtig, dass für die Beurteilung der Luftqualität standardisierte Messtechniken und gemeinsame Kriterien für die Anzahl und die Wahl der Standorte der Messstationen Anwendung finden. Da die Luftqualität auch mithilfe anderer Techniken als Messungen beurteilt werden kann, müssen Kriterien für die Verwendung und der erforderliche Genauigkeitsgrad dieser Techniken festgelegt werden.

repräsentativ und unionsweit vergleichbar sind, ist es wichtig, dass für die Beurteilung der Luftqualität standardisierte Messtechniken und gemeinsame Kriterien für die Anzahl und die Wahl der Standorte der Messstationen Anwendung finden, **die auf detaillierten Leitlinien der Kommission beruhen**. Da die Luftqualität auch mithilfe anderer Techniken als Messungen beurteilt werden kann, müssen Kriterien für die Verwendung und der erforderliche Genauigkeitsgrad dieser Techniken festgelegt werden.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt insgesamt ist es von besonderer Bedeutung, den Ausstoß von Schadstoffen an der Quelle zu bekämpfen und die effizientesten Maßnahmen zur Emissionsminderung zu ermitteln und auf lokaler, nationaler und unionsweiter Ebene anzuwenden, insbesondere im Hinblick auf Emissionen aus der Landwirtschaft, der Industrie, dem Verkehr und der Energieerzeugung. Deshalb sind Emissionen von Luftschadstoffen zu vermeiden, zu verhindern oder zu verringern und angemessene Luftqualitätsnormen festzulegen, wobei die einschlägigen Normen, Leitlinien und Programme der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zu berücksichtigen sind.

Geänderter Text

(15) Zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt insgesamt ist es von besonderer Bedeutung, den Ausstoß von Schadstoffen an der Quelle zu bekämpfen und **für jede Kategorie von Schadstoffquellen** die effizientesten Maßnahmen zur Emissionsminderung zu ermitteln und auf lokaler, nationaler und unionsweiter Ebene anzuwenden, insbesondere im Hinblick auf Emissionen aus der Landwirtschaft, der Industrie, dem Verkehr und der Energieerzeugung. Deshalb sind Emissionen von Luftschadstoffen zu vermeiden, zu verhindern oder zu verringern und angemessene Luftqualitätsnormen festzulegen, wobei die einschlägigen Normen, Leitlinien und Programme der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zu berücksichtigen sind. **Die Mitgliedstaaten sollten Daten über Maßnahmen und Technologien zur Bekämpfung der Emissionen schädlicher Luftschadstoffe erheben und Informationen über bewährte Verfahren zur Verfügung**

stellen.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Die Mitgliedstaaten sollten regelmäßige Prüfungen der Qualität der Verkehrsinfrastruktur durchführen, um die Bereiche zu ermitteln, in denen für Entlastung und eine Optimierung der Infrastruktur gesorgt werden muss, und in diesen Bereichen geeignete Maßnahmen ergreifen, unter Rückgriff auf Fördermittel der EU, soweit vorhanden.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19) Die Eignungsprüfung der Luftqualitätsrichtlinien (Richtlinien 2004/107/EG und 2008/50/EG)⁴⁵ hat gezeigt, dass Grenzwerte bei der Senkung von Schadstoffkonzentrationen wirksamer sind als Zielwerte. Zur Verringerung der schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit — unter besonderer Rücksichtnahme auf gefährdete und empfindliche Bevölkerungsgruppen — und auf die Umwelt sollten Grenzwerte für die Konzentration von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Partikeln, Blei, Benzol, Kohlenmonoxid, Arsen, Kadmium, Nickel und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen in der Luft festgelegt werden. Als Marker für das Krebszeugungsrisiko polyzyklischer

(19) Die Eignungsprüfung der Luftqualitätsrichtlinien (Richtlinien 2004/107/EG und 2008/50/EG) hat gezeigt, dass Grenzwerte bei der Senkung von Schadstoffkonzentrationen wirksamer sind als andere Arten von Luftqualitätsnormen. Zur Verringerung der schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit — unter besonderer Rücksichtnahme auf gefährdete und empfindliche Bevölkerungsgruppen — und auf die Umwelt sollten Grenzwerte für die Konzentration von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Partikeln, Blei, Benzol, Kohlenmonoxid, Arsen, Kadmium, Nickel und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen in der Luft festgelegt werden. Als Marker für das

aromatischer Kohlenwasserstoffe in der Luft sollte Benzo[a]pyren dienen.

Krebserzeugungsrisiko polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoffe in der Luft sollte Benzo[a]pyren dienen.

⁴⁵ Eignungsprüfung der Luftqualitätsrichtlinien vom 28. November 2019 (SWD(2019) 427 final).

⁴⁵ Eignungsprüfung der Luftqualitätsrichtlinien vom 28. November 2019 (SWD(2019) 427 final).

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21a) Um eine Überschreitung der Luftverschmutzungswerte zu verhindern und die Information der Öffentlichkeit zu verbessern, sollte ein Frühwarnsystem (FWS) eingerichtet werden, das auch Modellierungsinstrumente und Stresstests umfasst, um Luftqualitätsprobleme in einem Mitgliedstaat zu ermitteln, bevor sie systemisch werden und die Gefahr einer Überschreitung der Schadstoffkonzentrationen besteht;

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25) Wo bereits eine gute Luftqualität gegeben ist, sollte sie aufrechterhalten oder verbessert werden. Wenn die in dieser Richtlinie festgelegten Normen für Luftqualität nicht eingehalten werden oder das Risiko besteht, dass sie nicht eingehalten werden, sollten die Mitgliedstaaten ***unverzüglich*** Maßnahmen ergreifen, um die Grenzwerte, Verpflichtungen zur Verringerung der durchschnittlichen Exposition und

(25) Wo bereits eine gute Luftqualität gegeben ist, sollte sie aufrechterhalten oder verbessert werden. Wenn die in dieser Richtlinie festgelegten Normen für Luftqualität nicht eingehalten werden oder das Risiko besteht, dass sie nicht eingehalten werden, ***sollte die Kommission Entwürfe für Empfehlungen zu kurz- und langfristigen Maßnahmen auf der Grundlage der Quelle und Schadstoffkategorie ausarbeiten und***

kritischen Werte einzuhalten und, soweit möglich, die Zielwerte für Ozon und langfristigen Ziele zu erreichen.

sollten die Mitgliedstaaten **unverzügliche und kontinuierliche** Maßnahmen ergreifen, um die Grenzwerte, Verpflichtungen zur Verringerung der durchschnittlichen Exposition und kritischen Werte einzuhalten und, soweit möglich, die Zielwerte für Ozon und langfristigen Ziele zu erreichen. **Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission über die sofortigen und kontinuierlichen Maßnahmen unterrichten, die sie gemäß dem in dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahren getroffen haben.**

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25a) Die Luftqualitätspläne sollten Bestimmungen zur Verringerung des freiwilligen Leerlaufs von Fahrzeugen enthalten, um die mit einem solchen Leerlauf verbundenen Emissionen zu verringern.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28c) Die Auswirkungen des Seeverkehrs, insbesondere der Schwefeldioxidemissionen, auf die Umwelt und die Küstengemeinden, sowohl in Bezug auf die Schädigung des Ökosystems als auch in Bezug auf die öffentliche Gesundheit könnten durch eine umfassende Elektrifizierung des Kurzstreckenseeverkehrs und des städtischen Seeverkehrs, zusätzlich zu Nullemissionsanforderungen und

Infrastruktur am Liegeplatz, abgemildert werden.

Änderungsantrag 18

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28d) Für den Mittelmeerraum wurde kürzlich auf IMO-Ebene die Schaffung eines Überwachungsgebiets für Schwefeloxidemissionen vereinbart. Während die Schwefeldioxidbelastung der schädlichste Teil der Abgase aus dem Seeverkehr ist, sollte NOx nicht außer Acht gelassen werden. Die Europäische Union sollte daher auf Ebene der IMO weiter daran arbeiten, dass der Mittelmeerraum zu einem Überwachungsgebiet für Stickoxidemissionen erklärt wird. Wie Erfahrungen aus der Nord- und Ostsee zeigen, verringern Überwachungsgebiete für Stickoxidemissionen wirksam die Luftverschmutzung.

Änderungsantrag 19

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 29 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(29a) Im Falle einer erheblichen grenzüberschreitenden Luftverschmutzung, die durch außergewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse wie Unfälle oder Ereignisse höherer Gewalt in einem Drittland verursacht wurde, können Überschreitungen, die ganz oder teilweise auf eine solche grenzüberschreitende Luftverschmutzung zurückzuführen sind, unter den in dieser Richtlinie festgelegten

Bedingungen von den Mitgliedstaaten bei der Beurteilung der Einhaltung der Luftqualitätsgrenzwerte und der Verpflichtungen zur Verringerung der durchschnittlichen Exposition abgezogen werden. Der betreffende Mitgliedstaat sollte die Kommission über jeden solchen Abzug unterrichten und seine Gründe hierfür darlegen.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 29 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(29b) Eine grenzüberschreitende Verschmutzung erfordert grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Lösungen. Um die Zusammenarbeit mit Drittländern weiter zu stärken, sollte die Kommission daher die Einrichtung eines strukturierten Dialogs über grenzüberschreitende Luftverschmutzung zwischen der Union und benachbarten Drittländern in Erwägung ziehen, um verstärkte gemeinsame Maßnahmen zur Verringerung der grenzüberschreitenden Luftverschmutzung zu fördern und umzusetzen und den Austausch bewährter Verfahren und konkreter Lösungen anzuregen.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(30 a) Luftschadstoffemissionen aus dem Verkehr stellen ein besonderes Risiko für die Gesundheit der Menschen, die in städtischen Gebieten und in der Nähe von Verkehrsknotenpunkten leben, dar. Daher

sollten die Mitgliedstaaten und die zuständigen regionalen und lokalen Behörden die Umsetzung von Plänen für nachhaltige städtische Mobilität in Betracht ziehen und in emissionsfreie Technologien und Maßnahmen investieren, die einen Übergang zu aktiven, kollektiven und nachhaltigen Verkehrssystemen ermöglichen, die darauf ausgerichtet sind, die Luftverschmutzung und die Verkehrsüberlastung, insbesondere in städtischen Gebieten, zu verringern.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 30 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(30b) Die einschlägigen EU-Rechtsvorschriften im Verkehrsbereich, etwa die europäischen Normen für Emissionen von Fahrzeugen, sind von entscheidender Bedeutung, um die durch den Verkehr verursachte Luftverschmutzung weiter zu verringern, und sollten mit den Zielen des europäischen Grünen Deals und des Null-Schadstoff-Aktionsplans in Einklang gebracht werden. Auch der Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe, insbesondere die Bestimmungen der Verordnung über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe zum Ausbau der landseitigen Stromversorgung von Schiffen an Häfen sowie der Aufbau einer elektrischen Ladeinfrastruktur für leichte und schwere Nutzfahrzeuge, kann insbesondere in städtischen Gebieten und an Häfen zu einer Verringerung der Luftverschmutzung führen.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 30 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(30c) Allein die Luftverschmutzung aus dem Seeverkehr führt jährlich zu mehr als 50 000 vorzeitigen Todesfällen in der Union^{1b}. Daher sollten die Mitgliedstaaten geeignete und wirksame Maßnahmen zur Verringerung der Luftverschmutzung an Häfen und in Hafenstädten ergreifen, um einen angemessenen Schutz der Gesundheit der Anwohner und Hafendarbeiter sicherzustellen.

^{1b} Brandt, J., Silver, J. D. und Frohn, L. M.: Assessment of Health-Cost Externalities of Air Pollution at the National Level using the EVA Model System (Bewertung der externen Effekte von Gesundheitskosten der Luftverschmutzung auf nationaler Ebene unter Verwendung des EVA Model System), wissenschaftlicher Bericht des CEEH Nr. 3, 2011.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(31) Für Gebiete, in denen die Schadstoffkonzentrationen in der Luft die einschlägigen Luftqualitätsgrenzwerte, Zielwerte für Ozon oder Verpflichtungen zur Verringerung der durchschnittlichen Exposition überschreiten, sollten Luftqualitätspläne erstellt und aktualisiert werden. Luftschadstoffe werden durch viele verschiedene Quellen und Tätigkeiten verursacht. Damit die Kohärenz zwischen

(31) Für Gebiete, in denen die Schadstoffkonzentrationen in der Luft die einschlägigen Luftqualitätsgrenzwerte, Zielwerte für Ozon oder Verpflichtungen zur Verringerung der durchschnittlichen Exposition überschreiten, sollten Luftqualitätspläne erstellt und aktualisiert werden. Luftschadstoffe werden aus vielen unterschiedlichen Quellen und Tätigkeiten emittiert, u. a. aus den Bereichen Verkehr,

verschiedenen Strategien gewährleistet ist, sollten solche Luftqualitätspläne soweit möglich aufeinander und auf die Pläne und Programme gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁸, der Richtlinie (EU) 2016/2284 und der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁹ abgestimmt werden.

Industrie, Energie, Landwirtschaft und Abfallwirtschaft. Damit die Kohärenz zwischen verschiedenen Strategien gewährleistet ist, sollten solche Luftqualitätspläne soweit möglich aufeinander und auf die Pläne und Programme gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates abgestimmt werden.

⁴⁸ Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

⁴⁹ Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (ABl. L 189 vom 18.7.2002, S. 12).

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Luftqualitätspläne sollten bereits vor 2030 erstellt werden, wenn die Gefahr besteht, dass die Mitgliedstaaten die Grenzwerte oder den Zielwert für Ozon bis zu diesem Zeitpunkt nicht erreichen werden, damit die Schadstoffwerte entsprechend gesenkt werden.

Geänderter Text

(32) Luftqualitätspläne sollten bereits vor 2030 erstellt werden, wenn die Gefahr besteht, dass die Mitgliedstaaten die Grenzwerte oder den Zielwert für Ozon bis zu diesem Zeitpunkt nicht erreichen werden, damit die Schadstoffwerte entsprechend gesenkt werden. **Die Kommission sollte den Mitgliedstaaten Empfehlungen für die Ausarbeitung dieser Pläne erteilen.**

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Es sollten Aktionspläne aufgestellt werden, in denen die Maßnahmen angegeben werden, die kurzfristig zu ergreifen sind, wenn die Gefahr besteht, dass eine oder mehrere einschlägige Alarmschwelle(n) überschritten werden, um diese Gefahr einzudämmen und die Dauer der Überschreitung zu begrenzen. Besteht diese Gefahr bei einem oder mehreren Grenz- oder Zielwerten, so können die Mitgliedstaaten gegebenenfalls solche Pläne für kurzfristige Maßnahmen erstellen.

Geänderter Text

(33) Es sollten Aktionspläne aufgestellt werden, in denen die Maßnahmen angegeben werden, die kurzfristig zu ergreifen sind, wenn die Gefahr besteht, dass eine oder mehrere einschlägige Alarmschwelle(n) überschritten werden, um diese Gefahr einzudämmen und die Dauer der Überschreitung zu begrenzen. Besteht diese Gefahr bei einem oder mehreren Grenz- oder Zielwerten, so können die Mitgliedstaaten gegebenenfalls solche Pläne für kurzfristige Maßnahmen erstellen. ***Die Pläne sollten den Empfehlungen der Kommission zu bewährten Verfahren Rechnung tragen.***

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) Überschreitet die Konzentration eines Schadstoffs einen Grenzwert, einen Zielwert für Ozon, eine Verpflichtung zur Verringerung der durchschnittlichen Exposition bzw. die Alarmschwelle infolge einer signifikanten Verunreinigung in einem anderen Mitgliedstaat oder besteht die Gefahr einer derartigen Überschreitung, sollten die Mitgliedstaaten miteinander kooperieren. Wegen des grenzüberschreitenden Charakters bestimmter Schadstoffe wie Ozon und Partikel könnte bei der Ausarbeitung und Durchführung von Luftqualitätsplänen und Plänen für kurzfristige Maßnahmen sowie

Geänderter Text

(34) Überschreitet die Konzentration eines Schadstoffs ***auf der Grundlage länderübergreifender Messdaten*** einen Grenzwert, einen Zielwert für Ozon, eine Verpflichtung zur Verringerung der durchschnittlichen Exposition bzw. die Alarmschwelle infolge einer signifikanten Verunreinigung in einem anderen Mitgliedstaat oder besteht die Gefahr einer derartigen Überschreitung, sollten die Mitgliedstaaten miteinander kooperieren. Wegen des grenzüberschreitenden Charakters bestimmter Schadstoffe wie Ozon und Partikel könnte bei der Ausarbeitung und Durchführung von

bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit eine Koordinierung zwischen benachbarten Mitgliedstaaten notwendig sein. Gegebenenfalls sollten die Mitgliedstaaten weiterhin mit Drittländern zusammenarbeiten, wobei besonderer Wert auf eine frühzeitige Einbeziehung der Beitrittsländer zu legen ist. Die Kommission sollte **rechtzeitig über jede Form der Kooperation informiert und aufgefordert werden, sich daran zu beteiligen.**

Luftqualitätsplänen und Plänen für kurzfristige Maßnahmen sowie bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit eine Koordinierung zwischen benachbarten Mitgliedstaaten notwendig sein. **Die Kommission sollte den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Ausarbeitung dieser Pläne Unterstützung und Hilfe gewähren, auch in Form von Empfehlungen.** Gegebenenfalls sollten die Mitgliedstaaten weiterhin mit Drittländern zusammenarbeiten, wobei besonderer Wert auf eine frühzeitige Einbeziehung der Beitrittsländer zu legen ist. Die Kommission sollte **präsent sein und eine solche Zusammenarbeit unterstützen und überwachen.**

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 34 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(34a) Um die Zusammenarbeit zu erleichtern und die Unterstützung der Mitgliedstaaten in Fällen grenzüberschreitender Verschmutzung zu erhöhen, sollte ein Vertreter der Kommission zum Europäischen grenzübergreifenden Koordinator ernannt werden, der die grenzüberschreitende Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten sowie mit Drittländern bei allen damit zusammenhängenden Aufgaben überwacht und unterstützt.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(35) Die Mitgliedstaaten und die

(35) Die Mitgliedstaaten und die

Kommission müssen Informationen über die Luftqualität sammeln, austauschen und verbreiten, damit die Kenntnisse über die Auswirkungen der Luftverschmutzung erweitert und geeignete Strategien entwickelt werden können. Zu den aktuellen Informationen über die Konzentrationen aller regulierten Schadstoffe in der Luft sowie zu Luftqualitätsplänen und Plänen für kurzfristige Maßnahmen sollte auch die Öffentlichkeit problemlos Zugang haben.

Kommission müssen Informationen über die Luftqualität sammeln, austauschen und verbreiten, damit die Kenntnisse über die Auswirkungen der Luftverschmutzung erweitert und geeignete Strategien entwickelt werden können. Zu den aktuellen Informationen über die Konzentrationen aller regulierten Schadstoffe in der Luft (*je Kategorie der Schadstoffquelle*) sowie zu Luftqualitätsplänen und Plänen für kurzfristige Maßnahmen sollte auch die Öffentlichkeit problemlos Zugang haben. ***Damit diese Informationen kohärent und zuverlässig sind, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Mitgliedstaaten über ausreichende Infrastruktur für die Überwachung der Luftqualität in Städten und Gemeinden gemäß dieser Richtlinie verfügen. Falls eine solche Infrastruktur nicht vorhanden ist oder nicht den in den Leitlinien der Kommission festgelegten Anforderungen entspricht, sollte sie so schnell wie möglich eingerichtet werden, auch unter Rückgriff auf EU-Finanzierungsmöglichkeiten.***

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

(39) Wie durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs⁵¹ geklärt, dürfen die Mitgliedstaaten die Befugnis, Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung einer Behörde einzulegen, nicht auf die Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit beschränken, die sich am vorangehenden Verwaltungsverfahren beteiligt haben, das zur Annahme der Entscheidung geführt hat. Wie ebenfalls durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs⁵² geklärt, erfordert der effektive Zugang zu Gerichten in Umweltfragen und zu

Geänderter Text

(39) Wie durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs geklärt, dürfen die Mitgliedstaaten die Befugnis, Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung einer Behörde einzulegen, nicht auf die Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit beschränken, die sich am vorangehenden Verwaltungsverfahren beteiligt haben, das zur Annahme der Entscheidung geführt hat. Wie ebenfalls durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs geklärt, erfordert der effektive Zugang zu Gerichten in Umweltfragen und zu

wirksamen Rechtsbehelfen unter anderem, dass die Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit das Recht haben sollten, bei einem Gericht oder einer unabhängigen und unparteiischen zuständigen Stelle den Erlass einstweiliger Anordnungen zu beantragen, die geeignet sind, einem bestimmten Fall von Umweltverschmutzung vorzubeugen. Daher sollte festgelegt werden, dass die Klagebefugnis nicht von der Rolle abhängig gemacht werden sollte, die das betroffene Mitglied der Öffentlichkeit in der Phase der Beteiligung am Entscheidungsverfahren im Rahmen dieser Richtlinie gespielt hat. Darüber hinaus sollte jedes Überprüfungsverfahren fair, gerecht und zeitnah durchgeführt werden, nicht mit übermäßigen Kosten verbunden sein und einen angemessenen und effektiven Rechtsschutz und, soweit angemessen, auch vorläufigen Rechtsschutz sicherstellen.

⁵¹ Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 14. Januar 2021, LB u. a. gegen College van burgemeester en wethouders van de gemeente Echt-Susteren, Rechtssache C-826/18, Rn. 58 und 59.

⁵² Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 15. Januar 2013, Jozef Križan u. a. gegen Slovenská inšpekcia životného prostredia, Rechtssache C-416/10, Rn. 109.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

(40) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen,

PE742.410v02-00

wirksamen Rechtsbehelfen unter anderem, dass die Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit das Recht haben sollten, bei einem Gericht oder einer unabhängigen und unparteiischen zuständigen Stelle den Erlass einstweiliger Anordnungen zu beantragen, die geeignet sind, einem bestimmten Fall von Umweltverschmutzung vorzubeugen. Daher sollte festgelegt werden, dass die Klagebefugnis nicht von der Rolle abhängig gemacht werden sollte, die das betroffene Mitglied der Öffentlichkeit in der Phase der Beteiligung am Entscheidungsverfahren im Rahmen dieser Richtlinie gespielt hat. Darüber hinaus sollte jedes Überprüfungsverfahren fair, gerecht und zeitnah durchgeführt werden, nicht mit übermäßigen Kosten verbunden sein und sowohl Einzelpersonen als auch Organisationen unverzüglich zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sollte es einen klaren, angemessenen und effektiven Rechtsschutz und, soweit angemessen, auch vorläufigen Rechtsschutz sicherstellen.

⁵¹ Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 14. Januar 2021, LB u. a. gegen College van burgemeester en wethouders van de gemeente Echt-Susteren, Rechtssache C-826/18, Rn. 58 und 59.

⁵² Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 15. Januar 2013, Jozef Križan u. a. gegen Slovenská inšpekcia životného prostredia, Rechtssache C-416/10, Rn. 109.

Geänderter Text

(40) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen,

RR\1282596DE.docx

die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Ist die menschliche Gesundheit infolge eines Verstoßes gegen die Artikel 19, 20 und 21 dieser Richtlinie geschädigt worden, so sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die von solchen Verstößen betroffenen Personen bei der jeweils zuständigen Behörde Ersatz für diesen Schaden verlangen und erwirken können. Mit den in dieser Richtlinie festgelegten Vorschriften über Schadenersatz, Zugang zu Gerichten und Sanktionen wird das Ziel verfolgt, im Einklang mit Artikel 191 Absatz 1 AEUV schädliche Auswirkungen der Luftverschmutzung auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu vermeiden, zu verhüten und zu verringern. Sie zielen somit darauf ab, im Einklang mit Artikel 37 der Charta ein hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität in die Politik der Union einzubeziehen und nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung sicherzustellen, und setzen damit die in den Artikeln 2 und 3 der Charta verankerte Verpflichtung zum Schutz des Rechts auf Leben und des Rechts auf Unversehrtheit konkret um. Im Zusammenhang mit dem Schutz der menschlichen Gesundheit trägt diese Richtlinie ferner zum Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor Gericht gemäß Artikel 47 der Charta bei.

die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Ist die menschliche Gesundheit infolge eines Verstoßes gegen die Artikel 19, 20 und 21 dieser Richtlinie geschädigt worden, so sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die von solchen Verstößen betroffenen Personen bei der jeweils zuständigen Behörde Ersatz für diesen Schaden verlangen und erwirken können. ***In Fällen, in denen nachgewiesen wird, dass eine Schädigung der menschlichen Gesundheit als direkte Folge von Verstößen gegen Luftqualitätsnormen aufgrund einer erheblichen grenzüberschreitenden Verschmutzung aus einem anderen Mitgliedstaat eingetreten ist, sollte gemäß dem Verursacherprinzip der betreffende Mitgliedstaat für eine Entschädigung verantwortlich sein.*** Mit den in dieser Richtlinie festgelegten Vorschriften über Schadenersatz, Zugang zu Gerichten und Sanktionen wird das Ziel verfolgt, im Einklang mit Artikel 191 Absatz 1 AEUV schädliche Auswirkungen der Luftverschmutzung auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu vermeiden, zu verhüten und zu verringern. Sie zielen somit darauf ab, im Einklang mit Artikel 37 der Charta ein hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität in die Politik der Union einzubeziehen und nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung sicherzustellen, und setzen damit die in den Artikeln 2 und 3 der Charta verankerte Verpflichtung zum Schutz des Rechts auf Leben und des Rechts auf Unversehrtheit konkret um. Im Zusammenhang mit dem Schutz der menschlichen Gesundheit trägt diese Richtlinie ferner zum Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor Gericht gemäß Artikel 47 der Charta bei.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 41 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(41a) Um unter den Mitgliedstaaten für vergleichbare Bedingungen bei der Datenmessung zu sorgen, sollte die Kommission detaillierte Leitlinien in Form eines delegierten Rechtsakts vorlegen, in dem die standardisierten Anforderungen an Probenahmestellen sowie die Standorte für neue Probenahmestellen und bestehende Probenahmestellen, die derzeit kein ausreichendes Niveau der Luftqualitätsbeurteilung gewährleisten, festgelegt sind.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Mit dieser Richtlinie wird ein Null-Schadstoff-Ziel für die Luftqualität festgelegt, damit die Luftqualität in der Union schrittweise auf ein Niveau gehoben wird, das nach wissenschaftlichen Erkenntnissen als nicht mehr schädlich für die menschliche Gesundheit und die natürlichen Ökosysteme gilt, wodurch ein Beitrag zur Verwirklichung einer schadstofffreien Umwelt bis spätestens 2050 geleistet wird.

(1) Mit dieser Richtlinie wird ein Null-Schadstoff-Ziel für die Luftqualität festgelegt, damit die Luftqualität in der Union schrittweise auf ein Niveau gehoben wird, das nach **dem neuesten Stand der** wissenschaftlichen Erkenntnisse als nicht mehr schädlich für die menschliche Gesundheit und die natürlichen Ökosysteme gilt, wodurch ein Beitrag zur Verwirklichung einer schadstofffreien Umwelt bis spätestens 2050 geleistet wird.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) **In** dieser Richtlinie werden

(2) **Mit** dieser Richtlinie werden

intermediäre Grenzwerte, Zielwerte, Verpflichtungen zur Verringerung der durchschnittlichen Exposition, Konzentrationsziele für die durchschnittliche Exposition, kritische Werte, Informationsschwellen, Alarmschwellen und langfristige Ziele („Luftqualitätsnormen“) festgelegt, die bis 2030 erreicht und anschließend gemäß Artikel 3 regelmäßig überprüft werden müssen.

intermediäre Grenzwerte, Zielwerte, Verpflichtungen zur Verringerung der durchschnittlichen Exposition, Konzentrationsziele für die durchschnittliche Exposition, kritische Werte, Informationsschwellen, Alarmschwellen und langfristige Ziele („Luftqualitätsnormen“) festgelegt, die *so bald wie möglich, jedoch spätestens bis* 2030, erreicht und anschließend gemäß Artikel 3 regelmäßig überprüft werden müssen.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Darüber hinaus trägt diese Richtlinie dazu bei, die Ziele der Union in den Bereichen Verringerung der Umweltverschmutzung, biologische Vielfalt und Ökosysteme im Einklang mit dem achten Umweltaktionsprogramm gemäß dem Beschluss (EU) 2022/591 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁵ umzusetzen.

⁵⁵ Beschluss (EU) 2022/591 des Europäischen Parlament und des Rates vom 6. April 2022 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030 (ABl. L 114 vom 12.4.2022, S. 22).

Geänderter Text

(3) Darüber hinaus trägt diese Richtlinie dazu bei,

⁵⁵ Beschluss (EU) 2022/591 des Europäischen Parlament und des Rates vom 6. April 2022 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030 (ABl. L 114 vom 12.4.2022, S. 22).

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 3 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die Ziele der Union in den Bereichen Verringerung der Umweltverschmutzung, biologische Vielfalt und Ökosysteme im Einklang mit dem achten Umweltaktionsprogramm gemäß dem Beschluss (EU) 2022/591 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁵ umzusetzen.

Änderungsantrag 37

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 3 – Buchstabe b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) größere Synergieeffekte zwischen der Luftqualitätspolitik der Union und anderen einschlägigen Politikbereichen der Union, insbesondere der Klima- und Energiepolitik, zu erzielen.

Änderungsantrag 38

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Darüber hinaus schützt diese Richtlinie das Recht des Einzelnen, saubere und gesunde Luft zu atmen, das sich aus der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ergibt.

Änderungsantrag 39

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3**

Vorschlag der Kommission

3. Maßnahmen zur Überwachung der Luftqualität, der langfristigen Tendenzen und der Auswirkungen von Maßnahmen der Union und der Mitgliedstaaten auf die Luftqualität;

Geänderter Text

3. **standardisierte** Maßnahmen zur Überwachung der Luftqualität, der **kurz- und** langfristigen Tendenzen und der Auswirkungen von Maßnahmen der Union und der Mitgliedstaaten, **einschließlich länderübergreifender Maßnahmen**, auf die Luftqualität;

Änderungsantrag 40

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4**

Vorschlag der Kommission

4. Maßnahmen zur Gewährleistung des Zugangs der Öffentlichkeit zu den Informationen über die Luftqualität;

Geänderter Text

4. Maßnahmen zur Gewährleistung des Zugangs der Öffentlichkeit zu den Informationen über die Luftqualität und die Quellen von Luftschadstoffen sowie einschlägige Maßnahmen zur Verringerung der Luftverschmutzung;

Änderungsantrag 41

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6**

Vorschlag der Kommission

6. Maßnahmen zur Förderung der verstärkten Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten bei der Verringerung der Luftverschmutzung.

Geänderter Text

6. Maßnahmen zur Förderung der verstärkten Zusammenarbeit zwischen **den** Mitgliedstaaten bei der Verringerung der Luftverschmutzung, **die von der Kommission unter Einbeziehung des europäischen länderübergreifenden Koordinators überwacht und beaufsichtigt wird.**

Änderungsantrag 42

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Bis zum 31. Dezember 2028 und danach alle fünf Jahre und öfter, wenn wesentliche neue wissenschaftliche Erkenntnisse dies erfordern, überprüft die Kommission die wissenschaftlichen Erkenntnisse in Bezug auf Luftschadstoffe und ihre Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt, die für die Erreichung des in Artikel 1 festgelegten Ziels relevant sind, und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor.

Geänderter Text

(1) Bis zum 31. Dezember 2028 und danach alle fünf Jahre und öfter, wenn wesentliche neue wissenschaftliche Erkenntnisse dies erfordern, überprüft die Kommission **regelmäßig** die wissenschaftlichen Erkenntnisse in Bezug auf Luftschadstoffe und ihre Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt, die für die Erreichung des in Artikel 1 festgelegten Ziels relevant sind, und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke der Überprüfung **berücksichtigt** die Kommission unter anderem Folgendes:

Geänderter Text

Für die Zwecke der Überprüfung **leitet** die Kommission **eine öffentliche Konsultation ein und berücksichtigt** unter anderem Folgendes:

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Informationen der Erdbeobachtungskomponente des EU-Weltraumprogramms, insbesondere des Copernicus-Dienstes zur Überwachung der Atmosphäre (CAMS),

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) **tatsächliche Luftqualität** und damit verbundene Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt in den Mitgliedstaaten,

Geänderter Text

c) **Luftqualitätsniveaus** und damit verbundene Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt in den Mitgliedstaaten,

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Fortschritte bei der Umsetzung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der Union zur Verringerung von Schadstoffen und zur Verbesserung der Luftqualität.

Geänderter Text

d) Fortschritte bei der Umsetzung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der Union zur Verringerung von Schadstoffen, **einschließlich der einschlägigen Elemente des Pakets „Fit für 55“**, und zur Verbesserung der Luftqualität.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) relevante sozioökonomische Aspekte und gesellschaftliche Kosten.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Wenn die Kommission dies als Ergebnis der Überprüfung für angemessen hält, legt sie einen Vorschlag zur Überarbeitung der Luftqualitätsnormen

Geänderter Text

(4) Wenn die Kommission dies als Ergebnis der Überprüfung für angemessen hält, **und insbesondere, wenn die jüngste Überprüfung der Luftqualitätsleitlinien**

oder zur Erfassung anderer Luftschadstoffe vor.

der WHO ergibt, dass Schadstoffkonzentrationen, die unter den derzeitigen Grenzwerten liegen, Auswirkungen auf die Gesundheit haben, legt sie im Einklang mit dem Regressionsverbot einen Vorschlag zur Überarbeitung der Luftqualitätsnormen oder zur Erfassung anderer Luftschadstoffe vor.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. „Luftqualitätsnormen“ sind Grenzwerte, Zielwerte, Verpflichtungen zur Verringerung der durchschnittlichen Exposition, Konzentrationsziele für die durchschnittliche Exposition, kritische Werte, Informationsschwellen, Alarmschwellen und langfristige Ziele;

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. „Wert“ ist die Konzentration eines Schadstoffs in der Luft oder die Ablagerung eines Schadstoffs auf bestimmten Flächen in einem bestimmten Zeitraum;

3. „Wert“ ist die **gemessene oder modellierte** Konzentration eines Schadstoffs in der Luft oder die Ablagerung eines Schadstoffs auf bestimmten Flächen in einem bestimmten Zeitraum;

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

16. „Ballungsraum“ ist ein städtisches Gebiet mit einer Bevölkerung von mehr als 250 000 Einwohnern oder, falls 250 000 oder weniger Einwohner in dem Gebiet wohnen, mit einer Bevölkerungsdichte pro km², die von den Mitgliedstaaten festzulegen ist;

entfällt

Änderungsantrag 52

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 24 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

24a. „Verkehrsstandort“ ist ein Ort, dessen Schadstoffwerte hauptsächlich durch die Emissionen des Verkehrs in der Umgebung bestimmt werden;

Änderungsantrag 53

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 24 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

24b. „Industriestandort“ ist ein Ort, dessen Schadstoffwerte hauptsächlich durch Emissionen aus nahegelegenen einzelnen industriellen Quellen oder Industriegebieten mit vielen Quellen bestimmt werden. Der Begriff „industrielle Quelle“ ist in diesem Zusammenhang weit auszulegen und umfasst unter anderem Anlagen zur Stromerzeugung, Verbrennungsanlagen, Abfallbehandlungsanlagen und Häfen;

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 24 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

24c. „Wohnstandort“ ist ein Ort, der überwiegend zu Wohnzwecken genutzt wird und dessen Konzentrationswerte aufgrund der Wahl der Wohnheizungsanlagen in dem Gebiet höher sind als an Standorten mit städtischem Hintergrund.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 28

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

28. „Indikator für die durchschnittliche Exposition“ ist ein anhand von Messungen an Messstationen für den städtischen Hintergrund in der Gebietseinheit auf NUTS-Ebene 1 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 oder, sofern sich in der Gebietseinheit keine städtischen Gebiete befinden, an Messstationen für den ländlichen Hintergrund ermittelter Durchschnittswert für die Exposition der Bevölkerung, der dazu dient zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Verringerung der durchschnittlichen Exposition und das Ziel für die durchschnittliche Expositionskonzentration für diese Gebietseinheit eingehalten bzw. erreicht wurden;

28. „Indikator für die durchschnittliche Exposition“ ist ein anhand von Messungen an Messstationen für den städtischen Hintergrund, **einschließlich Verkehrsstandorte, Industriestandorte und Wohnstandorte**, in der Gebietseinheit auf NUTS-Ebene 1 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 oder, sofern sich in der Gebietseinheit keine städtischen Gebiete befinden, an Messstationen für den ländlichen Hintergrund, **einschließlich Verkehrsstandorte, Industriestandorte und Wohnstandorte**, ermittelter Durchschnittswert für die Exposition der Bevölkerung, der dazu dient zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Verringerung der durchschnittlichen Exposition und das Ziel für die durchschnittliche Expositionskonzentration für diese Gebietseinheit eingehalten bzw. erreicht wurden; **der Durchschnitt wird unter Berücksichtigung der Bevölkerungsgruppe, für die die einzelnen Probenahmestellen repräsentativ sind, gewichtet;**

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 32

Vorschlag der Kommission

32. „Informationsschwelle“ ist ein Wert, bei dessen Überschreitung bei kurzfristiger Exposition ein Risiko für die menschliche Gesundheit für besonders empfindliche und gefährdete Bevölkerungsgruppen besteht und bei dem unverzüglich geeignete Informationen erforderlich sind;

**Unveränderter Text im
Kompromissänderungsantrag**

32. „Informationsschwelle“ ist ein Wert, bei dessen Überschreitung bei kurzfristiger Exposition ein Risiko für die menschliche Gesundheit für besonders empfindliche und gefährdete Bevölkerungsgruppen besteht und bei dem unverzüglich geeignete Informationen erforderlich sind;

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 39

Vorschlag der Kommission

39. „empfindliche und gefährdete Bevölkerungsgruppen“ sind Bevölkerungsgruppen, die auf die Exposition gegenüber Luftverschmutzung sensibler reagieren als die durchschnittliche Bevölkerung, weil sie eine höhere Empfindlichkeit oder eine niedrigere Schwelle für gesundheitliche Auswirkungen aufweisen oder sich schlechter selbst schützen können.

Geänderter Text

39. „empfindliche und gefährdete Bevölkerungsgruppen“ sind Bevölkerungsgruppen, die auf die Exposition gegenüber Luftverschmutzung sensibler reagieren als die durchschnittliche Bevölkerung, weil sie eine höhere Empfindlichkeit oder eine niedrigere Schwelle für gesundheitliche Auswirkungen aufweisen oder sich schlechter selbst schützen können. ***Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten auch Beschäftigte im Verkehrssektor und Bewohner von Gebieten mit hohem Verkehrsaufkommen als gefährdete Gruppen.***

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 39 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

39a. „Frühwarnsystem“ ist eine Reihe von Modellierungsinstrumenten und Stresstests zur Ermittlung des Risikos einer Überschreitung der Schadstoffkonzentration;

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 39 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

39b. „Kategorie der Schadstoffquelle“ sind Schadstoffe aus den folgenden Bereichen: ortsfeste Anlagen für Industrie und/oder Energiewirtschaft, Verkehr, Gebäudesektor, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft;

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 22;

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ab) Bereitstellung eines stündlich aktualisierten Luftqualitätsindex und anderer damit zusammenhängender, einschlägiger Gesundheitsinformationen

gemäß Artikel 22;

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Sicherstellung der Genauigkeit der **Modellierungsanwendungen**;

Geänderter Text

d) Sicherstellung der Genauigkeit der **Anwendungen für die Modellierung der Luftqualität**;

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) Zusammenarbeit mit den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission;

Geänderter Text

g) Zusammenarbeit mit den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission, **einschließlich des europäischen grenzüberschreitenden Koordinators**;

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten legen in ihrem gesamten Hoheitsgebiet Gebiete fest, auch auf der Ebene von Ballungsräumen, sofern dies für die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität zweckdienlich ist. In allen Gebieten wird die Luftqualität beurteilt und unter Kontrolle gehalten.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten legen in ihrem gesamten Hoheitsgebiet **hinreichend repräsentative Gebiete für Messungen** fest, auch auf der Ebene von Ballungsräumen, sofern dies für die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität zweckdienlich ist. In allen Gebieten wird die Luftqualität beurteilt und unter Kontrolle gehalten.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) In allen Gebieten, in denen der Wert der Schadstoffe die für diese Schadstoffe festgelegte Beurteilungsschwelle überschreitet, sind zur Beurteilung der Luftqualität ortsfeste Messungen durchzuführen. Über diese ortsfesten Messungen hinaus können Modellierungsanwendungen und orientierende Messungen durchgeführt werden, um die Luftqualität zu beurteilen und angemessene Informationen über die räumliche Verteilung der Luftschadstoffe sowie über die räumliche Repräsentativität der ortsfesten Messungen zu erhalten.

Geänderter Text

(2) In allen Gebieten, in denen der Wert der Schadstoffe die für diese Schadstoffe festgelegte Beurteilungsschwelle überschreitet, sind zur Beurteilung der Luftqualität ortsfeste Messungen durchzuführen. Über diese ortsfesten Messungen hinaus können Modellierungsanwendungen und orientierende Messungen durchgeführt werden, um die Luftqualität zu beurteilen und angemessene Informationen über die räumliche Verteilung der Luftschadstoffe sowie über die räumliche Repräsentativität der ortsfesten Messungen zu erhalten. ***Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die von der Erdbeobachtungskomponente des EU-Weltraumprogramms bereitgestellten Informationsprodukte und ergänzenden Instrumente, insbesondere den Copernicus-Dienst zur Überwachung der Atmosphäre, für die Modellierung und Bereitstellung dieser Informationen zu nutzen.***

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Standort von Probenahmestellen zur Messung von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxiden, Partikeln (PM₁₀, PM_{2,5}), Blei, Benzol, Kohlenmonoxid, Arsen, Kadmium, Nickel und Benzo[a]pyren in der Luft **wird** im Einklang mit Anhang IV festgelegt.

Geänderter Text

Die zuständige Behörde nimmt bis zum [in Artikel 31 Absatz 1 festgelegtes Datum] und anschließend mindestens alle fünf Jahre einen Beschluss an, in dem die Netzplanung und der Standort von Probenahmestellen zur Messung von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxiden, Partikeln (PM₁₀, PM_{2,5}), Blei, Benzol, Kohlenmonoxid, Arsen,

Kadmium, Nickel und Benzo[a]pyren in der Luft im Einklang mit Anhang IV festgelegt *sind*.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können die bestehende Infrastruktur weiterhin nutzen, sofern die bestehenden Probenahmestellen und Überwachungsstellen den Zielen dieser Richtlinie entsprechen.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Für Gebiete, in denen der Wert der Schadstoffe die Beurteilungsschwelle gemäß Anhang II überschreitet, aber nicht die jeweiligen Grenzwerte gemäß Anhang I Abschnitt 1 Tabelle 1, die Zielwerte für Ozon gemäß Anhang I Abschnitt 2 oder die kritischen Werte gemäß Anhang I Abschnitt 3, kann die Mindestzahl der Probenahmestellen im Einklang mit Anhang III Buchstaben A und C um bis zu 50 % verringert werden, sofern

(3) Für Gebiete, in denen der Wert der Schadstoffe die Beurteilungsschwelle gemäß Anhang II überschreitet, aber nicht die jeweiligen Grenzwerte gemäß Anhang I Abschnitt 1 Tabelle 1, die Zielwerte für Ozon gemäß Anhang I Abschnitt 2 oder die kritischen Werte gemäß Anhang I Abschnitt 3, ***und in denen die Informationen aus ortsfesten Messungen durch Informationen aus Modellrechnungen und/oder orientierenden Messungen ergänzt werden,*** kann die Mindestzahl der Probenahmestellen im Einklang mit Anhang III Buchstaben A und C um bis zu 50 % verringert werden, sofern

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die Zahl der orientierenden Messungen der Zahl der ortsfesten Messungen entspricht, die ersetzt werden, und die orientierenden Messungen mindestens zwei Monate pro Kalenderjahr dauern;

Geänderter Text

c) die Zahl der orientierenden Messungen der Zahl der ortsfesten Messungen entspricht, die ersetzt werden, und die orientierenden Messungen mindestens zwei Monate pro Kalenderjahr **in einem repräsentativen Zeitraum** dauern;

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Probenahmestellen, an denen in den vorangegangenen drei Jahren Überschreitungen etwaiger Grenzwerte gemäß Anhang I Abschnitt 1 gemessen wurden, werden nicht verlagert, sofern nicht aufgrund besonderer Umstände, einschließlich der Raumentwicklung, eine Verlagerung erforderlich ist. Eine Verlagerung von Probenahmestellen erfolgt innerhalb des Gebiets ihrer räumlichen Repräsentativität und stützt sich auf Modellierungsergebnisse.

Geänderter Text

(7) Die Probenahmestellen, an denen in den vorangegangenen drei Jahren Überschreitungen etwaiger Grenzwerte gemäß Anhang I Abschnitt 1 gemessen wurden, werden nicht verlagert, sofern nicht aufgrund besonderer Umstände, einschließlich der Raumentwicklung, eine Verlagerung erforderlich ist. Eine Verlagerung von Probenahmestellen erfolgt innerhalb des Gebiets ihrer räumlichen Repräsentativität, **stellt die Kontinuität der Messung sicher** und stützt sich auf Modellierungsergebnisse.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) In Gebieten, in denen die Ozonkonzentrationen unterhalb des Zielwerts für Ozon liegen, ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um diese Werte unter den

Geänderter Text

(2) In Gebieten, in denen die Ozonkonzentrationen unterhalb des Zielwerts für Ozon liegen, ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um diese Werte unter den

Zielwerten für Ozon zu halten und **bemühen sich darum**, die langfristigen Ziele gemäß Anhang I Abschnitt 2 **zu erreichen** – soweit Faktoren wie der grenzüberschreitende Charakter der Ozonbelastung und die meteorologischen Gegebenheiten dies zulassen und sofern etwaige erforderliche Maßnahmen keine unverhältnismäßigen Kosten mit sich bringen.

Zielwerten für Ozon zu halten und **stellen sicher, dass** die langfristigen Ziele gemäß Anhang I Abschnitt 2 **erreicht werden** – soweit Faktoren wie der grenzüberschreitende Charakter der Ozonbelastung und die meteorologischen Gegebenheiten dies zulassen und sofern etwaige erforderliche Maßnahmen keine unverhältnismäßigen Kosten mit sich bringen.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten können für das jeweilige Jahr Gebiete bestimmen, in denen die Grenzwerte für PM₁₀ in der Luft aufgrund der Aufwirbelung von Partikeln nach der Ausbringung von Streusand oder Streusalz auf Straßen im Winterdienst überschritten werden.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten können für das jeweilige Jahr Gebiete bestimmen, in denen die Grenzwerte für PM₁₀ in der Luft aufgrund der Aufwirbelung von Partikeln nach der Ausbringung von Streusand oder Streusalz auf Straßen, **Gehwegen und Radwegen** im Winterdienst überschritten werden.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Überschreiten in bestimmten Gebieten die Schadstoffwerte in der Luft einen Grenzwert gemäß Anhang I Abschnitt 1, erstellen die Mitgliedstaaten für diese Gebiete so bald wie möglich, spätestens jedoch **zwei Jahre** nach dem Kalenderjahr, in dem die Überschreitung eines Grenzwerts festgestellt wurde, Luftqualitätspläne. In diesen Luftqualitätsplänen werden geeignete Maßnahmen festgelegt, um die betreffenden Grenzwerte einzuhalten und

Geänderter Text

Überschreiten in bestimmten Gebieten die Schadstoffwerte in der Luft einen Grenzwert gemäß Anhang I Abschnitt 1, erstellen die Mitgliedstaaten für diese Gebiete so bald wie möglich, spätestens jedoch **ein Jahr** nach dem Kalenderjahr, in dem die Überschreitung eines Grenzwerts festgestellt wurde, Luftqualitätspläne. In diesen Luftqualitätsplänen werden geeignete Maßnahmen festgelegt, um die betreffenden Grenzwerte einzuhalten und den Zeitraum der Überschreitung so kurz

den Zeitraum der Überschreitung so kurz wie möglich zu halten, in jedem Fall unterhalb von **drei** Jahren nach dem Ende des Kalenderjahrs, in dem die erste Überschreitung gemeldet wurde.

wie möglich zu halten, in jedem Fall unterhalb von **zwei** Jahren nach dem Ende des Kalenderjahrs, in dem die erste Überschreitung gemeldet wurde.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Wenn im **dritten** Kalenderjahr nach Erstellung des Luftqualitätsplans weiterhin Grenzwerte überschritten werden, **aktualisieren** die Mitgliedstaaten den Luftqualitätsplan und **die** darin enthaltenen Maßnahmen und ergreifen im folgenden Kalenderjahr zusätzliche wirksamere Maßnahmen, um den Zeitraum der Überschreitung so kurz wie möglich zu halten.

Geänderter Text

Wenn im **zweiten** Kalenderjahr nach Erstellung des Luftqualitätsplans weiterhin Grenzwerte überschritten werden, **erstellt die Kommission Empfehlungen, und** die Mitgliedstaaten **aktualisieren** den Luftqualitätsplan **gemäß diesen Empfehlungen und den** darin enthaltenen Maßnahmen und ergreifen im folgenden Kalenderjahr zusätzliche wirksamere Maßnahmen, um den Zeitraum der Überschreitung so kurz wie möglich zu halten.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Wenn im **fünften** Kalenderjahr nach Erstellung des Luftqualitätsplans in der entsprechenden Gebietseinheit auf NUTS-Ebene 1 der Zielwert für Ozon weiterhin überschritten wird, aktualisieren die Mitgliedstaaten den Luftqualitätsplan und die darin enthaltenen Maßnahmen und ergreifen im folgenden Kalenderjahr zusätzliche wirksamere Maßnahmen, um den Zeitraum der Überschreitung so kurz wie möglich zu halten.

Geänderter Text

Wenn im **dritten** Kalenderjahr nach Erstellung des Luftqualitätsplans in der entsprechenden Gebietseinheit auf NUTS-Ebene 1 der Zielwert für Ozon weiterhin überschritten wird, aktualisieren die Mitgliedstaaten den Luftqualitätsplan und die darin enthaltenen Maßnahmen und ergreifen im folgenden Kalenderjahr zusätzliche wirksamere Maßnahmen, um den Zeitraum der Überschreitung so kurz wie möglich zu halten.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Wenn im **fünften** Kalenderjahr nach Erstellung des Luftqualitätsplans die Verpflichtung zur Verringerung der durchschnittlichen Exposition weiterhin überschritten wird, aktualisieren die Mitgliedstaaten den Luftqualitätsplan und die darin enthaltenen Maßnahmen und ergreifen im folgenden Kalenderjahr zusätzliche wirksamere Maßnahmen, um den Zeitraum der Überschreitung so kurz wie möglich zu halten.

Geänderter Text

Wenn im **dritten** Kalenderjahr nach Erstellung des Luftqualitätsplans die Verpflichtung zur Verringerung der durchschnittlichen Exposition weiterhin überschritten wird, aktualisieren die Mitgliedstaaten den Luftqualitätsplan und die darin enthaltenen Maßnahmen und ergreifen im folgenden Kalenderjahr zusätzliche wirksamere Maßnahmen, um den Zeitraum der Überschreitung so kurz wie möglich zu halten.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten erwägen die Einbeziehung von Maßnahmen gemäß Artikel 20 Absatz 2 und **von gezielten** Maßnahmen zum Schutz empfindlicher und gefährdeter Bevölkerungsgruppen, einschließlich Maßnahmen zum Schutz von Kindern, in ihre Luftqualitätspläne.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten erwägen die Einbeziehung von Maßnahmen gemäß Artikel 20 Absatz 2 und **nehmen gezielte** Maßnahmen zum Schutz empfindlicher und gefährdeter Bevölkerungsgruppen, einschließlich Maßnahmen zum Schutz von Kindern, in ihre Luftqualitätspläne **auf**.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten fördern den Erlass von Maßnahmen zur Bekämpfung und Verringerung des freiwilligen Leerlaufs von Motoren, um die Auswirkungen der

mit dem Leerlauf verbundenen Emissionen zu verringern, die besonders in der Nähe von Schulen, Krankenhäusern und dicht besiedelten Gebieten schädlich sind.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Bei der Ausarbeitung von Luftqualitätsplänen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Interessenträger, deren Tätigkeiten zur Überschreitung beitragen, ermutigt werden, Maßnahmen vorzuschlagen, die sie ergreifen können, um einen Beitrag zur Beendigung der Überschreitungen zu leisten, und dass Nichtregierungsorganisationen wie Umweltorganisationen, Verbraucherverbände, Interessenvertretungen empfindlicher und gefährdeter Bevölkerungsgruppen, andere mit dem Gesundheitsschutz befasste relevante Stellen und betreffende Wirtschaftsverbände an diesen Konsultationen teilnehmen können.

Geänderter Text

Bei der Ausarbeitung von Luftqualitätsplänen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Interessenträger, deren Tätigkeiten zur Überschreitung beitragen, ermutigt werden, Maßnahmen vorzuschlagen, die sie ergreifen können, um einen Beitrag zur Beendigung der Überschreitungen zu leisten, und dass Nichtregierungsorganisationen wie Umweltorganisationen, Verbraucherverbände, Interessenvertretungen empfindlicher und gefährdeter Bevölkerungsgruppen, andere mit dem Gesundheitsschutz befasste relevante Stellen und betreffende Wirtschaftsverbände an diesen Konsultationen teilnehmen können. ***Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die einschlägigen Interessenträger und Bürgerinnen und Bürger in Übereinstimmung mit Artikel 22 ordnungsgemäß über die spezifischen Quellen und Luftschadstoffe, die die Luftqualität beeinträchtigen, sowie über die einschlägigen Maßnahmen zur Verringerung der Luftverschmutzung, die auf dem Markt vorhanden und verfügbar sind, informiert werden.***

Änderungsantrag 80

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 19a

Frühwarnsystem

(1) Die Kommission legt im Wege eines delegierten Rechtsakts Leitlinien für den Modellierungsansatz und die Modellierungsinstrumente sowie für die Stresstestmethodik fest, die als Frühwarnsystem fungieren.

(2) Mit dem System ist jedes systembedingte Problem bzw. sind alle systembedingten Probleme mit der Luftqualität in einem Mitgliedstaat zu ermitteln, die in Zukunft wahrscheinlich zu einer Überschreitung der Schadstoffkonzentrationen führen werden.

(3) Wird im Rahmen des Frühwarnsystems ein Problem festgestellt, erstellt der Mitgliedstaat einen Luftreinhalteplan.

(4) Der Luftreinhalteplan enthält Präventivmaßnahmen, die auf dem im Rahmen des Frühwarnsystems ermittelten Problem basieren.

Änderungsantrag 81

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Bei der Erstellung dieser Pläne für kurzfristige Maßnahmen gemäß Absatz 1 können die Mitgliedstaaten im Einzelfall wirkungsvolle Maßnahmen zur Kontrolle und, soweit erforderlich, zur vorübergehenden Aussetzung der Tätigkeiten vorsehen, die zur Gefahr einer Überschreitung der entsprechenden

(2) Bei der Erstellung dieser Pläne für kurzfristige Maßnahmen gemäß Absatz 1 können die Mitgliedstaaten im Einzelfall wirkungsvolle Maßnahmen zur Kontrolle und, soweit erforderlich, zur vorübergehenden Aussetzung der Tätigkeiten vorsehen, die zur Gefahr einer Überschreitung der entsprechenden

Grenzwerte, Zielwerte oder Alarmschwellen beitragen. Abhängig vom Anteil der wichtigsten Schadstoffquellen an den anzugehenden Überschreitungen wird in Erwägung gezogen, dass in diese Pläne Maßnahmen in Bezug auf Verkehr, Bautätigkeiten, Industrieanlagen sowie in Bezug auf die Verwendung von Erzeugnissen und den Bereich Haushaltsheizungen einbezogen werden. Außerdem werden in diesen Plänen gezielte Maßnahmen zum Schutz empfindlicher und gefährdeter Bevölkerungsgruppen, einschließlich Maßnahmen zum Schutz von Kindern, in Betracht gezogen.

Grenzwerte, Zielwerte oder Alarmschwellen beitragen. Abhängig vom Anteil der wichtigsten Schadstoffquellen an den anzugehenden Überschreitungen wird in Erwägung gezogen, dass in diese Pläne Maßnahmen in Bezug auf Verkehr, Bautätigkeiten, Industrieanlagen sowie in Bezug auf die Verwendung von Erzeugnissen und den Bereich Haushaltsheizungen einbezogen werden. Außerdem werden in diesen Plänen gezielte Maßnahmen zum Schutz empfindlicher und gefährdeter Bevölkerungsgruppen, einschließlich Maßnahmen zum Schutz von Kindern **und Arbeitnehmern im Verkehrswesen, die der Luftverschmutzung besonders ausgesetzt sind**, in Betracht gezogen.

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Richtlinie veröffentlicht die Kommission Beispiele für Maßnahmen zu bewährten Verfahren, die im Verkehrs-, Wohnungs- und Industriesektor zur Ausarbeitung von Plänen für kurzfristige Maßnahmen zu ergreifen sind.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Um die Zusammenarbeit zu erleichtern und die Unterstützung der Mitgliedstaaten in Fällen grenzüberschreitender Verschmutzung zu verstärken, wird ein

Vertreter der Kommission zum europäischen grenzüberschreitenden Koordinator ernannt, der für die Zwecke dieser Richtlinie die grenzüberschreitende Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten sowie mit Drittländern überwacht und unterstützt.

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die betroffenen Mitgliedstaaten arbeiten bei der Bestimmung der Quellen der Luftverschmutzung und der zur Beseitigung dieser Quellen zu ergreifenden Maßnahmen zusammen und sehen gemeinsame Maßnahmen vor, beispielsweise gemeinsame oder koordinierte Luftqualitätspläne gemäß Artikel 19, um solche Überschreitungen zu beheben.

Geänderter Text

Die betroffenen Mitgliedstaaten arbeiten ***untereinander und mit dem europäischen grenzüberschreitenden Koordinator*** bei der Bestimmung der Quellen der Luftverschmutzung und der zur Beseitigung dieser Quellen zu ergreifenden Maßnahmen zusammen und sehen gemeinsame Maßnahmen vor, beispielsweise gemeinsame oder koordinierte Luftqualitätspläne gemäß Artikel 19, um solche Überschreitungen zu beheben.

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Kommission wird über jede Form der Zusammenarbeit gemäß Absatz 1 dieses Artikels informiert und ***aufgefordert, sich daran zu beteiligen***. Gegebenenfalls erwägt die Kommission unter Berücksichtigung der gemäß Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2016/2284 erstellten Berichte, ob weitere Maßnahmen auf Unionsebene ergriffen werden sollten, um die Emissionen von Vorläuferstoffen,

Geänderter Text

(2) Die Kommission wird über jede Form der Zusammenarbeit gemäß Absatz 1 dieses Artikels informiert, ***beteiligt sich an dieser und überwacht sie. Der Europäische grenzüberschreitende Koordinator unterstützt die Ausarbeitung der umzusetzenden Lösungen***. Gegebenenfalls erwägt die Kommission unter Berücksichtigung der gemäß Artikel 11 der Richtlinie erstellten

auf die die grenzüberschreitende Luftverschmutzung zurückzuführen ist, zu senken.

Berichte, ob weitere Maßnahmen auf Unionsebene ergriffen werden sollten, um die Emissionen von Vorläuferstoffen, auf die die grenzüberschreitende Luftverschmutzung zurückzuführen ist, zu senken.

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten arbeiten, gegebenenfalls nach Artikel 20, gemeinsame Pläne für kurzfristige Maßnahmen aus, die sich auf benachbarte Gebiete anderer Mitgliedstaaten erstrecken, und setzen sie um. Die Mitgliedstaaten **gewährleisten**, dass die benachbarten Gebiete in anderen Mitgliedstaaten alle zweckdienlichen Informationen in Bezug auf diese Pläne für kurzfristige Maßnahmen unverzüglich erhalten.

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten arbeiten, gegebenenfalls nach Artikel 20, gemeinsame Pläne für kurzfristige Maßnahmen aus, die sich auf benachbarte Gebiete anderer Mitgliedstaaten erstrecken, und setzen sie um. ***Auf Ersuchen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gibt der europäische grenzüberschreitende Koordinator Empfehlungen ab und unterstützt die Ausarbeitung dieser Pläne.*** Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher***, dass die benachbarten Gebiete in anderen Mitgliedstaaten alle zweckdienlichen Informationen in Bezug auf diese Pläne für kurzfristige Maßnahmen unverzüglich erhalten.

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Bei der Ausarbeitung der Pläne gemäß den Absätzen 1 und 3 sowie bei der Information der Öffentlichkeit gemäß Absatz 4 streben die Mitgliedstaaten gegebenenfalls eine Zusammenarbeit mit Drittländern, insbesondere mit den Bewerberländern, an.

Geänderter Text

(5) Bei der Ausarbeitung der Pläne gemäß den Absätzen 1 und 3 sowie bei der Information der Öffentlichkeit gemäß Absatz 4 streben die Mitgliedstaaten gegebenenfalls eine Zusammenarbeit mit Drittländern, insbesondere mit den Bewerberländern, an. ***Die Kommission, einschließlich des europäischen***

grenzüberschreitenden Koordinators, unterstützt die Mitgliedstaaten bei dieser Zusammenarbeit und setzt sich mit Drittländern in Verbindung, um eine Einigung zu erleichtern und gemeinsame Bemühungen zu fördern.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Um die Zusammenarbeit mit Drittländern weiter zu stärken, sollte die Kommission die Einrichtung eines strukturierten Dialogs über grenzüberschreitende Luftverschmutzung zwischen der Union und benachbarten Drittländern in Erwägung ziehen, um verstärkte gemeinsame Maßnahmen zur Verringerung der grenzüberschreitenden Luftverschmutzung zu fördern und umzusetzen.

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) schwerwiegende Probleme, die durch das Frühwarnsystem und die daraus hervorgehenden Luftreinhaltepläne gemäß Artikel 19a festgestellt wurden;

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Luftverschmutzungsquellen und Luftschadstoffe, die sich auf die Luftqualität auswirken

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

db) bewährte Abhilfemaßnahmen und verfügbare Technologien zur Verringerung der Schadstoffemissionen

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten legen einen Luftqualitätsindex für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Partikel (PM₁₀ und PM_{2,5}) und Ozon fest und stellen ihn über eine öffentliche Quelle mit einer stündlichen Aktualisierung zur Verfügung. Der Luftqualitätsindex **berücksichtigt** die Empfehlungen der WHO **und baut** auf den von der Europäischen Umweltagentur bereitgestellten Luftqualitätsindizes auf europäischer Ebene **auf**.

(2) Die Mitgliedstaaten legen **auf der Grundlage eines EU-weiten Rahmens, der Daten umfasst, mit denen für harmonisierte Informationen in der gesamten EU gesorgt wird**, einen Luftqualitätsindex für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Partikel (PM₁₀ und PM_{2,5}) und Ozon fest und stellen ihn **in kohärenter und leicht verständlicher Weise** über eine öffentliche Quelle mit einer stündlichen Aktualisierung zur Verfügung, **wobei Gesundheitsinformationen, einschließlich Informationen, die auf empfindliche und gefährdete Bevölkerungsgruppen zugeschnitten sind, beigelegt werden. Um unionsweit harmonisierte und vergleichbare Daten sicherzustellen, wird der Luftqualitätsindex genau an die neuesten Empfehlungen der WHO angepasst und** auf den von der

Europäischen Umweltagentur
bereitgestellten Luftqualitätsindizes auf
europäischer Ebene **aufgebaut**.

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Kommission nimmt spätestens sechs Monate nach dem in Artikel 32 genannten Zeitpunkt des Inkrafttretens Leitlinien und Muster für den Inhalt, die Struktur und das Format der nationalen Luftqualitätsindizes an. Dabei nimmt die Kommission auch Informationen über die gesundheitlichen Auswirkungen der Luftverschmutzung aufgrund unterschiedlicher Konzentrationen jedes Schadstoffs auf die allgemeine Bevölkerung, auf empfindliche Bevölkerungsgruppen und gefährdete Gruppen sowie über empfohlene Vorsichtsmaßnahmen auf. Die Kommission kann Leitlinien und Muster annehmen, um die wirksame Anwendung anderer Bestimmungen dieser Richtlinie in der gesamten Union zu erleichtern.

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 24 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission erlässt ferner einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 25 zur Ergänzung des Anhangs IV durch Festlegung von Leitlinien für standardisierte Anforderungen an Probenahmestellen sowie die Standorte für neue Probenahmestellen und bestehende Probenahmestellen, die derzeit

*kein ausreichendes Niveau der
Luftqualitätsbeurteilung sicherstellen.*

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 25 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 24 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] übertragen.

Geänderter Text

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel **19a und 24** wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] übertragen.

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang IV – Teil A – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) auf den Fahrbahnen von Straßen und – sofern Fußgänger für gewöhnlich dorthin keinen Zugang haben – auf dem Mittelstreifen von Straßen.

Geänderter Text

c) auf den Fahrbahnen von Straßen und – sofern Fußgänger für gewöhnlich dorthin keinen Zugang haben – auf dem Mittelstreifen von Straßen **oder gegebenenfalls auf vorhandenen Fahrradspuren.**

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang IV – Teil B – Nummer 2 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) Der Jahresmittelwert der gemessenen Schadstoffkonzentration wird als Messgröße für die Luftqualität im jeweiligen Jahr herangezogen.

Geänderter Text

e) Der Jahresmittelwert der gemessenen Schadstoffkonzentration wird als Messgröße für die Luftqualität im jeweiligen Jahr herangezogen; **bei bedeutenden Unterschieden zwischen den beobachteten Konzentrationen während der Sommer- und der Wintersaison sind auch auf das Jahr umgerechnet**

jahreszeitliche Mittelwerte für diese Konzentrationen zu verwenden.

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang IV – Teil B – Nummer 2 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission

a) Der Standort von Probenahmestellen, an denen Messungen zum Schutz der menschlichen Gesundheit vorgenommen werden, ist so zu wählen, dass sämtliche folgenden Daten gewonnen werden:

Geänderter Text

a) Der Standort von Probenahmestellen, an denen Messungen zum Schutz der menschlichen Gesundheit vorgenommen werden, ist so zu wählen, dass sämtliche folgenden, **zuverlässigen** Daten gewonnen werden:

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang IV – Teil B – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) Konzentrationswerte für Bereiche innerhalb von Gebieten, in denen die höchsten Konzentrationen auftreten, denen die Bevölkerung wahrscheinlich direkt oder indirekt über einen Zeitraum ausgesetzt ist, der im Vergleich zum Mittelungszeitraum der betreffenden Grenzwerte signifikant ist,

Geänderter Text

i) Konzentrationswerte für Bereiche innerhalb von Gebieten, in denen die höchsten Konzentrationen auftreten, denen die Bevölkerung wahrscheinlich direkt oder indirekt über einen Zeitraum ausgesetzt ist, der im Vergleich zum Mittelungszeitraum der betreffenden Grenzwerte signifikant ist, ***auch in der Umgebung aller Standorte mit besonders starker Verschmutzung, etwa von Industrieanlagen, landwirtschaftlichen Betrieben, Flughäfen und Häfen, Wohngebieten sowie von Stadtvierteln mit sehr hohem Verkehrsaufkommen,***

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang IV – Teil B – Nummer 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) *Städtische Verkehrsstandorte müssen so gelegen sein, dass Daten über die Straßen mit den höchsten Konzentrationen, denen die Bevölkerung ausgesetzt ist, bereitgestellt werden, wobei das Verkehrsaufkommen, die örtlichen Ausbreitungsbedingungen und die räumliche Flächennutzung (z. B. in Straßenschluchten) zu berücksichtigen sind.*

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang IV – Teil B – Nummer 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) Soll der Beitrag von industriellen Quellen, Häfen oder Flughäfen beurteilt werden, ist mindestens eine Probenahmestelle im Lee der Hauptwindrichtung von der Quelle im nächstgelegenen Wohngebiet aufzustellen. Ist die Hintergrundkonzentration nicht bekannt, so wird eine weitere Probenahmestelle im Luv der Hauptwindrichtung aufgestellt. Die Probenahmestellen werden so aufgestellt, dass die Anwendung der besten verfügbaren Techniken überwacht werden kann.

f) Soll der Beitrag von industriellen Quellen, **landwirtschaftlichen Betrieben**, Häfen oder Flughäfen beurteilt werden, ist mindestens eine Probenahmestelle im Lee der Hauptwindrichtung von der Quelle im nächstgelegenen Wohngebiet aufzustellen. Ist die Hintergrundkonzentration nicht bekannt, so wird eine weitere Probenahmestelle im Luv der Hauptwindrichtung aufgestellt. Die Probenahmestellen werden so aufgestellt, dass die Anwendung der besten verfügbaren Techniken überwacht werden kann.

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang IV – Teil B – Nummer 2 – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ia) *Es muss eine ausreichende Anzahl an Probenahmestellen in den*

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang IV – Teil C – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Der Messeinlass muss sich grundsätzlich in einer Höhe zwischen 0,5 m (Atemzone) und 4 m über dem Boden befinden. Ein höher situierter Einlass (bis zu 8 m über dem Boden) kann ebenfalls sinnvoll sein, wenn die Probenahmestelle für ein großes Gebiet repräsentativ ist (Probenahmestellen für Hintergrundwerte) oder andere spezifische Umstände gegeben sind; Abweichungen sind umfassend zu dokumentieren.

Geänderter Text

b) Der Messeinlass muss sich grundsätzlich in einer Höhe zwischen 0,5 m (Atemzone) und 4 m über dem Boden befinden. Ein höher situierter Einlass (bis zu 8 m über dem Boden **oder, sofern dies gerechtfertigt ist, höher**) kann ebenfalls sinnvoll sein, wenn die Probenahmestelle für ein großes Gebiet repräsentativ ist (Probenahmestellen für Hintergrundwerte) oder andere spezifische Umstände gegeben sind; Abweichungen sind umfassend zu dokumentieren.

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang IV – Teil D – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. Die für die Beurteilung der Luftqualität zuständigen Behörden **dokumentieren** für alle Gebiete umfassend die Verfahren zur Standortbestimmung sowie Grundlageninformationen für die Netzplanung und die Wahl der Messstellenstandorte. Die Netzplanung stützt sich mindestens auf Modellierungen oder orientierende Messungen.

Geänderter Text

1. Die für die Beurteilung der Luftqualität zuständigen Behörden **stellen** für alle Gebiete **datengestützte Beurteilungen bereit, dokumentieren** umfassend die Verfahren zur Standortbestimmung sowie Grundlageninformationen für die Netzplanung und die Wahl der Messstellenstandorte **und legen Begründungen vor**. Die Netzplanung stützt sich mindestens auf Modellierungen **mit einem ausreichend niedrigen Ungewissheitsgrad** oder orientierende Messungen.

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang IV – Teil D – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Dokumentation umfasst die Standorte der Probenahmestellen in Form von Raumkoordinaten **und** detaillierten Karten sowie Informationen zur räumlichen Repräsentativität aller Probenahmestellen.

Geänderter Text

2. Die Dokumentation umfasst die Standorte der Probenahmestellen in Form von Raumkoordinaten, detaillierten Karten **und Fotos** sowie Informationen zur räumlichen Repräsentativität aller Probenahmestellen.

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang IV – Teil D – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

3. In der Dokumentation werden jegliche Abweichungen von den Kriterien für die kleinräumige Standortbestimmung, die jeweiligen Gründe sowie die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Messwerte **dokumentiert**.

Geänderter Text

3. in der Dokumentation **sind Berichte enthalten, in denen die Gründe für die Netzplanung erläutert werden, insbesondere: a) die Gründe für die Auswahl von Standorten, die für die höchsten Verschmutzungswerte in dem Gebiet in Bezug auf die einzelnen Schadstoffe repräsentativ sind, b) die Gründe für die Auswahl von Standorten, die für die allgemeine Exposition der Bevölkerung repräsentativ sind, und c)** jegliche Abweichungen von den Kriterien für die kleinräumige Standortbestimmung, die jeweiligen Gründe sowie die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Messwerte.

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang IV – Teil D – Nummer 9

Vorschlag der Kommission

9. Die von den zuständigen Behörden

Geänderter Text

9. Die von den zuständigen Behörden

im Einklang mit den Anforderungen des vorliegenden Anhangs festgelegten Auswahlkriterien und Überwachungsstellenstandorte sowie die entsprechende Netzplanung werden mindestens alle 5 Jahre überprüft, um sicherzustellen, dass sie nach wie vor aktuell und dauerhaft optimal sind. Die Überprüfung stützt sich mindestens auf Modellierungen oder orientierende Messungen.

im Einklang mit den Anforderungen des vorliegenden Anhangs festgelegten Auswahlkriterien und Überwachungsstellenstandorte sowie die entsprechende Netzplanung werden mindestens alle 5 Jahre überprüft, um sicherzustellen, dass sie nach wie vor aktuell und dauerhaft optimal sind. Die Überprüfung stützt sich mindestens auf Modellierungen oder orientierende Messungen **und informiert über die zu ergreifenden Maßnahmen, um die Netzplanung innerhalb eines Jahres zu berichtigen und zu aktualisieren, falls die Überprüfung ergibt, dass die Netzplanung und die Standorte der Überwachungsstellen nicht mehr gültig sind (z. B. wenn es keine ortsfeste Messstation im Gebiet der modellierten Höchstwerte gibt).**

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang V – Teil B – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

In den übrigen Fällen sind die Messungen gleichmäßig über das Kalenderjahr (oder, im Falle der orientierenden O₃-Messungen, über den Zeitraum April bis September) zu verteilen. Um diese Anforderungen zu erfüllen und sicherzustellen, dass die Ergebnisse nicht durch einen möglichen Datenverlust verzerrt werden, sind die Anforderungen in Bezug auf die Mindestdatenabdeckung je nach Schadstoff und Messmethode/Messfrequenz für bestimmte Zeiträume (Quartal, Monat, Wochentag) zu erfüllen.

Geänderter Text

In den übrigen Fällen sind die Messungen gleichmäßig über das Kalenderjahr (oder, im Falle der orientierenden O₃-Messungen, über den Zeitraum April bis September) zu verteilen. Um diese Anforderungen zu erfüllen und sicherzustellen, dass die Ergebnisse nicht durch einen möglichen Datenverlust verzerrt werden, sind die Anforderungen in Bezug auf die Mindestdatenabdeckung **und -verteilung** je nach Schadstoff und Messmethode/Messfrequenz für bestimmte Zeiträume (Quartal, Monat, Wochentag) zu erfüllen.

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang V – Teil D – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) für Messungen an grenzüberschreitenden Probenahmestellen ist eine Schätzung der grenzüberschreitenden Verschmutzung aus einem anderen Mitgliedstaat vorzulegen;

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang VI – Teil B – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Kommission **kann** von den Mitgliedstaaten die Erstellung und Übermittlung eines Berichts über den Nachweis der Gleichwertigkeit gemäß Nummer 1 **verlangen**.

2. Die Kommission **verlangt** von den Mitgliedstaaten die Erstellung und Übermittlung eines Berichts über den Nachweis der Gleichwertigkeit gemäß Nummer 1.

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang VIII – Teil A – Nummer 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Liste der wichtigsten Emissionsquellen, die für die Verschmutzung verantwortlich sind;

a) Liste der wichtigsten Emissionsquellen, **einschließlich ihrer Kategorie**, die für die Verschmutzung verantwortlich sind;

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang VIII – Teil A – Nummer 4 a (neu)

4a. Wenn der Verkehr zu den Ursachen der Emissionen gehört, die für die Verschmutzung gemäß Buchstabe a verantwortlich sind, müssen die einschlägigen gemäß den Buchstaben a bis d vorgelegten Informationen aufgeschlüsselt und für die einzelnen Verkehrsträger angegeben werden, sofern dies möglich ist.

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang VIII – Teil A – Nummer 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) erwartete quantifizierte Konzentrationsminderung (in $\mu\text{g}/\text{m}^3$) durch die unter Nummer 6 genannten Maßnahmen an jeder Probenahmestelle, an der die Grenzwerte, der Zielwert für Ozon oder der Indikator für die durchschnittliche Exposition im Falle eines Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Verringerung der durchschnittlichen Exposition überschritten werden;

a) erwartete quantifizierte Konzentrationsminderung (in $\mu\text{g}/\text{m}^3$) durch die unter Nummer 6 genannten **kurz- und langfristigen** Maßnahmen **und ihr Verhältnis zur Kategorie der Schadstoffquelle** an jeder Probenahmestelle, an der die Grenzwerte, der Zielwert für Ozon oder der Indikator für die durchschnittliche Exposition im Falle eines Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Verringerung der durchschnittlichen Exposition überschritten werden;

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang VIII – Teil A – Nummer 5 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) bei Luftqualitätsplänen gemäß Artikel 19 Absatz 2 eine ausführliche Begründung, aus der hervorgeht, inwiefern der Plan alle geeigneten Maßnahmen vorsieht, damit der Zeitraum

der Überschreitung so kurz wie möglich gehalten werden kann, einschließlich folgender Punkte:

i) wenn der Beginn der Durchführung einer Maßnahme später als sechs Monate nach dem Datum der Annahme des Luftqualitätsplans liegt, eine Erläuterung der Gründe, warum ein früherer Beginn nicht möglich ist;

ii) wenn bei der Analyse gemäß Nummer 4a Maßnahmen ermittelt wurden, die größere Auswirkungen auf die Verbesserung der Luftqualität haben würden, aber nicht zur Annahme ausgewählt wurden, eine Erläuterung der Gründe, warum die Annahme solcher Maßnahmen nicht möglich ist, und der Nachweis, dass die ausgewählten Maßnahmen eine mindestens gleichwertige Verringerung der Emissionen und Konzentrationen bewirken werden.

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang VIII – Teil A – Nummer 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Auflistung und Beschreibung aller im Luftqualitätsplan **genannten** Maßnahmen, einschließlich Angabe der für die Durchführung zuständigen Behörde;

Geänderter Text

a) Auflistung und Beschreibung aller **kurzfristigen Maßnahmen im Zusammenhang mit den** im Luftqualitätsplan **festgelegten einschlägigen Kategorien und Begründung dieser Maßnahmen in Bezug auf die Ursache und die Kategorie der Überschreitung, ihre Effizienz und ihre rechtzeitige Verfügbarkeit**, einschließlich Angabe der für die Durchführung zuständigen Behörde;

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang VIII – Teil A – Nummer 6 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Auflistung und Beschreibung aller langfristigen Maßnahmen im Zusammenhang mit den im Luftqualitätsplan festgelegten einschlägigen Kategorien und Begründung dieser Maßnahmen in Bezug auf Ursache und Kategorie der Überschreitung, ihre Effizienz, ihre rechtzeitige Verfügbarkeit und ihre sozioökonomischen Auswirkungen, einschließlich Angabe der für die Durchführung zuständigen Behörde;

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang VIII – Teil A – Nummer 6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Quantifizierung der Emissionsminderung (in Tonnen/Jahr) durch die einzelnen Maßnahmen aus Buchstabe a;

b) Quantifizierung der Emissionsminderung (in Tonnen/Jahr) durch die einzelnen Maßnahmen **und Kategorien** aus Buchstabe a;

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang VIII – Teil A – Nummer 6 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) eine Schätzung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen jeder Maßnahme, gegebenenfalls einschließlich etwaiger Auswirkungen auf den Zugang zu Energie und die Mobilität;

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang VIII – Teil A – Nummer 6 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) Informationen (einschließlich Modellierung und Ergebnisse der Beurteilung der Maßnahmen) zur Erfüllung der entsprechenden Luftqualitätsnorm gemäß Anhang I.

Geänderter Text

e) Informationen (einschließlich Modellierung und Ergebnisse der Beurteilung der **kurz- und langfristigen** Maßnahmen) zur Erfüllung der entsprechenden Luftqualitätsnorm gemäß Anhang I.

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang VIII – Teil A – Nummer 7 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Auflistung und **Beschreibung** aller zusätzlichen Maßnahmen, die ihre vollen Auswirkungen auf die Luftschadstoffkonzentrationen in frühestens drei Jahren entfalten.

Geänderter Text

d) Auflistung, **Beschreibung, Begründung** und **sozioökonomische Auswirkungen** aller zusätzlichen Maßnahmen, die ihre vollen Auswirkungen auf die Luftschadstoffkonzentrationen in frühestens drei Jahren entfalten.

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang VIII – Teil A – Nummer 7 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Daten über bestehende und geplante Umweltzonen und Null-Emissions-Zonen;

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang VIII – Teil A – Nummer 7 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

db) gegebenenfalls Daten, die für die Verringerung von Emissionen und Schadstoffkonzentrationen in den Plänen für nachhaltige städtische Mobilität gemäß der Mitteilung COM(2013)0913 relevant sind.

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang VIII – Teil A – Nummer 8 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Abschätzung der Auswirkungen von Maßnahmen zur Verringerung von Emissionen und Schadstoffkonzentrationen im Verkehr.

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang VIII – Teil B – Nummer 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Informationen über alle Maßnahmen zur Verringerung der Luftverschmutzung, die auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene im Hinblick auf die Erreichung der Luftqualitätsziele berücksichtigt wurden, u. a.:

2. Informationen über alle Maßnahmen zur Verringerung der Luftverschmutzung, die auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene im Hinblick auf die ***kurz- und langfristige Erreichung der Luftqualitätsziele für die einzelnen Kategorien*** berücksichtigt ***und/oder umgesetzt*** wurden, u. a.:

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang VIII – Teil B – Nummer 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Verringerung der Emissionen infolge der Einführung emissionsfreier und emissionsarmer Fahrzeuge, einschließlich aufgrund von wirtschaftlichen Anreizen, sowie derartige Verringerungen im öffentlichen Verkehr und/oder von Fahrzeugen, die mit modernen digitalen Lösungen ausgestattet sind, die sich auf die Verringerung der Emissionen auswirken;

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang VIII – Teil B – Nummer 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Verringerung der Emissionen aus dem Straßen-, See- und Luftverkehr durch die Nutzung alternativer Kraftstoffe und den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe sowie durch die Anwendung wirtschaftlicher Anreize zur Beschleunigung ihrer Einführung;

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang VIII – Teil B – Nummer 2 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bb) Verringerung der verkehrsbedingten Emissionen durch Investitionen in aktive Mobilität, einschließlich Radfahren, entsprechender Infrastruktur und intermodaler Synergien;

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang VIII – Teil B – Nummer 2 – Buchstabe b c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bc) Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität, Effizienz, Erschwinglichkeit und Anbindung von öffentlichen Verkehrsmitteln;

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang VIII – Teil B – Nummer 2 – Buchstabe b d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bd) Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe;

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang VIII – Teil B – Nummer 2 – Buchstabe b e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

be) Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung intelligenter Verkehrssysteme und digitaler Lösungen im Zusammenhang mit der Emissionsminderung;

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang VIII – Teil B – Nummer 2 – Buchstabe b f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bf) Maßnahmen in Bezug auf intelligentes Parken;

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang VIII – Teil B – Nummer 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Maßnahmen zur Begrenzung der verkehrsbedingten Emissionen durch Verkehrsplanung und -management (einschließlich Verkehrsüberlastungsgebühren, gestaffelter Parkgebühren und sonstiger finanzieller Anreize; Einführung von Zufahrtsbeschränkungen für Fahrzeuge zu städtischen Gebieten einschließlich Umweltzonen);

Geänderter Text

d) Maßnahmen zur Begrenzung der verkehrsbedingten Emissionen durch Verkehrsplanung und -management (einschließlich Verkehrsüberlastungsgebühren, gestaffelter Parkgebühren und sonstiger finanzieller Anreize, **etwa vergünstigter Tarife im öffentlichen Verkehr für bestimmte einkommensschwache Gruppen**, Einführung von Zufahrtsbeschränkungen für Fahrzeuge zu städtischen Gebieten einschließlich Umweltzonen);

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang VIII – Teil B – Nummer 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) Maßnahmen zur Förderung einer **Umstellung** auf umweltfreundlichere Verkehrsmittel;

Geänderter Text

e) Maßnahmen zur Förderung einer **Verkehrsverlagerung** auf umweltfreundlichere Verkehrsmittel, **einschließlich Schiene und Binnenwasserstraßen, aber auch durch aktive und öffentliche Verkehrsmittel sowie Sozialleasing von Elektrofahrzeugen und Abwrackprämien und zur Unterstützung von Veränderungen des Mobilitätsverhaltens**;

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang VIII – Teil B – Nummer 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) Maßnahmen zur Förderung einer

Geänderter Text

f) Maßnahmen zur Förderung einer

Umstellung auf emissionsfreie Fahrzeuge und nicht für den Straßenverkehr bestimmte Maschinen und Geräte im privaten und gewerblichen Bereich;

Umstellung auf emissionsfreie **und emissionsarme** Fahrzeuge und nicht für den Straßenverkehr bestimmte Maschinen und Geräte im privaten und gewerblichen Bereich;

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang VIII – Teil B – Nummer 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) Maßnahmen zur Sicherstellung der vorrangigen Verwendung von **schadstoffarmen** Kraft- und Brennstoffen in kleinen, mittleren und großen ortsfesten und mobilen Quellen;

Geänderter Text

g) Maßnahmen zur Sicherstellung der vorrangigen Verwendung von **schadstofffreien und -armen** Kraft- und Brennstoffen in kleinen, mittleren und großen ortsfesten und mobilen Quellen;

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang VIII – Teil B – Nummer 2 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ha) Maßnahmen zur Verringerung der Luftverschmutzung in Hotspots, unter anderem an Häfen, insbesondere durch die Beschleunigung des Aufbaus einer landseitigen Stromversorgungsinfrastruktur für Schiffe am Liegeplatz;

Änderungsantrag 137

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang VIII – Teil B – Nummer 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

i) Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Kindern **bzw.** anderen empfindlichen Bevölkerungsgruppen.

Geänderter Text

i) Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Kindern, **z. B. Schulstraßen mit begrenzter oder keiner Zufahrt für Autos, und Maßnahmen zum**

*Schutz der Gesundheit von anderen empfindlichen **und gefährdeten** Bevölkerungsgruppen.*

Änderungsantrag 138

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang VIII – Teil B – Nummer 2 – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ia) Maßnahmen zum besseren Schutz der Gesundheit von Arbeitnehmern, die in ihrem Beruf einem gesundheitsschädlichen Maß an Luftverschmutzung ausgesetzt sind.

Änderungsantrag 139

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang IX – Nummer 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) Informationen über vorbeugende Maßnahmen zur Verminderung der Luftverschmutzung und/oder der Exposition: indication of main source sectors; Empfehlungen für Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen;

d) Informationen über **kurzfristige und** vorbeugende Maßnahmen zur Verminderung der Luftverschmutzung und/oder der Exposition: **Angabe der wichtigsten Verursachersektoren;** Empfehlungen für Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen **und zur Beschränkung der Exposition;**

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Luftqualität und saubere Luft für Europa (Neufassung)
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2022)0542 – C9-0364/2022 – 2022/0347(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 19.1.2023
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	TRAN 19.1.2023
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Vera Tax 19.1.2023
Prüfung im Ausschuss	21.3.2023
Datum der Annahme	24.5.2023
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 34 –: 8 0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Andris Ameriks, José Ramón Bauzá Díaz, Erik Bergkvist, Paolo Borchia, Karolin Braunsberger-Reinhold, Marco Campomenosi, Ciarán Cuffe, Jakob G. Dalunde, Anna Deparnay-Grunenberg, Ismail Ertug, Carlo Fidanza, Jens Gieseke, Kateřina Konečná, Elena Kountoura, Bogusław Liberadzki, Peter Lundgren, Benoît Lutgen, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Marian-Jean Marinescu, Ljudmila Novak, Jan-Christoph Oetjen, Rovana Plumb, Bergur Løkke Rasmussen, Dominique Riquet, Massimiliano Salini, Vera Tax, Barbara Thaler, Petar Vitanov, Lucia Vuolo, Roberts Zile
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Pablo Arias Echeverría, Ignazio Corrao, Vlad Gheorghe, Roman Haider, Ondřej Kovařík, Jutta Paulus, Andreas Schieder, Jörgen Warborn
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Mauri Pekkarinen, Antonio Maria Rinaldi, Paul Tang, Eugen Tomac, Elena Yoncheva

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

34	+
PPE	Pablo Arias Echeverría, Karolin Braunsberger-Reinhold, Jens Gieseke, Elzbieta Katarzyna Łukacijewska, Benoît Lutgen, Marian-Jean Marinescu, Ljudmila Novak, Barbara Thaler, Eugen Tomac, Jörgen Warborn
Renew	José Ramón Bauzá Díaz, Vlad Gheorghe, Ondřej Kovařík, Jan-Christoph Oetjen, Mauri Pekkarinen, Bergur Løkke Rasmussen, Dominique Riquet
S&D	Andris Ameriks, Erik Bergkvist, Ismail Ertug, Bogusław Liberadzki, Rovana Plumb, Andreas Schieder, Paul Tang, Vera Tax, Petar Vitanov, Elena Yoncheva
The Left	Kateřina Konečná, Elena Kountoura
Verts/ALE	Ignazio Corrao, Ciarán Cuffe, Jakop G. Dalunde, Anna Deparnay-Grunenberg, Jutta Paulus

8	-
ECR	Carlo Fidanza, Roberts Zīle
ID	Paolo Borchia, Marco Campomenosi, Roman Haider, Antonio Maria Rinaldi
PPE	Massimiliano Salini, Lucia Vuolo

1	0
ECR	Peter Lundgren

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung

VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Luftqualität und saubere Luft für Europa (Neufassung)	
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2022)0542 – C9-0364/2022 – 2022/0347(COD)	
Datum der Übermittlung an das EP	27.10.2022	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 19.1.2023	
Mitberatende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	TRAN 19.1.2023	JURI 19.1.2023
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses	JURI 31.1.2023	
Berichterstatter(in/innen) Datum der Benennung	Javi López 11.1.2023	
Prüfung im Ausschuss	22.3.2023	
Datum der Annahme	27.6.2023	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 46	–: 41
	0: 1	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Mathilde Androuët, Maria Arena, Margrete Auken, Marek Paweł Balt, Traian Băsescu, Aurélie Beigneux, Hildegard Bentele, Sergio Berlato, Alexander Bernhuber, Malin Björk, Delara Burkhardt, Pascal Canfin, Sara Cerdas, Maria Angela Danzi, Esther de Lange, Christian Doleschal, Bas Eickhout, Cyrus Engerer, Agnès Evren, Pietro Focchi, Heléne Fritzon, Malte Gallée, Gianna Gancia, Andreas Glueck, Catherine Griset, Martin Hojsik, Pär Holmgren, Jan Huitema, Yannick Jadot, Adam Jarubas, Karin Karlsbro, Petros Kokkalis, Joanna Kopcińska, Peter Liese, Sylvia Limmer, Javi López, César Luena, Marian-Jean Marinescu, Fulvio Martusciello, Marina Mesure, Tilly Metz, Silvia Modig, Alessandra Moretti, Grace O’Sullivan, Nikos Papandreu, Francesca Peppucci, Stanislav Polčák, Jessica Polfjård, Erik Poulsen, Nicola Procaccini, María Soraya Rodríguez Ramos, Maria Veronica Rossi, Christine Schneider, Ivan Vilibor Sinčić, Edina Tóth, Achille Variati, Petar Vitanov, Mick Wallace, Emma Wiesner, Michal Wiezik, Tiemo Wölken, Anna Zalewska	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	João Albuquerque, Biljana Borzan, Milan Brglez, Catherine Chabaud, Christophe Clergeau, Antoni Comín i Oliveres, Rosanna Conte, Norbert Lins, Marisa Matias, Sara Matthieu, Marlene Mortler, Max Orville, Manuela Ripa, Robert Roos, Massimiliano Salini, Christel Schaldemose, Róza Thun und Hohenstein, Sarah Wiener	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Franc Bogovič, Roman Haider, Jarosław Kalinowski, Rob Rooker, Bert-Jan Ruissen, Simone Schmiedtbauer, Sara Skyttedal, Romana Tomc	
Datum der Einreichung	5.7.2023	

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

46	+
NI	Antoni Comín i Oliveres, Maria Angela Danzi
Renew	Pascal Canfin, Catherine Chabaud, Martin Hojsík, Karin Karlsbro, Max Orville, Erik Poulsen, María Soraya Rodríguez Ramos, Róza Thun und Hohenstein, Emma Wiesner, Michal Wiezik
S&D	João Albuquerque, Maria Arena, Marek Paweł Balt, Biljana Borzan, Milan Brglez, Delara Burkhardt, Sara Cerdas, Christophe Clergeau, Cyrus Engerer, Hélène Fritzon, Javi López, César Luena, Alessandra Moretti, Nikos Papandreou, Christel Schaldemose, Achille Variati, Petar Vitanov, Tiemo Wölken
The Left	Malin Björk, Petros Kokkalis, Marisa Matias, Marina Mesure, Silvia Modig, Mick Wallace
Verts/ALE	Margrete Auken, Bas Eickhout, Malte Gallée, Pär Holmgren, Yannick Jadot, Sara Matthieu, Tilly Metz, Grace O'Sullivan, Manuela Ripa, Sarah Wiener

41	-
ECR	Sergio Berlato, Pietro Fiocchi, Joanna Kopcińska, Nicola Procaccini, Rob Rooken, Robert Roos, Bert-Jan Ruissen, Anna Zalewska
ID	Mathilde Androuët, Aurélia Beigneux, Rosanna Conte, Gianna Gancia, Catherine Griset, Roman Haider, Sylvia Limmer, Maria Veronica Rossi
NI	Ivan Vilibor Sinčić, Edina Tóth
PPE	Traian Băsescu, Hildegard Bentele, Alexander Bernhuber, Franc Bogovič, Christian Doleschal, Adam Jarubas, Jarosław Kalinowski, Esther de Lange, Peter Liese, Norbert Lins, Marian-Jean Marinescu, Fulvio Martusciello, Marlene Mortler, Francesca Peppucci, Stanislav Polčák, Jessica Polfjård, Massimiliano Salini, Simone Schmiedtbauer, Christine Schneider, Sara Skyttedal, Romana Tomc
Renew	Andreas Glueck, Jan Huitema

1	0
PPE	Agnès Evren

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung